



X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

und

IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Bericht und Entwürfe der Staatskanzlei und des Bau- und Umweltdepartementes
vom 23. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	5
1.1 Ziel und Zweck	5
1.2 Projekt «Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens»	6
1.3 Koordination mit anderen Projekten und Vorhaben	7
1.3.1 Programm «Strategische E-Government-Basiservices (STREBAS)»	7
1.3.2 Projekt «eBaubewilligungSG (eBauSG)»	8
1.3.3 Motion 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)»	9
1.3.4 Programm «Digitalisierung der Justiz»	9
2 X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	13
2.1 Ausgangslage	13
2.2 Regelungsgegenstand und Abgrenzungen	14
2.2.1 Schriftliche Verfahrenshandlungen	14
2.2.2 Betroffene Behörden	14
2.2.3 Spezialverfahren	15
2.3 Aktuelle Rechtslage	16
2.3.1 Kanton St.Gallen	16
2.3.2 Rechtsgrundlagen auf Bundesebene	17
2.3.3 Rechtsgrundlagen in anderen Kantonen	19
2.4 Elektronisches Verwaltungsverfahren: Regelungsschwerpunkte	20
2.4.1 Schriftlichkeit (Art. 10 ^{ter} VRP)	20
2.4.2 Elektronische Verfahrenshandlungen (Art. 10 ^{quater} VRP)	23
2.4.3 Elektronische Einreichung von Eingaben (Art. 11, Art. 11 ^{bis} und Art. 48 VRP)	27
2.4.4 Elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden (Art. 26 ^{bis} VRP und Art. 39 ^{ter} VRP)	29
2.4.5 Rechtliches Gehör (Art. 15 ff. VRP)	32
2.4.6 Elektronische Aktenführung (Art. 16 VRP)	34
2.4.7 Vertretungserklärung (Art. 10 VRP)	35
2.4.8 Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Art. 10 ^{bis} VRP)	35



2.4.9	Ausführendes Ordnungsrecht (Art. 31 ^{bis} VRP)	35
2.4.10	Übergangsbestimmung (Art. 133 ^{bis} VRP)	36
2.5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	37
2.5.1	Elektronisches Verwaltungsverfahren	37
2.5.2	Art. 65 VRP	38
2.5.3	Regieanweisung zur Delegationsverordnung	38
2.6	Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten	38
2.7	Ordnungsrecht	38
2.8	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter	39
2.9	Vernehmlassung	39
2.10	Finanzielle und personelle Auswirkungen	40
2.11	Referendum	40
3	IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz	40
3.1	Ausgangslage	40
3.2	Regelungsgegenstand und Abgrenzungen	41
3.2.1	Zusammenspiel mit dem X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	41
3.2.2	Umfang der Pflicht zur Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen	42
3.2.3	Betroffene Verfahren	44
3.2.4	Beispiele	47
3.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	51
3.3.1	Änderungen des Planungs- und Baugesetzes	51
3.3.2	Änderungen in Dritterlassen	59
3.3.3	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter sowie weitere redaktionelle Anpassungen	61
3.4	Ordnungsrecht	61
3.5	Technische Ausgestaltung	62
3.5.1	E-Baubewilligung SG	62
3.5.2	Abhängigkeiten zu anderen Informatiklösungen	63
3.6	Hinweise für die Gemeinden für Anpassungen der Gemeindeordnungen	63
3.7	Postulat 43.19.18 «Baugesuchsverfahren straffen»	63
3.7.1	Ausgangslage	63
3.7.2	Bericht	64
3.8	Vernehmlassung	65
3.9	Finanzielle Auswirkungen	65
3.10	Referendum	66
4	Antrag	66



Anhänge	67
Anhang 1: Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen in der Verwaltungsrechtspflege (Regelungsskizze)	67
Anhang 2: VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (Regelungsskizze)	69
Entwürfe	
X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	70
IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz	76

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Sammelvorlage «X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» sollen die Grundlagen für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens im Allgemeinen sowie für das elektronische Plan- und Baubewilligungsverfahren im Speziellen geschaffen werden. Zudem enthält die Vorlage die Berichterstattung zum Postulat 43.19.18 «Baugesuchsverfahren straffen».

Der durchgängige elektronische Geschäfts- und Rechtsverkehr von und mit kantonalen und kommunalen Behörden ist Kernelement der digitalen Transformation der Verwaltung und somit Bestandteil des Programms «Strategische E-Government-Basiservices (STREBAS)» unter Federführung der Staatskanzlei. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), das als Rahmenerlass das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen regelt, sieht aktuell kein durchgängiges, medienbruchfreies elektronisches Verfahren vor. Folglich soll es mit einem X. Nachtrag revidiert werden.

Ein konkreter erster Anwendungsfall eines elektronischen Verwaltungsverfahrens besteht mit dem Projekt «eBaubewilligungSG (eBauSG)» unter Federführung des Bau- und Umweltdepartementes, mit dem die Digitalisierung des Plan- und Baubewilligungsverfahrens bezweckt wird. Hierfür ist eine Revision der betroffenen Spezialgesetze, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes (PBG), das vorliegend mit einem IV. Nachtrag teilrevidiert werden soll, erforderlich. Mittels Drittänderung werden noch weitere Erlasse revidiert. Es handelt sich dabei um Anpassungen von Erlassen für Verfahren, die entweder mit einem Baugesuch eingeleitet und koordiniert werden, oder für Verfahren, die unabhängig von einem Baugesuch eingeleitet werden, aber dennoch ähnlich ausgestaltet sind oder einen engen Bezug zu Bauverfahren haben.

Zwischen den beiden Rechtsetzungsprojekten bestehen grosse Abhängigkeiten. Bereits heute fungiert das VRP als Rahmenerlass für sämtliche kantonale Verwaltungsverfahren, auch im Planungs- und Baubereich. Dieser Verknüpfung ist bei der Digitalisierung des Plan- und Baubewilligungsverfahrens Rechnung zu tragen. Daher wurden die Rechtsetzungsarbeiten von STREBAS und eBauSG im übergreifenden Projekt «Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens» vereint. Unter Federführung der Staatskanzlei sind neben Vertreterinnen und Vertretern des Bau- und Umweltdepartementes, des Sicherheits- und Justizdepartementes, des Departementes des Innern und der Gerichte auch die Gemeinden über den Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) und das Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG) vertreten.



Die vorliegende Vorlage orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- **Technologieneutralität:** Rechtsgrundlagen sollen möglichst beständig sein und genug Offenheit für den dynamischen technologischen Fortschritt und die damit einhergehende Zunahme der Komplexität im Bereich E-Government aufweisen. In den gesetzlichen Grundlagen soll folglich nicht zwischen verschiedenen technischen Optionen differenziert werden.*
- **Harmonisierung mit dem Projekt Justitia 4.0:** Die vorliegenden Rechtsgrundlagen sind mit dem eidgenössischen Projekt Justitia 4.0, das die Digitalisierung des schweizerischen Justizsystems bezweckt, bzw. auf das damit verbundene Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) abgestimmt. Mit dem BEKJ wird auch eine schweizweite Plattform für die elektronische Kommunikation mit der Justiz geschaffen (Plattform «justitia.swiss»). Die Kantone sollen diese Plattform ebenfalls für das streitige Verwaltungsverfahren nutzen können. Folglich ist die Anschlussfähigkeit an die Plattform «justitia.swiss» mittels einer nahen Anlehnung an die bundesgesetzlichen Regelungen zu gewährleisten. Die vorliegenden Arbeiten werden mit dem Programm «Digitalisierung der Justiz» des Sicherheits- und Justizdepartementes, das die kantonale Umsetzung von Justitia 4.0 bezweckt, koordiniert.*
- **Nutzerfreundliches und medienbruchfreies Verfahren:** Auf nicht notwendige bzw. (zu strenge) formell-gesetzliche Formerfordernisse ist nach Möglichkeit zu verzichten, und Medienbrüche (d.h. Wechsel von Papierform zu elektronisch und umgekehrt) in der Praxis sind, wenn möglich, zu vermeiden. Der Nutzerfreundlichkeit wird hohe Bedeutung beigemessen.*

Gestützt auf diese Grundsätze fokussiert die Vorlage im Wesentlichen auf Folgendes:

- **Umfassende Grundlage für elektronische Verfahrenshandlungen:** Schriftliche Verfahrenshandlungen können neu grundsätzlich in Papierform oder in elektronischer Form (als elektronische Verfahrenshandlungen) erfolgen. Für elektronische Verfahrenshandlungen werden insbesondere Vorgaben zur Einreichung, zur Zustellung und zur Akteneinsicht definiert. Weitere Einzelheiten sollen von der Regierung durch Verordnung geregelt werden.*
- **Plattform(en):** Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine bzw. mehrere Plattformen, die der Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen dienen und hohe Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität und Zuordnung der bearbeiteten Daten erfüllen. Auch hier sind verschiedene Konkretisierungen auf Verordnungsstufe erforderlich.*
- **Differenzierte Verpflichtung zu elektronischen Verfahrenshandlungen:** Für verschiedene Akteure und Verfahren werden elektronische Verfahrenshandlungen obligatorisch sein, sobald für die entsprechenden Verfahren die Anwendbarkeit beschlossen ist. So werden etwa Behörden untereinander die elektronische Form verwenden müssen. Auch für berufsmässig handelnde Personen, z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, soll diese Verpflichtung nach einer Übergangsfrist von einem Jahr gelten. Gleiches gilt für Personen, die in einem bestimmten Verfahren eine Eingabe bereits elektronisch eingereicht haben oder die elektronischen Verfahrenshandlungen generell zugestimmt haben. Das Plan- und Baubewilligungsverfahren wird grundsätzlich komplett elektronisch durchgeführt, d.h. auch Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nehmen ihre schriftlichen Verfahrenshandlungen in jedem Fall elektronisch vor. Für am Verfahren beteiligte Dritte soll allerdings weiterhin auch die Papierform zur Verfügung stehen.*



Nebst der Koordination mit den technischen Projekten des Programms STREBAS (insbesondere E-Zustellung und E-Signatur) sowie dem Projekt eBauSG und dem Programm «Digitalisierung der Justiz» bestehen weitere Abhängigkeiten des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts. Aufgrund der Motion 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)» ist mittelfristig eine Totalrevision des VRP geplant. Um das Projekt eBauSG sowie die digitale Transformation der Verwaltung insgesamt nicht massgeblich zu verzögern, ist die vorliegende vorgezogene Teilrevision dennoch zweckmässig. Dabei können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, die in der Totalrevision berücksichtigt werden können. Die beiden Projekte werden koordiniert, wobei die Bestimmungen aus der Teilrevision des VRP im Wesentlichen in der Totalrevision übernommen werden sollen. Im Rahmen der Totalrevision oder in einem weiteren Rechtsetzungsvorhaben können zudem diverse Spezialerlasse mit Formerfordernissen, die einem durchgängigen elektronischen Verwaltungsverfahren im Weg stehen, angepasst werden. In der vorliegenden Vorlage wurde darauf insbesondere aus zeitlichen Gründen und dem Fokus auf eBauSG verzichtet.

Unter Vorbehalt des politischen Prozesses wird für beide Nachträge (X. Nachtrag zum VRP / IV. Nachtrag zum PBG) als Vollzugsbeginn der 1. Januar 2027 angestrebt. Dabei ist ein gestaffeltes Vorgehen vorgesehen: Der X. Nachtrag zum VRP sieht vor, dass die Bestimmungen erst angewendet werden, wenn keine abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen bestehen und die Anwendbarkeit für die jeweilige Verfahrensart vom zuständigen Organ beschlossen wird. Für kantonale Verfahren sowie im Bereich von strategischen E-Government-Services ist dies die Regierung, in den übrigen Fällen die zuständige Behörde. Für den IV. Nachtrag zum PBG beschliesst die Regierung die Anwendbarkeit der Bestimmungen für jede politische Gemeinde gesondert.

Der X. Nachtrag zum VRP und der IV. Nachtrag zum PBG unterstehen je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum, wobei der IV. Nachtrag zum PBG nur dann rechtsgültig wird, wenn auch der X. Nachtrag zum VRP Rechtsgültigkeit erlangt.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des:

- X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege;
- IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz.

Weiter erstattet die Regierung dem Kantonsrat mit dieser Vorlage Bericht zum Postulat 43.19.18 «Baugesuchsverfahren straffen».

1 Ausgangslage

1.1 Ziel und Zweck

Kernelement der digitalen Transformation der Verwaltung bildet der durchgängige elektronische Geschäfts- und Rechtsverkehr von und mit kantonalen und kommunalen Behörden. Mit der vorliegenden Vorlage sollen deshalb die gesetzlichen Grundlagen für das elektronische Verwaltungsverfahren geschaffen werden. Zentraler Erlass ist hierbei das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), das als Rahmenerlass das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie den Rechtsschutz in Verwaltungstreitsachen regelt (Art. 1 VRP).



Für ein durchgängiges elektronisches Verwaltungsverfahren sind die bestehenden Bestimmungen nicht ausreichend, weshalb sich eine Revision mit dem vorliegenden X. Nachtrag zum VRP aufdrängt. Ebenso sind die für die einzelnen spezifischen Verfahren einschlägigen Spezialerlasse anzupassen, da diese in der Regel Formerfordernisse enthalten, die einem durchgängigen elektronischen Verwaltungsverfahren im Weg stehen. Ein konkreter erster Anwendungsfall besteht mit dem Projekt «eBaubewilligungSG (eBauSG)» unter Federführung des Bau- und Umweltdepartementes, mit dem die Digitalisierung des Plan- und Baubewilligungsverfahrens bezweckt wird (vgl. nachstehend Abschnitt 1.3.2). Vorliegend sollen folglich auch die Änderungen der von eBauSG betroffenen Spezialgesetze, insbesondere das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG), das vorliegend mit einem IV. Nachtrag teilrevidiert wird, in einer Sammelvorlage dem Kantonsrat unterbreitet werden. Unter Vorbehalt des politischen Prozesses wird als Vollzugsbeginn der 1. Januar 2027 angestrebt.

Die Unterbreitung in zwei gesonderten Nachträgen (X. Nachtrag zum VRP und IV. Nachtrag zum PBG) erfolgt zur Gewährleistung des Grundsatzes der Einheit der Materie. Der Grundsatz der Einheit der Materie leitet sich aus dem in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) verankerten Schutz der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe ab. Er verlangt, dass eine Vorlage, welche die Stimmberechtigten nur annehmen oder ablehnen können, bloss einen Zweck verfolgen bzw. ein Thema zum Gegenstand hat, oder dass zwischen mehreren, in der Vorlage enthaltenen Zwecken, Mitteln oder Massnahmen ein genügend enger sachlicher Zusammenhang besteht.¹ Vorliegend besteht zwar ein sachlicher Zusammenhang: Aufgrund der Querverweise des PBG² auf das VRP als Rahmenerlass und der dort allgemein neu verankerten Bestimmungen zum elektronischen Verwaltungsverfahren setzt die Rechtsgültigkeit des IV. Nachtrags zum PBG die Rechtsgültigkeit des X. Nachtrags zum VRP voraus. Allerdings besteht kein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis, da die neuen Bestimmungen des VRP auch ohne eine Änderung des PBG erfolgen können. Folglich wird lediglich ein entsprechender Vorbehalt im IV. Nachtrag zum PBG aufgenommen.

Mittelfristig ist aufgrund der Motion 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRP)» ohnehin eine Totalrevision des VRP vorgesehen (vgl. nachstehend Abschnitt 1.3.3). Aufgrund der Komplexität dieses Vorhabens ist hierbei allerdings mit einem längeren Zeithorizont zu rechnen. Um die digitale Transformation der Verwaltung nicht massgeblich zu verzögern, erscheint es zweckmässig, zwischenzeitlich das VRP gezielt zu revidieren, um das elektronische Verwaltungsverfahren grundsätzlich zu ermöglichen. Es ist angedacht, dass die Bestimmungen aus der Teilrevision des VRP im Wesentlichen in das neue, totalrevidierte VRP übernommen werden.

1.2 Projekt «Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens»

Mit dem Projekt «Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens» wurde eine übergreifende Projektorganisation gebildet, um die Rechtsetzungsarbeiten an VRP und PBG zu koordinieren und die Bedürfnisse der Gemeinden zu berücksichtigen. Das Projekt ist strategisch in das Programm «Strategische E-Government-Basiservices (STREBAS)» (Querschnittsfunktion «Rechtsgrundlagen») eingebettet (siehe Abschnitt 1.3.1). Der Projektauftrag wurde am 10. Dezember 2024 durch das E-Government-Kooperationsgremium verabschiedet und von der Regierung zur Kenntnis genommen. Unter Federführung der Staatskanzlei sind in

¹ Müller / Uhlmann / Höfler, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 4. Aufl., Zürich 2024, Rz. 201.

² Art. 57 Abs. 2, Art. 152, 157a PBG.



der Projektorganisation das Bau- und Umweltsdepartement, das Sicherheits- und Justizdepartement, das Departement des Innern, die Gerichte und der Verband St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie das Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG) vertreten.

Zur Ermittlung des konkreten Rechtsetzungsbedarfs wurde bereits als Vorarbeit im Auftrag der Staatskanzlei auf Oktober 2024 ein externes Rechtsgutachten durch die Forschungsstelle e-PIAF an der Universität Basel unter Leitung von Prof.Dr. Nadja Braun Binder erstellt. Die Ergebnisse des Rechtsgutachtens sind in die vorliegende Vorlage eingeflossen. Das Rechtsgutachten beinhaltet einerseits ein Normkonzept mit Regelungsvorschlägen für eine gezielte Anpassung des VRP für die Ermöglichung des elektronischen Verwaltungsverfahrens der kantonalen und kommunalen Behörden. Andererseits enthält es eine Wegleitung, die den Revisionsbedarf in den Spezialerlassen für die Digitalisierung sämtlicher kantonalen Verwaltungsverfahren in allgemeiner Weise aufzeigt und Hinweise für entsprechende Änderungen gibt.³

Dabei wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- *Technologieneutralität*: Rechtsgrundlagen sollen möglichst beständig sein und müssen genug Offenheit für den dynamischen technologischen Fortschritt und die damit einhergehende Zunahme der Komplexität im Bereich E-Government aufweisen. Um ein Gleichgewicht zu finden, ist insbesondere der Technologieneutralität Rechnung zu tragen. Das heisst, in den gesetzlichen Grundlagen soll nicht zwischen verschiedenen technischen Optionen differenziert werden.
- *Harmonisierung mit dem Projekt Justitia 4.0*: Die vorliegenden Rechtsgrundlagen sind mit dem eidgenössischen Projekt Justitia 4.0, das die Digitalisierung des schweizerischen Justizsystems bezweckt, bzw. auf das damit verbundenen Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Referendumsvorlage: BBl 2025, 19; abgekürzt BEKJ) abzustimmen. Mit dem BEKJ wird auch eine schweizweite Plattform für die elektronische Kommunikation mit der Justiz geschaffen (Plattform «justitia.swiss»). Die Kantone sollen diese Plattform ebenfalls für das streitige Verwaltungsverfahren nutzen können. Folglich ist die Anschlussfähigkeit an die Plattform «justitia.swiss» mittels einer nahen Anlehnung an die bundesgesetzlichen Regelungen zu gewährleisten. Vgl. hierzu nachstehend Abschnitt 1.3.4.
- *Nutzerfreundliches und medienbruchfreies Verfahren*: Auf nicht notwendige bzw. (zu strenge) formell-gesetzliche Formerfordernisse ist nach Möglichkeit zu verzichten, und Medienbrüche (d.h. Wechsel von Papierform zu elektronisch und umgekehrt) in der Praxis sind, wenn möglich, zu vermeiden. Der Nutzerfreundlichkeit wird hohe Bedeutung beigemessen.

1.3 Koordination mit anderen Projekten und Vorhaben

1.3.1 Programm «Strategische E-Government-Basiservices (STREBAS)»

Am 11. Januar 2023 wurde der Auftrag für das Programm «STREBAS» (ehemals Portalstrategie) vom Kooperationsgremium der öffentlich-rechtlichen Anstalt «eGovernment St.Gallen digital.» (eGov) erteilt. Das Programm bezweckt die Bereitstellung von digitalen staatlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung des Kantons St.Gallen und der St.Galler Gemeinden. Im Sinn eines nutzerfreundlichen und wirtschaftlichen Ansatzes wird eine Mehrportal-Strategie verfolgt:

³ Es wurde geprüft, inwiefern bereits über die vorliegende Vorlage sämtliche Spezialerlasse mittels Drittänderungen revidiert werden könnten, um eine umfassende Digitalisierung sämtlicher Verwaltungsverfahren sicherzustellen. Vgl. hierzu Abschnitt 2.2.3.



Mit dem Programm werden zentral die modularen Funktionalitäten (wie z.B. ein staatliches Login) als Strategische E-Government-Basiservices zur Verfügung gestellt, für die einzelnen E-Government-Services (wie z.B. E-Umzug, eBauSG, Onlineschalter Migrationsamt, eTaxes) können indessen eigene Fachanwendungen eingesetzt werden. E-Government-Basiservices bestehen losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und stehen unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Der Vorteil einer modularen Portalstrategie ist eine höhere Flexibilität und Geschwindigkeit bei der Integration von neuen E-Government-Services. Der Kantonsrat hat das Programm einschliesslich dem zugehörigen Sonderkredit in der Sommersession 2024 genehmigt (33.24.01).

Die vorliegenden Rechtsgrundlagen sind in der technischen und organisatorischen Umsetzung eng mit den betroffenen STREBAS-Projekten, die als strategische E-Government-Basiservices zentrale Komponenten für den elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr bilden, abzustimmen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Projekte «E-Zustellung», «E-Signatur», «E-Formular», «Schalter E» (Self-Service-Hub) und «E-Login (SG-Login)». Die Koordination wird über die Projektorganisation sichergestellt.

Für das Gelingen des elektronischen Verwaltungsverfahrens ist die Befähigung und Begleitung sowohl der Verwaltung als auch der Bevölkerung und der Anspruchsgruppen zentral. Es sind deshalb Schulungs-, Einführungs- und Kommunikationskonzepte erforderlich. Diese sollen im Rahmen der konkreten Projekte des STREBAS-Programms erarbeitet werden.

1.3.2 Projekt «eBaubewilligungSG (eBauSG)»

Am 24. November 2021 hat das E-Government-Kooperationsgremium gestützt auf Art. 24 des E-Government-Gesetzes (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG) eBauSG zum strategischen E-Government-Service erklärt. Das Projekt strebt eine medienbruchfreie Zusammenarbeit aller Beteiligten über digitale Prozesse an, um Plan- und Baubewilligungsverfahren sowie weitere damit zusammenhängende Verfahren effizient abzuwickeln und die Transparenz der Prozesse gegenüber den Gesuchstellenden zu erhöhen. Voraussetzung dafür sind die elektronische Erfassung der Gesuche, die digitale Bereitstellung der Gesuchunterlagen, eine zentrale Datenhaltung sowie definierte digitale Workflows (Geschäftsprozesse).

Im Rahmen des Projekts eBauSG sollen auch die entsprechenden Anpassungen im Planungs- und Baugesetz und Drittänderungen weiterer Spezialgesetze, die eng an das Plan- und Baubewilligungsverfahren anknüpfen, vorgenommen werden (vorliegender IV. Nachtrag zum PBG). Die entsprechenden Änderungen sind auf den vorliegenden X. Nachtrag zum VRP abgestimmt.

Nebst der rechtlichen Abstimmung ist auch eine technische Abstimmung mit eBauSG und dem STREBAS-Programm erforderlich. Teilweise setzt eBauSG auf STREBAS-Komponenten (u.a. E-Login). Insgesamt müssen für die rechtliche Ausgestaltung auch technische Fragen berücksichtigt werden wie:

- Über welche Plattformen laufen welche Verfahren?
- Ab welchem Verfahrensschritt erfolgt eine Anbindung an die Plattform justitia.swiss?
- Sind kantonale Eigen- oder Zwischenlösungen erforderlich?

Die Koordination wird über die Projektorganisation sichergestellt.



1.3.3 Motion 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)»

Am 27. November 2023 wurde im Kantonsrat die überparteiliche Motion 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)» eingereicht. Damit wird die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorzulegen. U.a. soll das Gesetz gemäss Motionsauftrag eine besser verständliche Struktur und Systematik (insbesondere mit Blick auf den Instanzenzug) erhalten, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Nebst der Überprüfung der verwaltungsinternen Rechtspflege wird auch eine zeitgemässe Anpassung gefordert, u.a. an aktuelle Digitalisierungstendenzen. Der Kantonsrat hat die Motion am 30. April 2024 ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Für die Totalrevision des VRP wurde durch das Sicherheits- und Justizdepartement ein externes Gutachten bei der Universität St.Gallen (Prof.Dr. Benjamin Schindler) in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde im Sommer 2025 eingereicht. In einem nächsten Schritt wird nun ein Projektauftrag erstellt. Wichtig ist, die wesentlichen Anspruchsgruppen – insbesondere kantonale Verwaltung, Gemeindeebene, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Anwaltschaft – frühzeitig einzubeziehen. Gestützt auf das Gutachten und die nachfolgenden Arbeiten soll sodann ein Entwurf eines totalrevidierten VRP zuhanden der Vernehmlassung erarbeitet werden. Im Anschluss wird die Regierung die überarbeitete Vorlage dem Kantonsrat unterbreiten.

Es ist angedacht, dass die Bestimmungen des X. Nachtrags zum VRP zum elektronischen Verwaltungsverfahren im Wesentlichen in die Totalrevision des VRP übernommen werden, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten. Bereits bei der Erarbeitung dieser Vorlage wurde mit den Erstellern des Gutachtens ein Abgleich in Bezug auf die Bestimmungen betreffend das digitale Verwaltungsverfahren vorgenommen.

1.3.4 Programm «Digitalisierung der Justiz»

Im Jahr 2016 starteten die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Bundesanwaltschaft und die Gerichte (Bundesgericht und kantonale Gerichtsbehörden) das Projekt «Justitia 4.0» mit dem Ziel der Digitalisierung des schweizerischen Justizsystems. Dieses umfasst zum einen den Ersatz der bisherigen physischen Akten durch elektronische Akten und zum anderen den elektronischen Austausch zwischen den beteiligten Parteien über die Kommunikationsplattform «justitia.swiss».

Das zugehörige Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) wurde von den eidgenössischen Räten am 20. Dezember 2024 verabschiedet und nach Ablauf der Referendumsfrist am 22. April 2025 rechtsgültig (BBl 2025, 19). Mit dem BEKJ werden lediglich die eidgenössischen Verfahrensgesetze (Zivilprozess, Strafverfahren, eidgenössisches Verwaltungsverfahren) angepasst. Nach Art. 38 Abs. 2 BEKJ bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Es ist eine zweistufige Einführung des BEKJ geplant: Zunächst treten die Bestimmungen zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft und zum Datenschutz – voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2025 – in Kraft. Ein Jahr später sollen die übrigen Regelungen folgen. Der Zeitpunkt der zweiten (abschliessenden) Inkraftsetzung hängt davon ab, wie schnell die öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet werden kann und ob die Pilotprojekte Auswirkungen auf die Entwicklung der Plattform haben. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens des gesamten Gesetzes wird vom Bundesrat festgelegt.

Die Kantone haben nach Art. 37 Abs. 1 BEKJ einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung: Sie legen das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden. Dieser Zeitpunkt darf frühestens ein Jahr und spätestens fünf Jahre nach dem abschliessenden Inkrafttreten des Bundesgesetzes (d.h. voraussichtlich Ende 2031) liegen. Die Kantone müssen ihr gewähltes Datum wenigstens drei Monate im Voraus dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement melden. Es kann ein unterschiedliches Datum für Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung festgelegt werden.

Die Vernehmlassung zur zugehörigen Verordnung (nachfolgend «BEKJ-Verordnung») ist im Januar 2026 geplant. Da zu erwarten ist, dass die BEKJ-Verordnung viele technische Details klärt, die aufgrund der Harmonisierung mit Justitia 4.0 auch für den Kanton massgeblich sind, wird mit der Erarbeitung des kantonalen Ordnungsrechts zugewartet, weshalb sich die Regelungsskizze im Anhang auf die Gliederungs- und Artikeltitel beschränkt, um nähere Anhaltspunkte für die Regelungsinhalte zu geben.

Mit dem BEKJ wird die Grundlage für eine schweizweite Plattform für die elektronische Kommunikation mit der Justiz geschaffen, über die Eingaben in der Justiz elektronisch getätigt werden können (Plattform «justitia.swiss»). Aufbau und Betrieb der Plattform werden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen. Zur Gründung der Körperschaft schliessen der Bund und die interessierten Kantone die Vereinbarung «justitia.swiss» ab. Die Gründung der Körperschaft erfolgt, wenn der Bund und wenigstens 18 Kantone der Vereinbarung beitreten (vgl. Art. 18 Abs. 2 der Vereinbarung). Kommt die Vereinbarung nicht zustande, beauftragt der Bundesrat nach Art. 4 Abs. 2 BEKJ eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung damit, eine Plattform für die von Bundesbehörden geführten Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Vernehmlassung zur Vereinbarung fand im März 2025 statt. Die Vereinbarung liegt zurzeit zur Unterzeichnung auf. Aus dem Beitritt zur Vereinbarung ergibt sich indessen keine Verpflichtung für die Verwendung der Plattform justitia.swiss für streitige Verwaltungsverfahren.

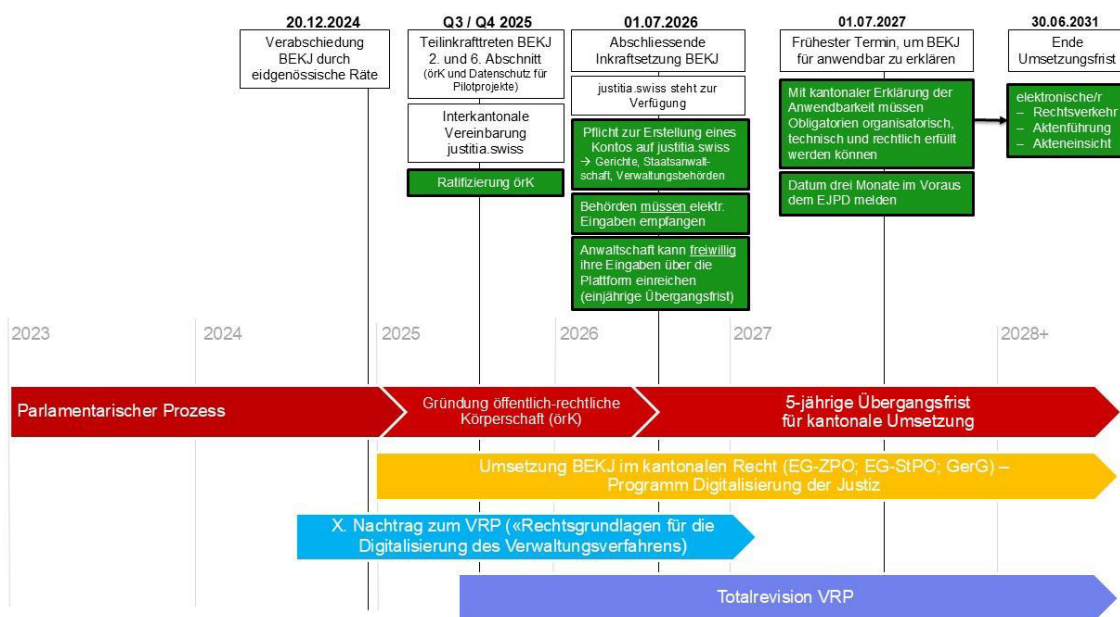


Abbildung 1: Übersicht Zeitplan BEKJ und Abhängigkeiten kantonale Gesetzgebungsprojekte⁴

⁴ Es sind Verzögerungen zu erwarten. Mit der abschliessenden Inkraftsetzung ist gemäss Auskunft des Bundesamtes für Justiz frühestens auf den 1. Januar 2027 zu rechnen.

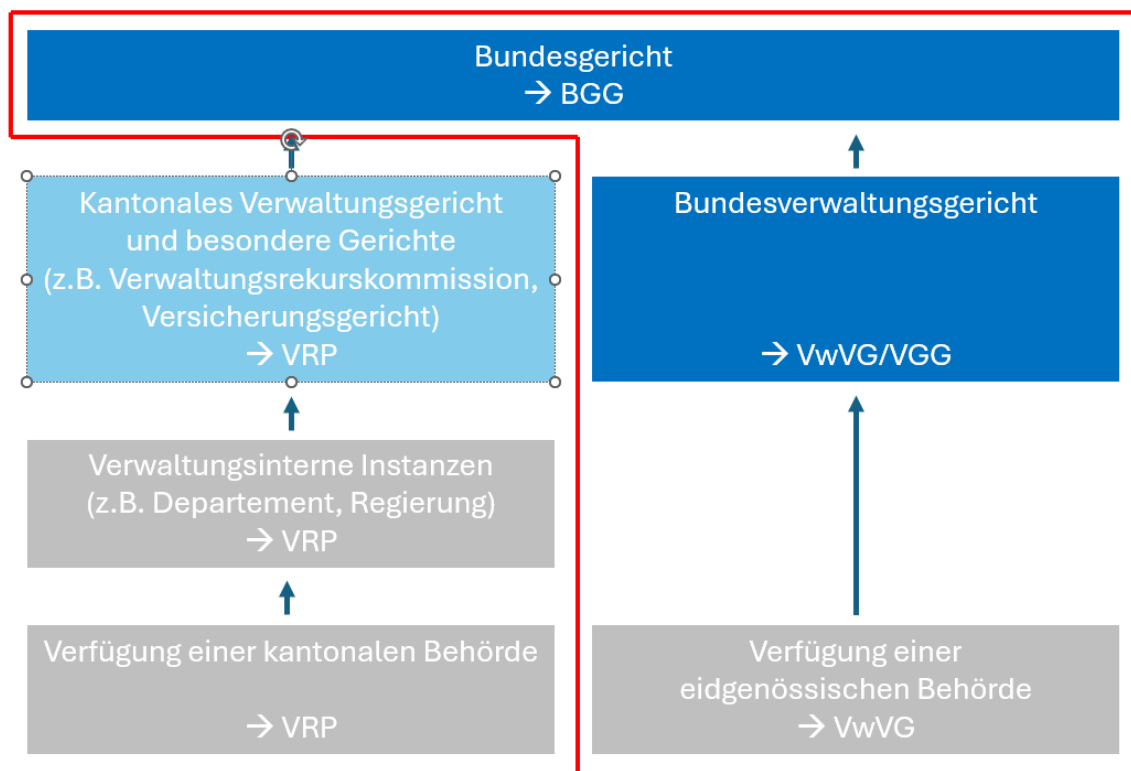


Das kantonale Verwaltungsverfahren ist vom BEKJ nicht betroffen. Einzig die Beschwerde ans Bundesgericht von letztinstanzlichen kantonalen Entscheidungen im Verwaltungsrecht ist hiervon erfasst (vgl. nachstehende Abbildung). Aus technischer Sicht ist es indessen möglich, die Plattform justitia.swiss bereits im streitigen Verwaltungsverfahren zu nutzen. Dabei könnten auch kantonale verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren abgewickelt werden, wie z.B. ein verwaltungsinterner Rekurs an die obere (Aufsichts-)Behörde.

Die Entscheidung, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist den Kantonen überlassen – für den Kanton St.Gallen sieht die Regierung dies im Sinn einer möglichst grossen Vereinheitlichung vor. Im Bereich des kantonalen Verwaltungsverfahrens muss jeder Kanton selbst prüfen, inwiefern die Rechtsgrundlagen anzupassen sind, was mit dem vorliegenden X. Nachtrag zum VRP erfolgt.⁵ Um eine Anschlussfähigkeit an die Plattform justitia.swiss sicherzustellen und um möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen, sind die vorliegenden Rechtsgrundlagen eng an das BEKJ angelehnt, um denselben Anforderungen zu genügen (vgl. vorstehend Abschnitt 1.2). Es ist dabei allerdings noch offen, in welchem Stadium des Verfahrens die Plattform justitia.swiss im Verwaltungsverfahren verwendet wird. In jedem Fall obliegt es dem Kanton, für das erstinstanzliche, nichtstreitige Verfahren eine eigene Plattform für elektronische Übermittlungen bereitzustellen. Das impliziert, dass es im Verlauf des Verfahrens unumgänglich sein wird, den Übermittlungskanal zu wechseln. Es besteht also die Notwendigkeit, Schnittstellen vorzusehen, diese sind entweder für den Wechsel vom kantonalen nichtstreitigen Verfahren zum kantonalen streitigen Verwaltungsverfahren notwendig oder beim Wechsel vom kantonalen streitigen Verwaltungsverfahren zur Instanz auf Bundesebene (Bundesgericht). Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Projekt Justitia 4.0 das streitige Verfahren als Überprüfung einer Verfügung durch eine andere Behörde als die verfügende gilt. Einspracheverfahren werden deshalb nicht durch justitia.swiss abgedeckt.⁶

⁵ Vgl. Projekt Justitia 4.0, Leitfaden zur Anpassung kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz sowie Merkblatt Recht – kantonale Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung in der Justiz, abrufbar unter <https://www.justitia40.ch/de>.

⁶ Vgl. Projekt Justitia 4.0, Merkblatt Inkrafttreten BEKJ, Version April 2025, abrufbar unter https://www.justitia40.ch/downloads/merkblaetter/de/j40_exx_merkblatt_inkrafttreten-bekj_de.pdf. Hierbei ist anzumerken, dass diese Vorlage auf einer abweichenden Konzeption basiert: Als «nichtstreitig» wird das Plan- und Baubewilligungsverfahren verstanden, Einsprachen und Rechtsmittel (Rekurs und Beschwerde) gelten als «streitige Verfahren». Im Rahmen der technischen Umsetzung gilt es, die unterschiedlichen Ansätze aufeinander abzustimmen.



Anpassungen des Bundesrechts aufgrund BEKJ

Abbildung 2: Auswirkungen des BEKJ auf das Verwaltungsverfahrensrecht⁷

Für die kantonale Umsetzung des BEKJ im Bereich des Zivil- und Strafverfahrens muss indessen auch geprüft werden, inwiefern die Einführungsgesetze der Zivil- und Strafrechtspflege (z.B. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [sGS 961.2; abgekürzt EG-ZPO] und Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO]) und die gesetzlichen Grundlagen zur Gerichtsorganisation (Gerichtsgesetz [sGS 941.1]) angeglichen werden müssen. Zudem ist eine technische Umsetzung erforderlich, wobei nebst der Plattform justitia.swiss kantonal eine Geschäftsverwaltungslösung erforderlich ist. Die Regierung hat hierzu in Absprache mit den Gerichten am 11. Februar 2025 die Durchführung einer Ausschreibung zur Nachfolgelösung von JURIS-4 («NGV_SG») im selektiven Verfahren mit Dialog beschlossen.⁸ Diese rechtlichen und technischen Fragestellungen werden im Programm «Digitalisierung der Justiz» unter Federführung des Sicherheits- und Justizdepartementes bearbeitet, wobei die Gerichte und die Staatskanzlei einbezogen werden.

⁷ Die Abbildung 2 ist stark vereinfacht, weshalb der kommunale Instanzenzug nicht abgebildet ist.

⁸ Hierbei handelt es sich indessen nicht um eine gesamtkantonale Geschäftsverwaltungslösung. Das Projekt wird lediglich für Generalsekretariat des Sicherheits- und Justizdepartementes, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte, die Amtsnotariate und das Amt für Justizvollzug eingeführt. Es wird geprüft, ob zu einem späterem Zeitpunkt Erweiterungen möglich sind.

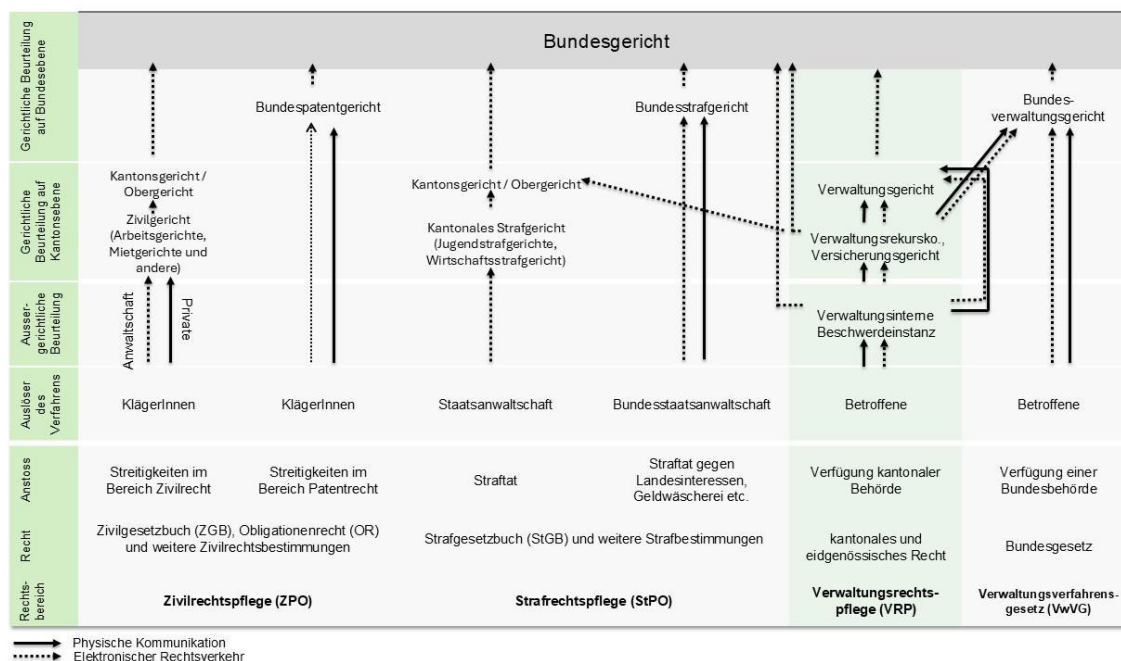


Abbildung 3: Übersicht Instanzenzug Zivil-, Straf-, kantonale und eidgenössische Verwaltungsverwaltung⁹

2 X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

2.1 Ausgangslage

Die digitale Kommunikation hat sich sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wirtschaft etabliert und stellt einen wesentlichen Bestandteil der täglichen Kontakte dar. Auf staatlicher Ebene sieht die Ausgangslage anders aus. Zwar werden *informelle* Verwaltungshandlungen, d.h. Handlungen, die nicht auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind, mehrheitlich digital kommuniziert. *Formelle* Verwaltungshandlungen, d.h. solche, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind, erfolgen hingegen in der Regel analog. Grund dafür sind zahlreiche (Form-)Vorschriften, die einzuhalten sind, damit eine formelle Verwaltungshandlung rechtsgültig erfolgen kann.

Dies wird insbesondere am Begriff «Schriftlichkeit» deutlich, der das Verwaltungsverfahren durchgängig prägt. So sieht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege für verschiedene rechtsrelevante Handlungen die Schriftlichkeit vor. Verfügungen sind «schriftlich» zu eröffnen (Art. 25 Abs. 2 VRP) oder der Rekurs ist «schriftlich» bei der Rekursinstanz einzureichen (Art. 48 Abs. 1 VRP). Das Bundesgericht definiert «Schriftlichkeit» als «die Überlieferung des Texts auf Papier»¹⁰. Die elektronische Übermittlung eines Dokuments stellt keine Schriftlichkeit im Sinn dieser Definition dar. Auch in der Behördenpraxis wurde der Begriff «schriftlich» bislang so ausgelegt, weshalb eine Umdeutung des bisherigen Verständnisses nicht ohne Weiteres möglich ist.¹¹ Wo das Gesetz die Schriftform vorschreibt, bedarf der Wechsel zur elektronischen

⁹ Der kommunale Instanzenzug ist in Abbildung 3 nicht abgebildet. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass für diverse Verfahren betreffend den Vollzug von Strafentscheiden die Bestimmungen des VRP sachgemäss angewendet werden.

¹⁰ BGE 142 V 152 Erw. 2.4.

¹¹ Vgl. hierzu auch Projekt Justitia 4.0, Leitfaden zur Anpassung kantonaler Verwaltungsrechtspflegegesetze im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz, Stand am 18. Juli 2023, abrufbar unter https://www.justitia40.ch/downloads/grundlegendendokumente/de/j40-leitfaden-de_def.pdf.



Form daher einer besonderen gesetzlichen Grundlage.¹² Dies gilt sowohl für Gerichts- als auch für Verwaltungsverfahren.

Bisher enthält das Verwaltungsverfahrensrecht des Kantons St.Gallen nur wenige Rechtsgrundlagen, die elektronische Verfahrenshandlungen zulassen. Zwar existieren Bestimmungen, die beispielsweise die elektronische Eingabe oder die elektronische Zustellung grundsätzlich ermöglichen. Es fehlen aber bisher Ausführungsbestimmungen, die es erlauben würden, dies flächendeckend umzusetzen. Darüber hinaus fehlen Bestimmungen, die eine vollständig medienbruchfreie Abwicklung des Verfahrens ermöglichen. Die Umsetzung wird ferner durch praktische Hürden erschwert, beispielsweise bei der Beschaffung und Nutzung elektronischer Signaturen.

Mit dem vorliegenden X. Nachtrag zum VRP sollen der Geschäfts- und Rechtsverkehr bzw. das Verwaltungsverfahren des Kantons St.Gallen und seiner Gemeinden digitalisiert werden.

2.2 Regelungsgegenstand und Abgrenzungen

2.2.1 Schriftliche Verfahrenshandlungen

Regelungsgegenstand des vorliegenden X. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist die Digitalisierung von *schriftlichen* Verfahrenshandlungen. Die Digitalisierung von Handlungen, die mündlich oder in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten erfolgen (wie Einvernahmen oder Verhandlungen und neu z.B. digital über Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden könnten), ist vorliegend nicht berücksichtigt. Dies bedürfte umfassenderer rechtlicher, technischer und organisatorischer Abklärungen. Es wird in Aussicht genommen, die Umsetzung dieser neuen Möglichkeiten im Rahmen der anstehenden Totalrevision des VRP zu prüfen.

2.2.2 Betroffene Behörden

Der vorliegende X. Nachtrag zum VRP gilt für sämtliche st.gallische Behörden, die vom Geltungsbereich des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erfasst sind. Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a VRP sind vom Geltungsbereich des Gesetzes zunächst das Verfahren vor den «Verwaltungsbehörden» des Staates (Kanton)¹³, der Gemeinden¹⁴ und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere der Zweckverbände und der Gemeindeverbände, sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten¹⁵, z.B. der Universität St.Gallen (HSG) oder die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen (GVA), erfasst. Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis} VRP fallen unter Vorbehalt des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (sGS 171.0) auch die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften und ihre Kirchge-

¹² BGE 142 V 152 Erw. 2.4.

¹³ Unter Verwaltungsbehörden des Staates fällt die kantonale Staatsverwaltung nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG), d.h. die Regierung sowie ihr nachgeordnete Behörden und Dienststellen, die Parlamentsdienste, selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind.

¹⁴ Als Gemeinden gelten alle Gemeinden im Sinn von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), d.h. politische Gemeinden und Spezialgemeinden wie Schulgemeinden, Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen und örtliche Korporationen.

¹⁵ Das VRP erfasst auch alle weiteren juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts (vgl. Aufzählung in Art. 43 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB], wobei sich z.T. Überschneidungen mit weiteren vorliegend genannten Kategorien ergeben).



meinden sowie die von ihnen gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere Zweckverbände und Gemeindeverbände, darunter.¹⁶ Mit dem Verfahren vor Verwaltungsbehörden ist die Regelung des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens gemeint, also insbesondere der Erlass einer erstinstanzlichen Verfügung.¹⁷

Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b VRP regelt das Gesetz auch den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen, wobei die Verfahrensvorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens (zweiter Teil des VRP) kraft Rückverweisung im dritten Teil des VRP auch im Bereich des Rechtsschutzes zur Anwendung gelangen, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.¹⁸ Es ist vorliegend angedacht, die Bestimmungen zum elektronischen Verwaltungsverfahren in den zweiten Teil des VRP aufzunehmen. Aufgrund der Querverweise im dritten Teil finden die Regelungen auch auf alle mit dem Rechtsschutz betrauten Behörden Anwendung, wozu auch die verwaltungsexterne Verwaltungsrechtspflege – also auch die in Art. 32 VRP genannten Gerichtsbehörden (Verwaltungsrekurskommission, Versicherungsgericht, Verwaltungsgericht und die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter des Kreisgerichtes, das Kreisgericht und das Kantonsgericht¹⁹) – gehören.

Die Bestimmungen des VRP finden nach Art. 1 Abs. 2 VRP zudem Anwendung auf Private (natürliche Personen) und private Organisationen (juristische Personen), soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben. Hierzu muss ihnen die Befugnis zum Erlass von Verfügungen übertragen worden sein. Dies setzt voraus, dass nach Art. 25 Abs. 3 der Kantonsverfassung (sGS 125.1; abgekürzt KV) ein Spezialgesetz eine öffentliche-rechtliche Aufgabe einem Privatsubjekt übertragen hat.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen vorliegend auf Behörden, die Zivil- oder Strafrecht anwenden (vgl. Ausführungen zum Projekt Justitia 4.0 bzw. BEKJ in Abschnitt 1.3.4), und auf Parlamente.

2.2.3 Spezialverfahren

Beim Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege handelt es sich um einen Rahmenerlass, der das Verwaltungsverfahren allgemein übergreifend für alle Verwaltungsverfahren regelt (lex generalis). Die einzelnen Verfahren werden spezialgesetzlich konkretisiert, wobei das Spezialgesetz (lex specialis) dem VRP vorgeht (vgl. Art. 2 Abs. 1 VRP, wonach das VRP keine Anwendung findet, soweit eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten).

Formerfordernisse in Spezialerlassen mit Bezug zum Verwaltungsverfahren sind unterschiedlich ausgestaltet. Manche erfordern noch handschriftliche Unterschriften, andere weisen hingegen einen höheren Digitalisierungsgrad auf (vgl. z.B. Art. 73 des Universitätsgesetzes [sGS 217.1; abgekürzt UG], wonach eine elektronische Zustellung von Verfügungen vorgesehen ist). Es wurde geprüft, ob entsprechende Drittänderungen sämtlicher betroffener Spezialerlasse in die vorliegende Vorlage aufgenommen werden können, um einen möglichst breiten Digitalisierungsgrad zu erreichen.

¹⁶ Vgl. Art. 109 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV), wonach der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden, die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden, die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind.

¹⁷ PK VRP/SG-Arta, Art. 1 N. 4.

¹⁸ PK VRP/SG-Arta, Art. 1 N. 4, 25.

¹⁹ Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche werden durch Zivilgericht beurteilt und folgen den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272; abgekürzt ZPO], sind aber formell als öffentlich-rechtliche Klage ausgestaltet (PK VRP/SK-Arta, Art. 32 N. 17).



Im Rahmen des bei der Forschungsstelle e-PIAF in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens wurde die gesamte systematische Rechtssammlung des Kantons St.Gallen summarisch auf entsprechende Formerfordernisse überprüft sowie eine Wegleitung erstellt, wann und wie eine Angleichung an die neuen Bestimmungen des VRP zum elektronischen Verwaltungsverfahren vorzunehmen ist. Es hat sich gezeigt, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Erlass unerlässlich ist – dies betrifft auch die Gemeindeerlasse. Dabei muss sichergestellt werden, dass entsprechende Verfahren konsequent digital abgewickelt werden können und auch die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bestehen. Dies erfordert u.a. die Entwicklung entsprechender Fachanwendungen, die Umstellung der internen organisatorischen Prozesse sowie die Schulung der Mitarbeitenden und geeignete Kommunikationsmassnahmen.

Bereits beim in dieser Sammelvorlage behandelten konkreten Anwendungsfall des elektronischen Plan- und Baubewilligungsverfahrens als Spezialverfahren hat sich gezeigt, dass aufgrund der umfangreichen rechtlichen, technischen und organisatorischen Abklärungen eine eigene Projektorganisation erforderlich ist. Folglich würden entsprechende Drittänderungen erhebliche Mehraufwände nach sich ziehen, die zu einer Verzögerung der vorliegenden Vorlage von voraussichtlich mehreren Jahren führen würde. Aufgrund der anstehenden Totalrevision des VRP müssten die Spezialerlasse zudem gegebenenfalls erneut innert kurzer Zeit revidiert werden. Auf entsprechende Drittänderungen der Spezialerlasse wird deshalb vorliegend verzichtet. Der Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen des VRP zum elektronischen Verwaltungsverfahren wird vorerst folglich noch auf die Fälle beschränkt sein, in denen keine abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen bestehen (vgl. hierzu Ausführungen in Abschnitt 2.4.1.b).

Über das Projekt «Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens» ist indessen vorgesehen, den spezialgesetzlichen Revisionsbedarf für die Harmonisierung mit den neuen VRP-Bestimmungen in einer Umfrage bei den Departementen zu eruieren. Entsprechende Drittänderungen können dann in die Totalrevision VRP einfließen oder dem Kantonsrat mittels einer separaten Sammelvorlage oder Einzelvorlagen unterbreitet werden (vgl. z.B. hierzu die in der Septembersession 2023 eingereichte Motion 42.22.22 «Totalrevision Stipendienengesetz», mit der auch eine Digitalisierung angestrebt wird). Insgesamt erscheint es zudem zielführend, mit der Umsetzung der vorliegenden Vorlage erste Erkenntnisse zu sammeln, bevor eine flächendeckende Einführung erfolgt. Weiter können auch auf kommunaler Ebene Anpassungen von Erlassen notwendig sein. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinden, ihre rechtsetzenden Erlasse auf die Kompatibilität mit den neuen VRP-Bestimmungen zu überprüfen.

2.3 Aktuelle Rechtslage

2.3.1 Kanton St.Gallen

Den Kantonen kommt grundsätzlich die Kompetenz zu, ihre eigenen (elektronischen) Verwaltungsverfahren zu regeln. Der Bund verfügt dagegen über die Kompetenz, das Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden und die damit verbundenen Digitalisierungsaspekte zu regeln. Der Kanton St.Gallen regelt das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965. Dieses enthält bereits einige Bestimmungen zum elektronischen Verwaltungsverfahren:²⁰

²⁰ Ferner regelt Art. 39^{ter} VRP die elektronische Unterzeichnung von Gerichtsentscheidungen.



1. Eingaben und Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen und eine Adresse für elektronische Eingaben im Internet veröffentlicht hat (Art. 11^{bis} Abs. 1 VRP).
2. Ein elektronisch übermitteltes Dokument muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein, wobei die Behörde das Format der Übermittlung bestimmt (Art. 11^{bis} Abs. 2 VRP).
3. Zustellungen können elektronisch erfolgen, wenn die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben (Art. 26^{bis} VRP).

Ferner kommt der Regierung die Kompetenz zu, ergänzende Vorschriften über die elektronische Übermittlung zu erlassen (Art. 31^{bis} VRP). Von dieser Kompetenz hat die Regierung bisher allerdings nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht.²¹ Die bestehenden Verfahrensinstitute für den elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr wurden im Rahmen des EG-ZPO im Jahr 2011 ins VRP aufgenommen. Der elektronische Geschäfts- und Rechtsverkehr wurde aber im Verwaltungsverfahren noch nicht umgesetzt²² – mit Ausnahme der Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor dem Migrationsamt vom 27. Juni 2023 (sGS 951.12).

Mit der Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor dem Migrationsamt hat die Regierung gestützt auf Art. 31^{bis} VRP die Möglichkeit des elektronischen Verkehrs zwischen einer Partei und dem Migrationsamt geschaffen. Sie ist anwendbar auf elektronische Eingaben einschliesslich Beilagen an das Migrationsamt, die elektronische Gewährung der Akteneinsicht durch das Migrationsamt und den elektronischen Abruf von Informationen zum Verfahrensstand.

In Spezialerlassen ist das Verwaltungsverfahren teilweise bereits weitgehender digitalisiert (z.B. Art. 73 des Universitätsgesetzes [sGS 217.1; abgekürzt UG], wonach eine elektronische Zustellung von Verfügungen vorgesehen ist).

Weiter enthält das Gesetz über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG) vorwiegend organisationsrechtliche Bestimmungen. Der Erlass zielt allgemein auf die E-Government-Strategie des Kantons ab (Art. 1 Abs. 1 Bst. b E-GovG) und betrifft insbesondere die Beziehungen zwischen den öffentlichen Organen untereinander.

2.3.2 Rechtsgrundlagen auf Bundesebene

Nachfolgend wird eine Übersicht über die für die vorliegende Vorlage massgebenden Erlasse auf Bundesebene gegeben:

2.3.2.a Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Mit dem Projekt Justitia 4.0²³ und dem neuen Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) soll in der Schweiz der digitale Wandel des Straf-, Zivil- und eidgenössischen Verwaltungsverfahren stattfinden. Nähere Ausführungen, insbesondere auch zum Inkrafttreten, finden sich in Abschnitt 1.3.4.

²¹ Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor dem Migrationsamt (sGS 951.12).

²² PK VRP/SG-Cavelti, Art. 31^{bis} N. 1 f.

²³ Vgl. <https://www.justitia40.ch/de>.



Im Zuge des Justizprojekts wird auch die Digitalisierung des Bundesverwaltungsverfahrens weiter vorangetrieben. Die Revision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; abgekürzt VwVG), die über eine Drittänderung im Rahmen des BEKJ erfolgt, betrifft einerseits das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht und bildet somit Bestandteil von Justitia 4.0. Andererseits werden auch Bestimmungen zum erstinstanzlichen, nichtstreitigen Verwaltungsverfahren revidiert bzw. geregelt. Die vorliegende Vorlage orientiert sich an den Neuerungen des BEKJ, wobei insbesondere die neuen Regelungen zum elektronischen eidgenössischen Verwaltungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben und eine enge Anlehnung an deren Wortlaut angestrebt wurde.

Es erfolgen insbesondere folgende Änderungen²⁴:

- Art. 6a E-VwVG, der die Plattform für die elektronische Kommunikation regelt;
- Art. 6b E-VwVG, der die (elektronische) Führung und Weitergabe von Akten in den Grundzügen regelt;
- Art. 11b E-VwVG (Zustellungsdomizil bzw. neu «Adresse»), der sich nun neu auf die Plattform nach Art. 6a E-VwVG bezieht;
- Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} E-VwVG, der den Zeitpunkt der Mitteilung der Zustellung über die elektronische Plattform regelt;
- Art. 21a und Art. 26 Abs. 1 E-VwVG: Bestimmungen zur elektronischen Einreichung und zur elektronischen Akteneinsicht;
- Art. 34 Abs. 1^{bis} E-VwVG sieht neu vor, dass der Bundesrat das Format der Dokumente regelt, die elektronisch übermittelt werden;
- Art. 47a E-VwVG: Diese zentrale Bestimmung enthält eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung für Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten (Abs. 1);
- Art. 47b E-VwVG regelt den Verzicht auf die elektronische Kommunikation für Personen, die nicht hierzu verpflichtet sind;
- Art. 52 Abs. 1 und 3 E-VwVG stellt klar, dass nur in Papierform eingereichte Beschwerde-schriften handschriftlich zu unterzeichnen sind.

Der elektronische Verkehr im eidgenössischen Verwaltungsverfahren wird sodann auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat in der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (SR 172.021.2; abgekürzt VeÜ-VwV) konkretisiert. Diese Bestimmungen werden voraussichtlich im Rahmen des ausführenden Verordnungsrechts zum BEKJ revidiert bzw. voraussichtlich aufgehoben (die Vernehmlassung zu den Entwürfen ist auf Anfang 2026 angedacht).

2.3.2.b Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES)

Das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (SR 943.03; abgekürzt ZertES) regelt die Anforderungen an die Qualität bestimmter digitaler Zertifikate und an deren Verwendung, die Voraussetzungen, unter denen sich Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitale Zertifikate (Zertifizierungsdienste) anerkennen lassen können sowie die Rechte und Pflichten der anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten.

Von Bedeutung sind vorliegend insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach Art. 2 Bst. e ZertES, die sich nur auf eine natürliche Person bezieht, und das geregelte elektronische Siegel nach Art. 1 Bst. d ZertES, das Behörden sowie juristischen Personen seit dem 1. Januar 2017 zur Verfügung steht und als Nachweis dient, dass ein Dokument von einer

²⁴ Das VwVG enthält bereits Bestimmungen zum elektronischen Verfahren, die insbesondere im Rahmen der Justizreform im Jahr 2007 verankert wurden. Diese Bestimmungen werden vorliegend durch das BEKJ revidiert.



bestimmten Organisation ausgestellt wurde. Die Schaffung eines solchen Siegels durch den eidgenössischen Gesetzgeber stellt unter anderem die Reaktion auf das Bedürfnis dar, bei Massengeschäften nicht jeweils auf das qualifizierte Zertifikat einer bestimmten Person zurückgreifen und dieses bei jeder Personalmutation anpassen zu müssen. In Bezug auf den praktischen Bedarf der Behörden führt der Bundesrat beispielsweise die automatisierte Produktion von Auszügen aus dem Strafregister, dem Handelsregister oder dem Grundbuch auf.

Das ZertES definiert die Qualitätskriterien für bestimmte Zertifikate und damit für die darauf basierenden Siegel. Es stellt jedoch keine hinreichende Rechtsgrundlage für den behördlichen Einsatz eines elektronischen Zertifikats dar – hierfür sind kantonale Rechtsgrundlagenerforderlich, welche die rechtliche Bedeutung des elektronischen Zertifikats verdeutlichen (z.B. aktuell in Art. 11^{bis} Abs. 2 VRP).

2.3.2.c Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)

Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (SR 172.019; abgekürzt EMBAG) schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit unter Behörden verschiedener Gemeinwesen und mit Dritten beim Einsatz elektronischer Mittel zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben (Art. 1 Abs. 1 Bst. a EMBAG). Es gilt für die (zentrale) Bundesverwaltung (Art. 2 Abs. 1 EMBAG). Das EMBAG ermächtigt die Bundeskanzlei (u.a.) zudem, Basisdienste (sog. Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie [IKT-Mittel]) zentral bereitzustellen (Art. 11 EMBAG). Als erster konkreter Anwendungsfall der Regelung liegt der AGOV-Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden vor, der auch für die Kantone zentral ist.²⁵

2.3.2.d Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)

Am 7. März 2021 lehnte das Volk das erste Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (BGEID) ab. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat basierend auf den Erkenntnissen der Volksabstimmung die E-ID-Gesetzesvorlage umfassend überarbeitet und am 22. November 2023 die neue Botschaft und den Entwurf verabschiedet (BBI 2023, 2842; BBI 2023, 2843). Die Bundesversammlung hat die Gesetzesvorlage am 20. Dezember 2024 verabschiedet (BBI 2025, 20). Gegen den Erlass wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 28. September 2025 statt. Die Einführung der staatlichen E-ID des Bundes ist frühestens Anfang 2026 zu erwarten.

2.3.3 Rechtsgrundlagen in anderen Kantonen

Die Kantone haben E-Government unterschiedlich in ihre Rechtsgrundlagen integriert. Im Rahmen des von e-PIAF erstellten Normkonzepts wurde ein Rechtsvergleich mit den Nachbarkantonen Glarus, Graubünden und Zürich, die jüngst Rechtsgrundlagen für das elektronische Verwaltungsverfahren geschaffen haben, vorgenommen.

2.3.3.a Kanton Glarus

Im Kanton Glarus sind das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (GS III G71; nachfolgend VRG-GL) geregelt. Der elektronische Geschäfts- und Rechtsverkehr ist Bestandteil dieses Erlasses. Ausführend hat der Regierungsrat am 20. August 2024 die Verordnung über das elektronische Verwaltungsver-

²⁵ Die Rechtsgrundlagen für das kantonale E-Login, das auf den Dienst AGOV setzt, werden mit dem IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.25.01) geschaffen.

fahren (GS II H/5; nachfolgend EVRV-GL) erlassen. Zudem bestehen das Gesetz über die digitale Verwaltung (GS H/1; abgekürzt DVG) sowie die Verordnung über das Behördenportal (GS II H/4; nachfolgend BehöPV-GL).

2.3.3.b Kanton Graubünden

Das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren sind im Kanton Graubünden im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100; nachfolgend VRG-GR) geregelt. Der elektronische Geschäfts- und Rechtsverkehr ist Bestandteil dieses Erlasses. Das Gesetz wird hierbei durch die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (BR 370.130; nachfolgend VERV-GR) konkretisiert. Überdies enthält das Gesetz über die digitale Verwaltung (BR 177.100; nachfolgend DVG-GR) einschlägige Bestimmungen.

2.3.3.c Kanton Zürich

Das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren sind im Kanton Zürich im Verwaltungsrechtspflegegesetz (OS 175.2; nachfolgend VRG-ZH) geregelt. Um die Verfahren künftig vollständig elektronisch (medienbruchfrei) abwickeln zu können, wurde das VRG-ZH revidiert. Die Änderungen des Gesetzes wurden vom Kantonsrat am 30. Oktober 2023 beschlossen. Das geänderte Gesetz tritt zusammen mit der neu erlassenen Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 727/2024 am 1. Januar 2027 in Kraft.

2.4 Elektronisches Verwaltungsverfahren: Regelungsschwerpunkte

2.4.1 Schriftlichkeit (Art. 10^{ter} VRP)

2.4.1.a Erläuterungen zur Bestimmung

Das st.gallische Verwaltungsverfahren sieht nach geltendem Recht in verschiedenen Bestimmungen die schriftliche Form für den elektronischen Verkehr vor. So sind etwa Verfügungen «schriftlich» zu eröffnen (Art. 25 Abs. 2 VRP) oder der Rekurs ist «schriftlich» bei der Rekursinstanz einzureichen (Art. 48 Abs. 1 VRP). Das Bundesgericht definiert «Schriftlichkeit» als «die Überlieferung des Texts auf Papier».²⁶ Die elektronische Übermittlung eines Dokuments stellt keine Schriftlichkeit im Sinn dieser Definition dar. Auch in der Behördenpraxis wurde der Begriff «schriftlich» bislang so ausgelegt, weshalb eine Umdeutung des bisherigen Verständnisses nicht ohne weiteres möglich ist.²⁷ Da mit der Vorgabe der Schriftlichkeit in der aktuellen Regelung die Übermittlung auf Papier gemeint ist, bedarf die elektronische Durchführung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage. Dies gilt sowohl für Gerichts- als auch für Verwaltungsverfahren.

Mit Art. 10^{ter} VRP wird eine neue Bestimmung zur Präzisierung der Schriftlichkeit eingeführt.²⁸ Diese definiert in Abs. 1, dass schriftliche Verfahrenshandlungen nach dem VRP sowohl in Papierform (Bst. a) als auch in elektronischer Form (Bst. b) erfolgen können. Dadurch wird die elektronische Form der Papierform gleichgesetzt. Unter «schriftlicher Verfahrenshandlung» wird die Abwicklung von Geschäften der Verwaltungstätigkeit verstanden, wobei alle Handlungen des formellen Geschäfts- und Rechtsverkehrs erfasst sind (z.B. Eingaben, Akteneinsicht oder

²⁶ BGE 142 V 152 Erw. 2.4.

²⁷ Vgl. hierzu auch Projekt Justitia 4.0, Leitfaden zur Anpassung kantonaler Verwaltungsrechtspflegegesetze im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz, Stand am 18. Juli 2023, abrufbar unter https://www.justitia40.ch/downloads/grundlagendokumente/de/j40-leitfaden-de_def.pdf.

²⁸ Die Kantone Graubünden und Zürich sehen ähnliche Bestimmungen vor: So hält Art. 6d VRG-GR fest, dass schriftliche Verfahrenshandlungen in Papierform oder nach den Vorgaben des Gesetzes elektronisch erfolgen können. Im Kanton Zürich hält § 4 b Abs. 1 E-VRG-ZH fest, dass schriftliche Verfahrenshandlungen in Papierform oder elektronisch erfolgen können.

Zustellung von Verfügungen oder Entscheiden). Dabei sind sowohl Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander (interner Geschäftsverkehr) und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind, erfasst (externer Geschäftsverkehr). Dies ist von informellem Verwaltungshandeln abzugrenzen, das bereits heute elektronisch möglich ist (z.B. einfache Auskunft per E-Mail), was keiner Regelung bedarf (vgl. Abschnitt 2.1). In Bst. b wird zudem der Begriff der elektronischen Verfahrenshandlung im Gesetz eingeführt, worunter elektronische schriftliche Verfahrenshandlungen verstanden werden.

Abs. 2 konkretisiert, dass Art. 10^{quater} VRP vorbehalten bleibt, wonach Behörden und Personen, die berufsmässig handeln, zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind. Die Pflicht zur elektronischen Weiterführung des Verfahrens besteht zudem auch für Personen, die nach Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. c und d VRP eine Eingabe elektronisch eingereicht haben oder die elektronischen Verfahrenshandlungen zugestimmt haben.

Da die Allgemeinen Bestimmungen im ersten Teil des VRP den Geltungsbereich, Zuständigkeitskonflikte und die Rechtshilfe regeln, sich allerdings die konkreten Verfahrensbestimmungen für das erstinstanzliche nichtstreitige Verfahren vor Verwaltungsbehörden erst im zweiten Teil befinden, wird die Bestimmung vor den Eingaben (Art. 11) eingefügt. Über die bestehenden Querverweise im VRP findet die Bestimmung auch im streitigen Verwaltungsverfahren, d.h. im Rekursverfahren (Art. 58 VRP) und im Beschwerdeverfahren (Art. 64 VRP) Anwendung (dritter Teil: Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen).

2.4.1.b Auswirkungen auf Spezialerlasse

Gemäss dem Grundsatz «lex specialis derogat legi generali» geht eine abweichende spezialgesetzliche Regelung der allgemeinen Regelung im neuen Art. 10^{ter} VRP vor (zur Harmonisierung von Spezialerlassen mit dem vorliegenden X. Nachtrag zum VRP siehe vorstehend Abschnitt 2.2.3). Um zu ermitteln, ob für konkrete Verfahren die neuen elektronischen VRP-Bestimmungen Anwendung finden können, sind bestehende Erlasse insbesondere darauf zu überprüfen, ob mittels Auslegung der Wortlaut:

- die Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen miteinschliesst;
- die elektronische Aktenführung bzw. den elektronischen Datenaustausch zulässt;
- die Gewährung des rechtlichen Gehörs auch in elektronischer Form zulässt;
- die elektronische Einreichung von Eingaben (Gesuche, Einsprachen, Rekursen, Beschwerden) zulässt;
- die Ersetzung handschriftlicher Unterschriften²⁹ durch Privatpersonen durch die elektronische Authentifizierung zulässt;
- elektronische Zustellungen (Verfügungen, Entscheide) zulässt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- *Handlungen unabhängig vom Trägermedium oder Form*: Bestimmungen, bei denen sich eine Verfahrenshandlung nicht auf ein bestimmtes Trägermedium (z.B. Papier oder elektronisch) bzw. eine Form (z.B. mündlich oder schriftlich) bezieht, bedürfen keiner Anpassung. Das Verfahren kann nach den neuen VRP-Bestimmungen elektronisch durchgeführt werden, wenn die Auslegung der Bestimmungen dies zulässt. In Zweifelsfällen bzw. bei Unklarheiten in der Auslegung wird eine entsprechende Präzisierung im Erlass allerdings empfohlen, insbesondere wenn eine physische Form der Handlung impliziert wird (z.B. wenn Akten «herausgegeben» werden oder die Ausfertigung eines Entscheids zu den Akten «gelegt» wird).

²⁹ Nach Art. 14 des Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) sowie im gewissen Erlassen an verschiedenen Stellen auch als «eigenhändige» Unterschrift bezeichnet.



- *Handlungen in Schriftform*: Der Begriff «schriftlich» meint den Gegensatz zu «mündlich». In einigen Bestimmungen könnte auf den Begriff «schriftlich» verzichtet werden, entweder weil das gesamte Verfahren ohnehin schriftlich ist oder eine mündliche Erklärung zu Protokoll auch zulässig wäre. Der neue Art. 10^{ter} VRP definiert, dass unter Schriftform sowohl die elektronische Form als auch Handlungen auf Papier verstanden werden. Diese Definition im Rahmenerlass führt grundsätzlich zu einer sachgemässen Anwendbarkeit des Schriftlichkeitsbegriffs in den kantonalen Spezialerlassen, sofern diese sich auf Verwaltungsverfahren beziehen, weshalb dort keine weiteren Änderungen erforderlich sind. Für unklare Fälle ist eine grosszügige Auslegung zu befürworten, zumal nach Art. 133^{bis} Abs. 1 Bst. b VRP für die Anwendbarkeit der neuen elektronischen Verfahrensbestimmungen ein Anwendbarkeitsbeschluss erforderlich ist, der veröffentlicht wird. Hiermit besteht Transparenz, welche Verfahren und welche damit verbundenen Verfahrensschritte bzw. Handlungen konkret elektronisch abgewickelt werden können. Falls ein Spezialerlass indessen den Schriftlichkeitsbegriff spezifisch näher definiert (z.B. Einschreiben), muss die entsprechende Bestimmung revidiert werden, um ein elektronisches Verfahren zu ermöglichen. Hier ist eine Umdeutung des Schriftlichkeitserfordernisses nicht möglich.
- *Unterschrifterfordernisse*: Nach Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. b VRP bestimmt die Regierung die Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität und die Zuordnung (Authentizität) von elektronischen Verfahrenshandlungen. Es ist angedacht, das bisherige Erfordernis der QES für elektronische Eingaben mit einer staatlichen elektronischen Authentifizierung zu ersetzen (AGOV oder Behördenlogin). Elektronische Zustellungen sollen neu wenigstens mit einem geregelten elektronischen Siegel versehen werden. In Fällen, in denen aktuell die persönliche Zuordnung der Unterschrift zu einer konkreten Funktion bzw. Person gesetzlich geregelt ist, ist im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Ordnungsrechts zu prüfen, ob eine QES erforderlich ist. Dies ist insbesondere für Gerichtsentscheide³⁰ oder Entscheide bzw. Verfügungen seitens der Regierung³¹ oder eines Gemeinderates³² zu prüfen. Zudem ist auch zu klären, wie mit Delegationen an einzelne Funktionen bzw. Personen umgegangen wird (vgl. Delegationsverordnung [sGS 141.41]). Aufgrund der geplanten Harmonisierung mit Justitia 4.0 wird hierzu noch die BEKJ-Verordnung abgewartet, bevor eine konkretere kantonale Regelung entworfen werden kann. Die Vernehmlassung zur BEKJ-Verordnung ist auf Januar 2026 geplant. Nicht betroffen und somit keiner Änderung bedürfen Bestimmungen, die keinen Verfahrenscharakter aufweisen und z.B. die QES der handschriftlichen bzw. eigenhändigen Unterschrift gleichstellen (z.B. Unterzeichnung von Rezepten für Heilmitteln oder Ausstellung von Beglaubigungen).
- *Handlungen unter Anwesenden*: Gewisse Verfahrenshandlungen sollen dem Wortlaut und der Natur der Handlung nach ausschliesslich mündlich bzw. in physischer Präsenz vorgenommen werden. Diese Bestimmungen müssen nicht angepasst werden, ausser falls Einvernahmen, Anhörungen, Augenscheine und Verhandlungen über Videotelefonie eingeführt würden (dies bildet indessen nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage, vgl. Abschnitt 2.2.1).

³⁰ Vgl. Ausführungen zu Art. 39^{ter} VRP in Abschnitt 2.4.4.c.

³¹ Vgl. Art. 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Regierung (sGS 141.2; abgekürzt GeschO), wonach die Präsidentin bzw. der Präsident und die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär Verfügungen und Entscheide, die Verfahrensbeteiligten eröffnet werden, unterzeichnen.

³² Vgl. Art. 101 Bst. c und Art. 102 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), wonach die oder der Vorsitzende und die Schreiberin oder der Schreiber für den Rat unterzeichnen.

2.4.2 Elektronische Verfahrenshandlungen (Art. 10^{quater} VRP)

2.4.2.a Elektronische Plattformen

Sollen Verfahrenshandlungen auf elektronischem Weg ermöglicht werden, müssen sichere Plattformen für die Kommunikation und die Übermittlung von Dokumenten vorhanden sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die elektronischen Verfahrenshandlungen rechtssicher durchgeführt werden. Vorliegend stehen formelle Verfahrenshandlungen, d.h. Handlungen, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind, im Fokus. Für informelle Verwaltungshandlungen wird in der Praxis regelmässig der Kommunikationsweg via E-Mail benutzt. Dieser Kommunikationsweg ist für formelles Verwaltungshandeln einerseits aus Datenschutz- und Informationssicherheitsgründen (Vertraulichkeit) nicht geeignet. Andererseits müssen auch zuverlässig und zeitgenau der Versand und der Abruf von Übermittlungen nachgewiesen werden können und gewährleistet werden, dass diese nicht nachträglich verändert wurden (Integrität). Zudem ist die korrekte Zuordnung an die Absenderin bzw. den Absender sicherzustellen (Authentizität).³³

Aktuell bestehen im Kanton St.Gallen für spezifische Verfahren bereits IT-Lösungen, wie z.B. für den Onlineschalter des Migrationsamtes. Hier regelt die Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor dem Migrationsamt (sGS 951.12), dass über Plattformen für die sichere Übermittlung Eingaben elektronisch eingereicht, Informationen zum Verfahrensstand elektronisch abgerufen und Akten elektronisch eingesehen werden können.

Die konkrete technische Ausgestaltung des elektronischen Verwaltungsverfahrens ist vorliegend noch in Abklärung (vgl. vorstehend Abschnitt 1.3.1 und Abschnitt 1.3.4). Da die Nutzung der Plattform justitia.swiss für nichtstreitige Verfahren ausgeschlossen ist, obliegt es dem Kanton, für diese Fälle eine geeignete Plattform für elektronische Übermittlungen bereitzustellen.³⁴ Es wurde geprüft, ob der Kanton alternativ eine eigene Behördenplattform für das gesamte – d.h. das erstinstanzliche, nicht-streitige sowie das streitige – Verwaltungsverfahren entwickeln soll. Dieser «Alleingang» erscheint indessen aus Kostengründen sowie den ohnehin nötigen Anschluss an justitia.swiss (Anfechtung von letztinstanzlichen kantonalen Entscheiden beim Bundesgericht mittels Beschwerde) als nicht zielführend.

2.4.2.b Erläuterungen zur Bestimmung

Mit dem neuen Art. 10^{quater} VRP wird eine allgemeine Bestimmung für elektronische Verfahrenshandlungen geschaffen. Systematisch wird diese analog zu Art. 10^{ter} VRP im zweiten Teil des VRP (Verfahren vor den Verwaltungsbehörden) angesiedelt, wobei auch hier die Querverweise nach Art. 58 und 64 VRP greifen. Damit diese Bestimmung auch für das streitige Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsjustizbehörden zur Anwendung.

Abs. 1 regelt, dass elektronische Verfahrenshandlungen über eine Plattform erfolgen. Unter «elektronischen Verfahrenshandlungen» fallen insbesondere elektronische Eingaben nach Art. 11^{bis} VRP, elektronische Zustellungen von Verfügungen nach Art. 26^{bis} VRP und Entscheiden nach Art. 39^{ter} Abs. 3 VRP sowie die elektronische Akteneinsicht nach Art. 16 Abs. 4 VRP.

Unter «Behörden» fallen alle vom Geltungsbereich nach Art. 1 Abs. 1 VRP erfassten Behörden, worunter nebst den Verwaltungsbehörden aufgrund der Rückverweise des VRP auch die Gerichte fallen (vgl. Abschnitt 2.2.2). Gleichgestellt sind zudem Private und private Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben. Der Begriff der «Verwaltungsbehörde» wird vom VRP nicht näher definiert. In Anlehnung an Art. 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürichs vom 24. Mai 1959 (ZH-Lex 175.2; nachfolgend VRG-ZH), das

³³ PK VRP/SG-Rufener, Art. 11^{bis} N. 6.

³⁴ Vgl. Projekt Justitia 4.0, Leitfaden zur Anpassung kantonalen Verwaltungspflegegesetzes im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz, S. 5, abrufbar unter <https://www.justitia40.ch/de/hilfsmittel/merkblaetter>.



denselben Begriff nutzt, wendet eine Verwaltungsbehörde formelles und materielles Verwaltungsrecht des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden an, grundsätzlich aber nicht Zivil- und Strafrecht. Der Begriff der «Behörde» wird im st.gallischen VRP nicht einheitlich verwendet: In gewissen Bestimmungen wird von «Verwaltungsbehörden» (Art. 1, Art. 3, Art. 4, Art. 6 VRP), in anderen von «Kollegialbehörden» (Art. 7^{bis} und Art. 22 VRP), «Behördemitgliedern» (Art. 7 VRP) oder nur von «Behörde» (Art. 3, Art. 8, Art. 11, Art. 12) gesprochen. Aufgrund der Systematik der umliegenden Bestimmungen wird vorliegend der Begriff «Behörde» verwendet.

Der Begriff «Plattform» lehnt sich an das BEKJ an, das von Plattformen für die Übermittlung von Dokumenten in der Justiz spricht.

Technisch wird vorliegend der dezentrale Ansatz der modularen Portalstrategie abgebildet, wobei einzelne Fachanwendungen (E-Government-Services) zur Anwendung gelangen können, aber zentrale Funktionen über strategische E-Government-(Basis)Services verbindlich abgedeckt werden können. So sieht Art. 6 E-GovG (in der Fassung gemäss der Drittänderung im Rahmen des IX. Nachtrags zum Gesetz über Referendum und Initiative [22.25.01]) vor, dass öffentliche Organe Dritten über ein E-Government-Portal E-Government-Services anbieten, wovon nach Bst. a insbesondere auch die «elektronische und rechtsverbindliche Übermittlung von Daten und Eingaben an ein öffentliches Organ» fällt. Die Plattform ist in diesem Sinn als E-Government-Service zu verstehen, wobei das Kooperationsgremium nach Art. 24 E-GovG einheitliche Standards bestimmen kann (vorliegend z.B. justitia.swiss). Art. 6 E-GovG ist indessen keine genügend bestimmte Rechtsgrundlage, weshalb diese in der entsprechenden Sachgesetzgebung, vorliegend im VRP als massgebenden Erlass für das Verwaltungsverfahren und der zugehörigen ausführenden Verordnung, einer Konkretisierung bedarf. Die entsprechenden Regelungen im VRP stellen vorliegend eine lex specialis zu Art. 6 E-GovG dar.

Falls an einem Verfahren mehrere natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen beteiligt sind, regelt Art. 8 VRP wie bis anhin, dass die Streitgenossinnen und -genossen oder andere Mitbeteiligte eine gemeinsame Zustelladresse bezeichnen können oder andernfalls die Behörde die Zustellung an eine beteiligte Person zuhanden der übrigen oder auf Begehren Einzelzustellung verfügen kann. Hier ist keine eigenständige Regelung für elektronische Verfahrenshandlungen erforderlich.

Nach Abs. 2 sind Behörden verpflichtet, Verfahrenshandlungen mit anderen Behörden (Bst. a), mit Personen, die nach Abs. 3 der Bestimmung zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind (Bst. b) sowie Personen, die eine Eingabe elektronisch eingereicht haben (Bst. c) oder auf der massgeblichen Plattform elektronischen Verfahrenshandlungen zugestimmt haben (Bst. d), elektronisch vorzunehmen. Entscheidet sich eine Person für die elektronische Form gemäss Bst. c oder d, wird dies nach Abs. 4 als Einverständnis verstanden, auch die weiteren Verfahrenshandlungen in einem konkreten Verfahren bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss elektronisch durchzuführen (z.B. elektronische Akteneinsicht oder elektronische Zustellung einer Verfügung) – vorausgesetzt, dies ist technisch und organisatorisch im Einzelfall überhaupt möglich. Personen, die eine elektronische Eingabe tätigen, müssen indessen darauf hingewiesen werden, dass dies eine elektronische Weiterführung des Verfahrens bedeutet. Die Zustimmung nach Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. d kann über eine Plattform einerseits für ein spezifisches Verfahren erteilt werden, andererseits ist aber aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit auch angedacht, dass diese Zustimmung für elektronische Verfahrenshandlungen auch für mehrere oder sämtliche Behördenleistungen erfolgen kann, wobei betroffene Personen klar über die Tragweite einer entsprechenden Zustimmung hingewiesen werden müssen.

Nach Abs. 3 sind Personen, die berufsmässig handeln, zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet. Als berufsmässig handelnde Person gilt analog zur Regelung des BEKJ (Art. 47a E-VwVG und Art. 38c E-BGG), wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen (Bst. a), sowie eine Anwältin oder ein Anwalt³⁵, die oder der nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61; abgekürzt BGFA) oder nach einem Staatsvertrag berechtigt ist, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten (Bst. b). Im Verwaltungsverfahren gilt das Anwaltsmonopol nicht – Personen, die nach Bst. a eine berufsmässige Vertretung vor Behörden wahrnehmen, sind vorliegend also auch zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet. Hierzu gehören z.B. Treuhänderinnen und Treuhänder, Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure. Weiter sind auch Rechtsagentinnen und -agenten erfasst. Nicht betroffen von der Regelung sind hingegen Personen, die in einem Einzelfall oder gelegentlich die Vertretung einer Person vor einer Behörde übernehmen (z.B. Hilfestellung im privaten Umfeld in administrativen Belangen).

Eine Koordination mit den Bundesvorgaben erscheint im Sinn der Einheitlichkeit sinnvoll. Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_113/2024 vom 3. Dezember 2024 im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle des revidierten Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Zürich eine entsprechende Verpflichtung zu elektronischen Verfahrenshandlungen («digital only») für Anwältinnen und Anwälten sowie von anderen berufsmässigen Parteivertretungen im kantonalen Verwaltungsverfahren als rechtmässig bestätigt. Der damit verbundene leichte Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit liegt aus Sicht des Bundesgerichtes aufgrund der mit dem elektronischen Rechtsverkehr bezweckten Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig. Zudem soll nach dem neuen Art. 133^{bis} Abs. 2 VRP (siehe nachstehend Abschnitt 2.4.10) eine Übergangsfrist bestehen, wonach Personen schriftliche Verfahrenshandlungen noch während einem Jahr nach dem Anwendbarkeitsbeschluss in Papierform vornehmen können.

Abs. 4 statuiert, dass Personen oder Behörden, die in einem spezifischen Verfahren elektronische Verfahrenshandlungen vorgenommen haben, verpflichtet sind, dieses Verfahren elektronisch weiterzuführen (d.h. bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens). Art. 133^{bis} Abs. 1 VRP bleibt vorbehalten: Das Verfahren muss auch im weiteren Instanzenzug elektronisch durchgeführt werden können. Sowohl Behörden als auch Personen, die eine Eingabe elektronisch eingereicht haben oder elektronischen Verfahrenshandlungen zugestimmt haben, sind folglich verpflichtet, die weiteren Verfahrensschritte im Rahmen des Instanzenzugs des betreffenden Verfahrens weiterhin elektronisch vorzunehmen. Dies geht weiter als die bundesrechtliche Regelung nach dem BEKJ (neuer Art. 47b E-VwVG, Art. 38d Abs. 2 E-BGG, Art. 128d Abs. 2 E-ZPO, Art. 103d Abs. 2 E-StPO). Das Bundesrecht sieht künftig explizit vor, dass eine nicht zur Eingabe in elektronischer Form verpflichtete Person verlangen kann, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird. Im Sinn einer möglichst umfassenden Digitalisierung erscheint es indessen sinnvoll, dass ein Verfahren, das elektronisch eingeleitet wurde, auch durchgehend elektronisch geführt wird, weshalb der Wechsel auf die Papierform ausgeschlossen werden sollte. Dies betrifft voraussichtlich nur wenige Fälle, insbesondere, da dies nur gilt, wenn der entsprechende Verfahrensschritt digitalisiert wurde (vgl. Art. 133^{bis} VRP). Personen, die eine elektronische Eingabe tätigen, müssen indessen darauf hingewiesen werden, dass dies eine elektronische Weiterführung des Verfahrens bedeutet. Zudem ist zu beachten, dass auch bei einem Parteiwechsel ein Verfahren bis zum Abschluss elektronisch weitergeführt wird.

³⁵ Im Erlassentext wird aus Gründen der Einheitlichkeit nur der männliche Begriff «Anwalt» verwendet. Im Rahmen der Totalrevision des VRP erfolgt die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. Vgl. hierzu Abschnitt 2.7.



Abs. 5 legt in Bst. a fest, dass die Regierung die Plattformen durch Verordnung bestimmt. Dabei wird in Aussicht genommen, diese in einem Anhang aufzuführen. Die Regierung ist dabei an Vorgaben, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 E-GovG ergeben, gebunden. Dabei handelt es sich um gemeinsame vorgegebene Standards für Kanton, politische Gemeinden und Schulgemeinden. Dies wird namentlich für eBauSG, justitia.swiss und die kantonale Plattform für nichtstreitige Verwaltungsverfahren in Aussicht genommen.

Bst. b regelt, dass die Regierung die technischen und organisatorischen Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen durch Verordnung näher bestimmt. Dabei hat sie insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit (Vorgaben betreffend Datenschutz und Informationssicherheit), der Integrität (Unveränderbarkeit) und der Zuordnung (Authentizität) von elektronischen Verfahrenshandlungen zu gewährleisten. Hierbei ist eine Anlehnung an die Anforderungen der Plattform justitia.swiss naheliegend.³⁶

Die Sicherstellung der Zuordnung von elektronischen Eingaben und Zustellungen an die Absenderin oder den Absender und damit auch deren Vertraulichkeit wird u.a. über eine ausreichend starke Authentifizierung gewährleistet. Für Eingaben von natürlichen Personen und Organisationen wird hierbei auf das E-Login bzw. AGOV gesetzt.³⁷ Das bisherige Erfordernis einer QES fällt hiermit weg – der Bund und der Kanton Graubünden sehen eine ähnliche Regelung vor.³⁸ Die Regierung hat hierbei insbesondere die erforderliche Vertrauensstufe näher zu bestimmen. Behörden verwenden ein anerkanntes Behördenlogin. Durch diese Authentifizierung gegenüber der Behördenplattform kann bei Eingaben auf eine (handschriftliche) Unterschrift verzichtet werden.

Für elektronische Zustellungen wird wenigstens ein geregeltes elektronisches Siegel sowie der qualifizierten elektronische Zeitstempel nach ZertES verlangt, wobei für gerichtliche Entscheide eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) erforderlich ist. Hiermit wird nebst der korrekten Zuordnung auch die Integrität (d.h. Unveränderbarkeit) der Dokumente sichergestellt (vgl. nachstehend Abschnitt 2.4.4).³⁹ Weiter müssen die zulässigen Schnittstellen und Formate bestimmt werden. Insbesondere ist eine Anschlussfähigkeit an die Plattform justitia.swiss sicherzustellen. Auch die elektronische Quittierung ist näher zu regeln, wobei Art. 11^{bis} VRP (elektronische Eingaben) und Art. 26^{bis} VRP (elektronische Zustellungen) bereits auf Gesetzesstufe nähere Ausführungen zur Fristwahrung und Fristauslösung festhalten.

³⁶ Nach Art. 21a Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1^{bis} E-VwVG regelt der Bundesrat das Format der Dokumente der elektronischen Einreichung und Übermittlungen.

³⁷ Für das E-Login, das auf den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV setzt, werden mit dem IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.25.01) die erforderlichen Rechtsgrundlagen in Art. 6 und Art. 6a E-GovG geschaffen, die unter Vorbehalt des politischen Prozesses auf den 1. Januar 2026 in Vollzug treten werden. Zudem ist auf Verordnungsstufe eine neue Verordnung über das E-Login vorgesehen (vgl. Regelungsskizze in der Botschaft). Zwischen dem E-Login und der Plattform sind geeignete Schnittstellen angedacht.

³⁸ Vgl. Art. 21a E-VwVG und Art. 20 und 21 BEKJ sowie Art. 6e Abs. 1 VRG-GR. Die Plattform justitia.swiss setzt hierbei auch auf den Service AGOV.

³⁹ Die Botschaft zum ZertES vom 3. Juli 2001 (BBl 2011, 5679 ff., 5685) weist auf zwei Funktionen der elektronischen Signatur hin: Einerseits erlaubt das technische Verfahren, die Herkunft eines elektronischen Dokuments (Authentizität) zu bestimmen. Andererseits kann damit überprüft werden, ob ein Dokument unverändert geblieben ist (Integrität).

2.4.3 Elektronische Einreichung von Eingaben (Art. 11, Art. 11^{bis} und Art. 48 VRP)

Der geltende Art. 11^{bis} VRP sieht vor, dass Eingaben elektronisch eingereicht werden können, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat, wobei die Adresse für elektronische Eingaben im Internet zu veröffentlichen ist. Zudem ist nach Abs. 2 bis anhin eine anerkannte elektronische Signatur der Absenderin oder des Absenders erforderlich, wobei es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach Art. 8 ZertES handeln muss. Die elektronische Durchführung wurde allerdings bis anhin nur im Zivil- und Strafverfahren über die entsprechenden eidgenössischen Verfahrensgesetze, bei ausgewählten Gerichten sowie im Verfahren vor dem Migrationsamt (vgl. Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor dem Migrationsamt [sGS 951.12] und in gewissen Bereichen des neuen Universitätsgesetzes (sGS 217.1) eingeführt, nicht aber im allgemeinen Verwaltungsverfahren.⁴⁰ Das Erfordernis der QES stellt in der Praxis ein Hindernis dar, weshalb dieses durch eine geeignete elektronische Authentifizierung ersetzt werden soll (vgl. Ausführungen in Abschnitt 2.4.1 zu Art. 10^{quater} VRP). Von verschiedenen Seiten wurde bereits festgestellt, dass sich die QES seit ihrer Einführung vor nunmehr 20 Jahren nicht durchgesetzt hat.⁴¹ Daher soll mit der Teilrevision des VRP anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem geltenden Art. 11^{bis} Abs. 2 VRP für elektronische Eingaben eine staatliche elektronische Authentifizierungslösung (E-Login bzw. Behördenlogin) anerkannt werden.

Der Artikeltitel von Art. 11 VRP wird mit dem Zusatz «Grundsatz» präzisiert, um zu verdeutlichen, dass sich diese Bestimmung sowohl auf Eingaben in Papierform als auch elektronische Eingaben (Art. 11^{bis} VRP) bezieht. Unter «Eingaben» sind Rechtsschriften oder Gesuche samt Beilagen gemeint.

Da der neue Art. 10^{quater} VRP elektronische Verfahrenshandlungen im Grundsatz neu regelt, können Abs. 1 bis 3 von Art. 11^{bis} VRP gestrichen werden. Die bis anhin nach Abs. 2 erforderliche anerkannte elektronische Signatur der Absenderin bzw. des Absenders (bis anhin eine QES) wird neu nicht mehr erforderlich sein (vgl. Ausführungen in Abschnitt 2.4.4.b). Die Regierung regelt nach Art. 10^{quater} Abs. 5 VRP die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität und Zuordnung von elektronischen Eingaben durch Verordnung, wobei in der Regelungsskizze angedacht ist (vgl. Anhang 1), dass dies bei Privaten (Personen und Organisationen) über eine elektronische Authentifizierung von wenigstens Vertrauensstufe 3 nach der Verordnung über das E-Login (sGS ●●)⁴² sichergestellt wird und für Behörden über ein anerkanntes Behördenlogin.

In der Folge ist auch Art. 48 Abs. 1 VRP zu konkretisieren, der festhält, dass der Rekurs unterzeichnet werden muss. Dabei hat die Unterschrift handschriftlich zu erfolgen, eine Kopie oder Eingabe per E-Mail oder Fax genügen mangels eigenhändiger Unterschrift diesen Anforderungen nicht.⁴³ Dies wird neu auf die Papierform beschränkt. Für die elektronische Einreichung von Eingaben erlässt die Regierung die erforderlichen Regelungen in der Verordnung die technischen nach Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. b VRP, wonach sie die technischen und organisatorischen Anforderungen spezifiziert. Analog zu den anderen Eingaben soll auch für den Rekurs eine elektronische Authentifizierung das Unterschriftserfordernis ersetzen. Mit den Verweisen auf die sachgemässe Anwendung gilt dies auch für die Einreichung von Beschwerden (Art. 64 VRP) sowie

⁴⁰ PK VRP/SG-Rufener, Art. 11^{bis} N. 6 f.

⁴¹ Für den Bund: Bericht Formvorschriften Bund 2022, S. 6. Der Bericht ist abrufbar unter www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/71945.pdf.

⁴² Dies entspricht den Anforderungen der Vertrauensstufen gemäss AGOV, vgl. hierzu IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.25.01).

⁴³ PK VRP/SG-Staub/Günthardt, Art. 48 N. 8.



von Klagen vor dem Versicherungsgericht (Art. 66 VRP), der Verwaltungsrekurskommission (Art. 71f VRP) und dem Verwaltungsgericht (Art. 80 VRP). Ebenfalls sachgemäss anwendbar ist die Bestimmung bei Wiederaufnahmefällen (Art. 86 VRP), Rechtsverweigerungsbeschwerden (Art. 92 VRP), beim Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Art. 93^{ter} VRP) sowie in spezialgesetzlichen Bereichen, in denen auf die einschlägigen VRP-Bestimmungen verwiesen wird (vgl. z.B. zur personalrechtlichen Klage Art. 82 Abs. 1 des Personalgesetzes [sGS 143.1]). Voraussetzung ist, dass diese Verfahren elektronisch geführt werden können.

Auf Gesetzesstufe im Grundsatz weiter zu regeln sind indessen die Quittierung und die Fristwahrung unter Berücksichtigung allfälliger Nichterreichbarkeit der Übermittlungsplattform. Nach Art. 30 Abs. 1 VRP finden bezüglich Fristen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) sachgemäss Anwendung, soweit das VRP nicht anderes bestimmt (z.B. Art. 47 und 48 VRP in Bezug auf den Rekurs). Die ZPO wird indessen mit dem BEKJ revidiert, wobei die neuen Bestimmungen voraussichtlich erst Mitte 2026 in Vollzug treten werden und diese nach Art. 37 BEKJ für die Kantone erst Wirkung entfalten, wenn die Kantone diese innerhalb von fünf Jahren nach Vollzug umsetzen, also spätestens bis Mitte 2031. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist vorliegend das VRP in Art. 11^{bis} analog zu den geplanten BEKJ-Fristbestimmungen auszugestalten:

- **Abs. 4:** Die elektronische Einreichung von Eingaben erfolgt über eine Plattform nach Art. 10^{quater} Abs. 1 VRP. Für die elektronische Einreichung von Eingaben wird von der massgeblichen Plattform eine Quittung ausgestellt. Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt, der in der Quittung ausgewiesen ist, massgebend (in Anlehnung an Art. 143 Abs. 2 E-ZPO und Art. 21a Abs. 1 E-VwVG).
- **Abs. 5** regelt, dass Personen oder Behörden, die zur elektronischen Einreichung einer Eingabe verpflichtet sind und dennoch eine Eingabe in Papierform einreichen, von der Behörde eine kurze Frist zur elektronischen Nachreichung gesetzt wird, unter Androhung, dass die Eingabe anderweitig als nicht erfolgt gilt (analog Art. 47a Abs. 3 E-VwVG, Art. 128c Abs. 2 E-ZPO, Art. 38c Abs. 4 E-BGG). Hier besteht ein gewisser Ermessensspielraum der Behörde. Der betroffenen Partei sollen durch die kurze Frist aber keine Vor- oder Nachteile zukommen, was im Regelfall mit einer Frist, die sich zwischen zwei bis fünf Tagen bewegt, erfüllt sein sollte. Von einer starren Frist wird abgesehen, da dies keine Abweichung erlaubt, etwa für den Fall, dass die Plattform ausnahmsweise nicht erreichbar ist.
- **Abs. 6:** Diese Bestimmung regelt das Vorgehen bei Nichterreichbarkeit der Plattform. Auf das Verschulden seitens Privater (z.B. Verpassen der Frist, da bei ihren eigenen Geräten eine technische Störung vorliegt oder sie aus Gründen, die in der Wahl ihres Aufenthaltsorts begründet liegt, keinen Zugang zum Internet haben) wird vorliegend keine Rücksicht genommen (analog zum Verfahren in Papierform). Es liegt in der Verantwortung der Parteien, Fristen zu wahren.
- **Bst. a:** Ist die Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar und wird die Nichterreichbarkeit von den Betroffenen glaubhaft gemacht, verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform wieder erreichbar ist. Die Botschaft zum BEKJ präzisiert, dass technische Störungen an einem beliebigen Punkt im Netzwerk auftreten können und entsprechend Fälle vorkommen können, in denen nur einzelne Benutzerinnen und Benutzer die Plattform nicht erreichen können, andere hingegen schon.⁴⁴

⁴⁴ Botschaft BEKJ 2023, S. 33.



Aufgrund des unverschuldeten Versäumnisses werde kein strikter Beweis verlangt, sondern lediglich ein Glaubhaftmachen. Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, endet die Frist am folgenden Werktag (analog Art. 26 Abs. 1 bis 3 BEKJ / Art. 20 Abs. 3 E-VwVG). Vorliegend sind die Feiertage nach Art. 2 Bst. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) massgebend.

- *Bst. b*: Die Frist gilt analog zu Art. 26 Abs. 5 BEKJ als gewahrt, wenn eine Eingabe am letzten Tag der Frist in Papierform oder der Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist. Die Behörde setzt eine angemessene Frist für die elektronische Nachreichung an.

Nach Art. 11^{bis} Abs. 7 VRP regelt die Regierung durch Verordnung die Einzelheiten der elektronischen Einreichung von Eingaben sowie Ausnahmen. Die physische Eingabe muss weiterhin möglich sein, da es Fälle geben kann, in denen eine elektronische Eingabe nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dies, weil durch einen Digitalisierungsvorgang gewisse Informationen verloren gehen könnten (z.B. Nachreichung in Papierform eines Dokuments zur Überprüfung der Echtheit aus Beweisgründen) oder weil sich eine Eingabe nicht einscannen lässt.

In anderen Kantonen wird die Frage nach der technischen Erreichbarkeit der Plattform mit der Haftung für den Ausfall der Plattform verknüpft. Haftung setzt allerdings jeweils einen Schaden voraus. Vorliegend wird die Ansicht vertreten, dass die Entstehung eines Schadens sehr unwahrscheinlich ist, da für den Fall der Nichterreichbarkeit einer Plattform eine alternative Zustellform geregelt ist. Daher wird auf spezifische Haftungsregeln verzichtet. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Grundsätze gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1) verwiesen.

2.4.4 Elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden (Art. 26^{bis} VRP und Art. 39^{ter} VRP)

2.4.4.a Begrifflichkeiten

Das VRP enthält keine Definition zu den Begriffen Verfügung und Entscheid. Der Begriff «Verfügung» liegt dem allgemeinen Verwaltungsrecht zugrunde und wird auf Bundesebene in Art. 5 VwVG definiert. Die Begriffsdefinition wird regelmässig von den Kantonen übernommen.⁴⁵ Nach Art. 5 Abs. 1 VwVG ist eine Verfügung ein individueller, an die Einzelne oder den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Die Verfügung stellt das Ziel des erstinstanzlichen, nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens dar. Gleichzeitig ist sie Anfechtungsobjekt in der Verwaltungsrechtspflege.⁴⁶ Im Verfahren vor den Gerichten wird i.d.R. von einem Entscheid oder Urteil gesprochen.⁴⁷ Das VRP benutzt den Begriff der Verfügung für das erstinstanzliche Verfahren (z.B. Art. 24 und Art. 25 VRP) und jenen des Entscheids für die Verwaltungsrechtspflege bzw. das Verfahren vor Gericht (z.B. Art. 39^{ter} VRP).

⁴⁵ VwVG Kommentar-Müller, Art. 5 N 4.

⁴⁶ Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., 2020, Rz. 854.

⁴⁷ Andere Kantone verwenden durchgehend den Begriff des «Entscheids», der auch erstinstanzliche Verfügungen umfasst.

Verfügungen und Entscheide müssen den betroffenen Personen eröffnet werden. Eröffnung bedeutet die «gebundene Bekanntgabe» eines Hoheitsakts.⁴⁸ Erfolgt die Eröffnung individuell und schriftlich, muss sie der Empfängerin oder dem Empfänger auch zugestellt werden. Mit der Zustellung wird erreicht, dass die Verfügung in den Machtbereich der (abwesenden) Empfängerin oder des (abwesenden) Empfängers gelangt und dieser oder diesem die Möglichkeit eröffnet wird, vom Verfügungsinhalt Kenntnis zu erhalten.⁴⁹

So enthält Art. 25 VRP eine Bestimmung zur (schriftlichen) Eröffnung von Verfügungen. Mit dem neuen Art. 10^{bis} VRP, der schriftliche Verfahrenshandlungen auch als elektronische definiert, ist hier keine Anpassung vorzunehmen. Für den elektronischen Verkehr sagt die bestehende Rechtsgrundlage lediglich, dass die elektronische Verfügung der betroffenen Partei gehörig bekanntgemacht werden muss. Wie dies genau erfolgt – wie die Verfügung also genau in den Machtbereich der Empfängerin oder des Empfängers gelangt – regelt Art. 26^{bis} VRP.

2.4.4.b Erläuterungen zu den Bestimmungen

Art. 26^{bis} VRP, der bis anhin bereits die elektronische Zustellung geregelt hat, wird analog zu Art. 11^{bis} VRP, der die elektronische Eingabe regelt, an den neuen Art. 10^{quater} VRP, der elektronische Verfahrenshandlung im Grundsatz regelt, angeglichen. Das bisherige Erfordernis der schriftlichen Zustimmung entfällt (Streichung von Abs. 1). Elektronische Zustellungen erfolgen über eine Plattform für die Personen nach Art. 10^{quater} Abs. 2 VRP (vgl. vorstehende Ausführungen).

Wie in Art. 11^{bis} VRP (elektronische Eingaben) wird auch vorliegend auf gesetzlicher Stufe in Art. 26^{bis} Abs. 2 VRP die Quittierung und die Fristwahrung geregelt. Danach quittiert die massgebliche Plattform den Zeitpunkt der Übermittlung einer elektronischen Zustellung einer Verfügung oder eines Entscheids (Bst. a), deren erstmaligen Abruf (Bst. b) oder den Ablauf der Frist im Fall einer Nichtabholung nach sieben Tagen (Bst. c).

Insbesondere ist festzulegen, ab welchem Zeitpunkt eine elektronische Verfügung oder ein elektronischer Entscheid als zugestellt gilt. Dies gilt als fristauslösendes Ereignis – Fristen beginnen am folgenden Tag zu laufen. Analog Art. 139 BEKJ und Art. 20 Abs. 2^{ter} und 3 E-VwVG sehen Art. 26^{bis} Abs. 3 und 4 VRP vor, dass eine elektronische Zustellung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Quittung ausgewiesen ist, als erfolgt gilt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung. Erfolgt der erstmalige Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen st.gallischen Recht anerkannten Feiertag, gilt die Zustellung am nächsten Werktag als erfolgt. Hintergrund der Bestimmung ist, dass, falls ein Dokument elektronisch am Wochenende oder einem Feiertag geöffnet wird, die Fristauslösung analog zum Verfahren in Papierform erst am kommenden Werktag beginnt.⁵⁰

Nach Art. 26^{bis} Abs. 5 VRP regelt die Regierung Einzelheiten und Ausnahmen der elektronischen Zustellung durch Verordnung. Hierunter fällt insbesondere auch die Regelung zusätzlicher Benachrichtigungen (z.B. per E-Mail oder SMS), dass Dokumente auf der Plattform zum Abruf bereitstehen, um sicherzustellen, dass eine Verfügung oder ein Entscheid, überhaupt in den Machtbereich einer Adressatin bzw. eines Adressaten gelangt.

⁴⁸ VwVG Kommentar-Kneubühler/Pedretti, Art. 34 N 1.

⁴⁹ VwVG Kommentar-Kneubühler/Pedretti, Art. 34 N 3.

⁵⁰ Vgl. Beratung des BEKJ durch den Ständerat, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=65328>.

Art. 39^{ter} Abs. 3 VRP: Für die elektronische Zustellung von Entscheiden der Gerichte wird festgelegt, dass die Regierung die erforderlichen Regelungen in der Verordnung nach Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. b VRP festlegt, worin sie die technischen und organisatorischen Anforderungen bestimmt.

2.4.4.c Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur

Gemäss der aktuellen Regelung enthält das VRP kein explizites Unterschriftserfordernis für Verfügungen (weder für die Zustellung in Papierform noch elektronisch). In Lehre und Rechtsprechung ist nicht restlos geklärt, ob Schriftlichkeit die handschriftliche Unterschrift der verfügenden Person nach sich zieht. Anerkannt ist indessen, dass auf eine handschriftliche Unterzeichnung bei sogenannten Massenverfügungen verzichtet werden darf, solange das anwendbare Recht eine solche nicht ausdrücklich verlangt.⁵¹ Verfügungen werden in der kantonalen Praxis jedoch üblicherweise eigenhändig unterzeichnet.

Zudem gibt es spezifische Regelungen, welche das Unterschriftserfordernis an eine bestimmte Funktion knüpfen (vgl. vorstehende Ausführungen in Abschnitt 2.4.1.b).⁵² Entscheide der Gerichte sind nach Art. 39^{ter} Abs. 1 VRP von der Gerichtspräsidentin bzw. vom Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiberin bzw. dem Gerichtsschreiber immer zu unterzeichnen, wobei nach Art. 39^{ter} Abs. 3 VRP für die elektronische Zustellung eine elektronische Signatur des Gerichtes genügt. So sieht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes vor, dass bei gerichtlichen Entscheiden nicht vom Unterschriftserfordernis abgewichen werden kann.⁵³

Gemäss Lehre und Rechtsprechung weist die handschriftliche Unterschrift verschiedene Funktionen auf. Es sind insbesondere die Identifikation der die Verfügung oder den Entscheid ausstellenden Person (Zuordnung bzw. Authentizität) und die Integrität des Dokuments (d.h. Beweis der Echtheit ohne nachträgliche Veränderung) sicherzustellen. Mit der Datumsangabe wird sodann der Zeitpunkt der Finalisierung festgehalten.

Für den elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr werden vom Bund und in anderen Kantonen regelmässig die Nutzung von elektronischen Signaturen, zu denen auch das elektronische Siegel⁵⁴ gezählt werden kann, nach ZertES vorgeschrieben. Die elektronischen Signaturen haben sich allerdings seit ihrer Einführung (zumindest auf Bundesebene) vor knapp 20 Jahren nicht durchgesetzt.⁵⁵ Dies wird auf verschiedene Gründe zurückgeführt. Unter anderem werden der verhältnismässig hohe Aufwand in der Beschaffung und die damit verbundenen Kosten erwähnt.⁵⁶

Vorliegend soll für elektronische Zustellungen eine analoge Regelung gemäss BEKJ getroffen werden – die Regelungskompetenz wird nach dem neuen Art. 26^{bis} Abs. 5 VRP und dem neuen Art. 39^{ter} Abs. 3 VRP der Regierung übertragen. Nach Art. 22 Abs. 2 BEKJ versehen die Behörden die Dokumente vor der Übermittlung an eine Plattform mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach ZertES. Auch auf kantonalen Ebene wird für elektronische Zustellungen auf Behördenseite auf elektronische Signaturen

⁵¹ PK VRP/SG-Tschumi, Art. 24 bis 26^{bis} VRP, N. 31; GVP 2002 Nr. 66, 193.

⁵² Z.B. Entscheide bzw. Verfügungen seitens der Regierung oder eines Gemeinderates.

⁵³ PK VRP/SG-Tschumi, Art. 24 bis 26^{bis} VRP, N. 31; BGE 131 V 483 Erw. 2.3.3.

⁵⁴ Das elektronische Siegel nach Art. 2 Bst. d ZertES wird auf eine Behörde als gesamte Institution ausgestellt und kann im Gegensatz zur qualifizierten elektronischen Signatur folglich nicht auf eine natürliche Person zurückgeführt werden. Die Zuordnung (Authentizität) ist hier vorliegend beschränkt.

⁵⁵ Dies geht etwa aus dem Bericht Formvorschriften Bund 2022, S. 6, hervor. Der Bericht ist abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/71945.pdf>.

⁵⁶ Siehe dazu z.B. die Antwort des Bundesrates vom 21. November 2018 auf die Interpellation 18.3814 «Hürden für die digitale Unterschrift abbauen».

nach ZertES gesetzt. Inwiefern QES oder ein elektronisches Siegel ausreichend ist, wird auf Verordnungsstufe spezifiziert (vgl. § 4f Abs. 2 E-VRG-ZH sowie Art. 23a Abs. 2 VRG-GR sowie Art. 11 i. V. m. Art. 4 VERV-GR). Vorliegend erscheint es grundsätzlich angezeigt, die Funktionen, die der handschriftlichen Unterschrift zugesprochen werden, auch im elektronischen Verfahren umzusetzen. Für die Sicherstellung der Zuordnung und der Integrität behördlicher elektronischer Zustellungen wird voraussichtlich eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) bei gerichtlichen Entscheiden⁵⁷ und bei (Massen-)Verfügungen ein geregeltes elektronisches Siegel sowie in beiden Fällen das Anbringen eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels erforderlich sein. In Fällen, in denen aktuell die persönliche Zuordnung der Unterschrift zu einer konkreten Funktion bzw. Person gesetzlich geregelt ist, ist im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Verordnungsrechts zu prüfen, ob eine QES erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Entscheide bzw. Verfügungen seitens der Regierung⁵⁸ oder eines Gemeinderates⁵⁹. Zudem ist auch zu klären, wie mit Delegationen an einzelne Funktionen bzw. Personen umgegangen wird (vgl. Delegationsverordnung [sGS 141.41]).

Über den STREBAS-Kredit sollen die erforderlichen QES und elektronischen Siegel für sämtliche Behörden von Kanton und Gemeinden (einschliesslich dezentrale Verwaltungsträger) bereitgestellt und finanziert werden. Die Kosten für Anbindungen bzw. Integrationen für einzelne Fachanwendungen werden vom konkreten Projekt getragen.

2.4.5 Rechtliches Gehör (Art. 15 ff. VRP)

2.4.5.a Allgemeines

Das rechtliche Gehör ist im Kanton St.Gallen in Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen in Art. 4 Abs. 1 Bst. c KV nach Massgabe der Bundesverfassung verankert. Der Gehörsanspruch umfasst mehrere Teilgehalte. Die Parteien werden einerseits über das Verfahren, den zu fällenden Entscheid und die Beweismittel orientiert und können sich andererseits zur Angelegenheit äussern.⁶⁰

Die Bestimmungen zum rechtlichen Gehör finden sich in Art. 15 bis 17 VRP. Dazu gehören das Recht auf Äusserung und Anhörung (Art. 15 VRP), das Recht auf Akteneinsicht (Art. 16 VRP) sowie die im Zusammenhang mit dem rechtlichen Gehör bestehenden Fristen (Art. 17 VRP).

2.4.5.b Recht auf Äusserung und Anhörung (Art. 15 VRP)

Die geltende Regelung stellt keine Anforderungen an die Form der Äusserung oder Anhörung (siehe Art. 15 Abs. 1 VRP, wonach Personen und Behörden, gegen die sich eine Eingabe richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wenn die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist). Die Gehörsgewährung erfolgt in der Regel mündlich oder aus Beweisgründen schriftlich. Da mit dem neuen Art. 10^{ter} VRP präzisiert wird, dass schriftliche Handlungen nebst Papierform nun auch elektronisch erfolgen können, ist in Art. 15 VRP davon auch die Möglichkeit der elektronischen Gehörsgewährung erfasst. Dies ist genügend offen – auf eine Präzisierung in Art. 15 selbst wurde deshalb verzichtet. Zum rechtlichen Gehör gehört auch, dass die Behörde eine Übersetzerin, einen Übersetzer oder eine sonstige geeignete

⁵⁷ Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf bei gerichtlichen Entscheiden auf eine handschriftliche Unterzeichnung nicht verzichtet werden. Art. 39^{ter} Abs. 1 VRP sieht folglich für schriftliche Verfahrenshandlungen in Papierform auch vor, dass die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber die Entscheide des Gerichtes unterzeichnen.

⁵⁸ Vgl. Art. 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Regierung (sGS 141.2; abgekürzt GeschO), wonach die Präsidentin bzw. der Präsident und die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär Verfügungen und Entscheide, die Verfahrensbeteiligten eröffnet werden, unterzeichnen.

⁵⁹ Vgl. Art. 101 Bst. c und Art. 102 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), wonach die oder der Vorsitzende und die Schreiberin oder der Schreiber für den Rat unterzeichnen.

⁶⁰ PK VRP/SG-Rizvi/Risi, Art. 15–17 N 6 ff.

Hilfsperson beizieht, wenn sie sich mit den Beteiligten nicht verständigen kann (Art. 15^{bis} Abs. 1 VRP). Nach aktueller Rechtslage können mündliche Aussagen durch schriftliche ersetzt werden (Art. 15^{bis} Abs. 3 VRP). Um das Verwaltungsverfahren medienbruchfrei abwickeln zu können, müssen die Aussagen neu auch elektronisch erfasst werden können. Wenn solche Aussagen schriftlich in elektronischer Form erfolgen, handelt es sich um eine elektronische Verfahrenshandlung, die über die von der Behörde bestimmten Plattform (Art. 10^{quater} VRP) vorzunehmen ist.

2.4.5.c Recht auf Akteneinsicht (Art. 16 VRP)

Das Recht auf Akteneinsicht bildet einen weiteren Teilaspekt des rechtlichen Gehörs. Dieses gilt nicht absolut, sondern kann aufgrund wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen eingeschränkt werden.⁶¹ Art. 16 Abs. 1 VRP verankert das Recht auf Akteneinsicht im st.gallischen Verwaltungsverfahren. Das Recht umfasst die Einsicht in schriftliche Aufzeichnungen, elektronische Unterlagen sowie das Aktenverzeichnis.⁶² Zentral ist, dass das Recht auf Akteneinsicht nach geltender Rechtslage in der Regel lediglich den Anspruch beinhaltet, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen und sich Notizen zu machen.⁶³ Ein Anspruch auf Aktenherausgabe – d.h. ein Recht, die Akten nach Hause zu nehmen – lässt sich aus Art. 16 Abs. 1 VRP nicht ableiten – dies wird indessen von der Lehre gefordert.⁶⁴ Nur unter Umständen können gemäss dem Verwaltungsgericht Anwältinnen und Anwälte die Akten auch in elektronischer Form ausgehändigt werden.⁶⁵ Allerdings sieht Art. 7 der Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor dem Migrationsamt (sGS 951.12) eine Bestimmung zur elektronischen Akteneinsicht vor. Das Migrationsamt kann einer Partei die Akten über die vom Migrationsamt festgelegten Plattformen zustellen, wenn die Partei schriftlich zugestimmt hat. Als schriftliche Zustimmung gilt auch der Antrag auf Akteneinsicht über die besagte Plattform. Als zugestellt gelten die Akten, wenn sie im elektronischen Postfach der Partei zur Verfügung stehen.

Mit den neuen Art. 10^{ter}, der schriftliche Verfahrenshandlungen auch als elektronisch definiert und Art. 10^{quater} VRP, wonach elektronische Verfahrenshandlungen über die von der Behörde bestimmte Plattform erfolgen, soll der elektronischen Akteneinsicht neu stärkeres Gewicht zukommen. Dies ist für eine medienbruchfreie Abwicklung des elektronischen Verwaltungsverfahrens unerlässlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Zunahme elektronischer Handlungen auch das Bedürfnis nach elektronischer Akteneinsicht zunehmen wird. Überdies bringt die Gewährung der elektronischen Akteneinsicht mehrere Vorteile mit sich: Erstens bedeutet sie im Vergleich zur persönlichen Akteneinsicht vor Ort einen geringeren Aufwand für die Behörde selbst. Zweitens entstehen der Behörde keine zusätzlichen Kosten, sofern sie die Akten ohnehin (intern) elektronisch führt. Die Kosten müssen sodann auch nicht auf die Einsicht verlangende Person abgewälzt werden. Drittens können elektronische Akten ohne Zeit- oder Qualitätsverlust beliebig vervielfältigt werden, was dazu führt, dass die Behörde parallel zur Akteneinsicht durch die Parteien weiter an der Akte arbeiten kann.

Folglich wird Art. 16 VRP mit einem neuen Abs. 2^{bis} ergänzt, wonach die Akteneinsicht auch elektronisch erfolgen kann. In den Fällen nach Art. 10^{quater} Abs. 2 und 3 VRP (Behörden, Personen, die berufsmässig handeln sowie Personen, die eine Eingabe elektronisch eingereicht haben oder elektronischen Verfahrenshandlungen zugestimmt haben) besteht eine Verpflich-

⁶¹ PK VRP/SG-Rizvi/Risi, Art. 15–17 N 43.

⁶² GVP 2015 Nr. 2 Erw. 3.1.3; PK VRP/SG-Rizvi/Risi, Art. 15–17 N 44.

⁶³ PK VRP/SG-Rizvi/Risi, Art. 15–17 N 52.

⁶⁴ PK VRP/SG-Rizvi/Risi, Art. 15–17 N. 52.

⁶⁵ VerwGE B 2012/68, 14. Februar 2013 Erw. 4 m.H.a. GVP 2009 Nr. 82.

tung für die elektronische Akteneinsicht. Da es sich vorliegend um eine elektronische Verfahrenshandlung handelt, ist dies über eine Plattform vorzunehmen. Die Regierung regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Ähnliche Regelungen bestehen auf Bundesebene sowie in den Kantonen. Danach wird Personen, die mit der Behörde über eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten kommunizieren, die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt (vgl. Art. 26 Abs. 1^{bis} E-VwVG, Art 67 Abs. 3a VRG-GL, Art. 17 VRG-GR und § 8 E-VRG-ZH).

2.4.6 Elektronische Aktenführung (Art. 16 VRP)

Damit Verwaltungsverfahren medienbruchfrei abgewickelt werden können, müssen auch die Akten elektronisch geführt und über die massgebliche Plattform weitergegeben bzw. eingesehen werden können.⁶⁶ Vorliegend wurde deshalb geprüft, ob im VRP oder im Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1; abgekürzt GAA) eine Regelung aufzunehmen ist, wonach die Verwaltungsbehörden und die Gerichte Akten grundsätzlich elektronisch zu führen haben. Dazu gehört auch die Verpflichtung, dass die Behörden physisch eingereichte Dokumente digitalisieren und elektronisch ablegen. Entsprechende verpflichtende Regelungen bestehen beim Bund (Art. 6b E-VwVG und Art. 29 BEKJ) sowie in den Kantonen Zürich (§ 4c VRG-ZH) und Glarus (Art. 9a VRG-GL).

Vorliegend wird auf die Aufnahme einer Regelung zur Verpflichtung für die elektronische Aktenführung verzichtet, da die bestehenden Regelungen als ausreichend erachtet werden. So kann nach Art. 10 des Gesetzes über die Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1; abgekürzt GAA) die Aktenführung elektronisch erfolgen. Dort, wo elektronische Verfahrenshandlungen durchgeführt werden, müssen konsequenterweise auch die Akten elektronisch geführt werden. Vom Geltungsbereich nach Art. 1 GAA sind mit dem Begriff «öffentliches Organ» sämtliche Organisationseinheiten aller drei Gewalten auf kantonaler und auf Gemeindeebene erfasst (Botschaft und Entwurf der Regierung zum Gesetz über Aktenführung und Archivierung vom 10. August 2010 [22.10.10], S. 11). Dies umfasst auch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons, selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

Die fachtechnischen Richtlinien legen die Anforderungen an die elektronische Aktenführung und an die Umwandlung physischer Unterlagen in elektronische Unterlagen fest. Weiter regelt die Verordnung über die digitale Postbearbeitung in der Staatsverwaltung (sGS 142.22) die Digitalisierung von postalisch eingehenden Sendungen für öffentliche Organe. Für die Teilnahme ist der Erlass einer Dienstanweisung notwendig. Nach Art. 5 der Verordnung können auch weitere Stellen (z.B. Gerichte oder selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten) mittels Vereinbarung vom Scanningangebot Gebrauch machen.

Ausnahmen für die Digitalisierung von Akten ergeben sich nach geltender Praxis (fachtechnische Richtlinien und digitale Postbearbeitung) in folgenden Fällen:

- *technische Gründe*: Gewisse Akten lassen sich z.B. aufgrund eines übergrossen Formats, spezieller Bindung usw. nicht digitalisieren.
- *beweisrechtliche Gründe*: Es gibt Beweismittel, deren Beweiskraft von der Papierform abhängt (z.B. Nachweis einer eigenhändigen Unterschrift). Wenn die Trägerform von physisch zu digital gewechselt wird, müsste zur Sicherstellung der Beweiskraft und zur Gewährleistung der Integrität des Dokuments als adäquater elektronischer Kopie ein spezifischer, aufwändiger Prozess definiert werden (z.B. Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Bestätigung über die Übereinstimmung der gewandelten Akten mit den physischen

⁶⁶ Vgl. hierzu auch BEKJ, das eine elektronische Aktenführung vorsieht.



Akten). Änderungen des elektronischen Dokuments müssen erkennbar sein. Hierzu besteht indessen noch keine gefestigte Praxis und es bestehen Abhängigkeiten zu höherrangigem Recht, weshalb vorerst in diesen Ausnahmefällen an der physischen Form festgehalten wird.

2.4.7 Vertretungserklärung (Art. 10 VRP)

Verfahrensbeteiligte können sich gemäss Art. 10 Abs. 1 VRP verbeistanden und, soweit nicht persönliches Erscheinen gefordert wird, vertreten lassen. Gemäss Art. 10 Abs. 2 VRP hat sich die Vertretung durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Im Zuge des elektronischen Verwaltungsverfahrens (vgl. Art. 10^{ter} VRP) soll die schriftliche Vollmacht auch elektronisch zugestellt werden können. Hierbei ist das Zusammenspiel mit der Vertretungsverwaltung im E-Login zu klären. Auch auf Bundesebene und in den Kantonen wurden vergleichbare Bestimmungen zur Vertretungserklärung im Zuge des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs nicht angepasst.

2.4.8 Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Art. 10^{bis} VRP)

Art. 10^{bis} VRP regelt, dass Verfahrensbeteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland eine Zustelladresse in der Schweiz oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bezeichnen haben. Falls dieser Pflicht nicht Folge geleistet wird, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet oder die beteiligte Person wird als unentschuldigt abwesend behandelt.

Der physische Versand von hoheitlichen Akten ins Hoheitsgebiet eines anderen Staats bedarf einer Grundlage in einem Staatsvertrag, wobei es im Bereich des Verwaltungsrechts keine flächendeckenden, umfassenden Staatsverträge gibt, die dies erlauben würden. Dementsprechend haben Verfahrensbeteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen. Elektronische Zustellungen ins Ausland haben ebenfalls den vorerwähnten Vorgaben zu entsprechen. Eine elektronische Zustellplattform mit Datenstandort Schweiz gilt indessen als Inlandsdomizil, sofern die Adressaten die Verfügungen auf der Plattform abholen.⁶⁷ Folglich wird Art. 10^{bis} Abs. 1 VRP dahingehend konkretisiert, dass die Verpflichtung, eine Zustelladresse in der Schweiz oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bezeichnen, nicht gilt, wenn Verfahrensbeteiligte elektronisch mit den Behörden verkehren. Der Kanton Zürich kennt in § 6b VRG ZH eine ähnliche Regelung.

2.4.9 Ausführendes Ordnungsrecht (Art. 31^{bis} VRP)

Mit Art. 31^{bis} VRP delegiert der Gesetzgeber pauschal den Erlass ergänzender Vorschriften über die elektronische Übermittlung an die Regierung. Mit den vorgeschlagenen spezifischen Verordnungskompetenzen zu bestimmten elektronischen Verfahrenshandlungen (Art. 10^{quater} Abs. 5, Art. 11^{bis} Abs. 7, Art. 16 Abs. 2^{bis} und Art. 26^{bis} Abs. 5 VRP) erweist sich diese Regelung als überflüssig, weshalb sie aufgehoben wird.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor dem Migrationsamt (sGS 951.12) aktuell auf Art. 31^{bis} VRP stützt. Die Verordnung wird indessen im Zuge der vorliegenden Neuregelung des elektronischen Verwaltungsverfahrens grundsätzlich zu überprüfen und anzupassen bzw. aufzuheben sein. Um Regelungslücken zu vermeiden, ist im Rahmen der Erarbeitung des ausführenden Ordnungsrechts zu prüfen, ob eine Übergangsbestimmung für diesen Spezialfall aufgenommen wird.

⁶⁷ Vgl. hierzu PK VRP/SG-Rufener, Art. 10^{bis} N. 12.



2.4.10 Übergangsbestimmung (Art. 133^{bis} VRP)

Im Rahmen des vorliegenden X. Nachtrags zum VRP sind Übergangsbestimmungen erforderlich. Art. 133^{bis} VRP sieht folgende Regelungen vor:

Abs. 1 sieht vor, dass die neuen Bestimmungen betreffend elektronische Verfahrenshandlungen nur angewendet werden, soweit keine abweichenden spezialgesetzlichen Bestimmungen bestehen (Bst. a) und die Anwendbarkeit beschlossen wird (Bst. b). Dabei ist die Regierung für den Erlass eines entsprechenden Beschlusses im Rahmen von kantonalen Verfahren sowie im Bereich von strategischen E-Government-Services nach Art. 24 E-GovG zuständig. In den übrigen Fällen ist der Beschluss von der zuständigen Behörde zu fällen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Anwendbarkeitsbeschluss kann sich auch nur auf spezifische elektronische Verfahrenshandlungen beschränken, womit eine modulare Einführung ermöglicht würde (z.B. zu Beginn nur elektronische Zustellung von Verfügungen). Zu beachten ist auch, dass für eine Materie (z.B. Gastronomiebewilligung) folglich verschiedene Behörden über die Anwendbarkeit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entscheiden müssen (vorliegend die politische Gemeinde sowie die Regierung auf kantonaler Ebene), damit das gesamte Verfahren elektronisch abgewickelt werden kann.

Da auf Seiten der kantonalen Verwaltungsgerichtsbehörden zuerst die elektronische Aktenführung umgesetzt werden muss, ist insgesamt davon auszugehen, dass vorerst insbesondere der erstinstanzliche nichtstreitige Bereich des Verwaltungsverfahrens elektronisch abgewickelt werden kann.⁶⁸ Folglich kann dies dazu führen, dass es beim Wechsel ins streitige Verfahren vorerst noch Medienbrüche gibt. Dies ist im Rahmen des Übergangs allerdings in Kauf zu nehmen. Zudem ermöglicht dieses gestaffelte Vorgehen auch das Sammeln wertvoller Erfahrungen in Bezug auf die Totalrevision des VRP. Weiter ist zu beachten, dass sich das elektronische Verfahren im Instanzenzug vom Verwaltungsgericht ans Bundesgericht nach dem BEKJ bzw. BGG richtet und die entsprechenden Bestimmungen nach Art. 37 BEKJ erst Anwendung finden, wenn die Kantone die Anwendung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten beschlossen haben (voraussichtlich 2031). Mittelfristig wird indessen mit der VRP-Totalrevision eine möglichst umfassende Digitalisierung angestrebt.

Für die Drittänderungen zum PBG im Rahmen von eBauSG (vgl. nachstehend Abschnitt 3.3.2), bei denen die Regelungen betreffend elektronische Verfahrenshandlungen nach VRP Anwendung finden, müsste folglich auch ein entsprechender Anwendbarkeitsbeschluss durch die Regierung erfolgen, da es sich bei den Drittänderungen zum PBG (Strassengesetz [sGS 732.1; abgekürzt StrG] usw.) um Verfahren handelt, die Teil des strategischen E-Government-Services eBauSG sind. Die entsprechenden Regierungsbeschlüsse nach Art. 176a Abs. 2 PBG und Art. 133^{bis} Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 VRP sind dabei zu koordinieren bzw. können zusammengefasst werden.

⁶⁸ Gemäss Umfrage bei den Departementen wurden als Beispiele von Verfahren, die zeitnah digitalisiert werden könnten bzw. teilweise bereits digitalisiert sind, genannt: die Einreichung von Beitragsgesuchen im Kulturbereich (Art. 11 Abs. 2 der Kulturförderungsverordnung [sGS 275.11; abgekürzt KfV], Art. 16 Abs. 2 der Kulturerbeverordnung [sGS 277.12; abgekürzt KEV] und Art. 18 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter [sGS 277.11; abgekürzt VUKG]) sowie bei den Bibliotheken (Art. 5 Abs. 2 der Bibliotheksverordnung [sGS 276.11; abgekürzt BibIV]), die Erweiterung des Onlineschalters beim Migrationsamt um die elektronische Zustellung von Verfügungen (einschliesslich Akteneinsicht) sowie verschiedene Projekte bei der Kantonspolizei (elektronische Einreichung von Anzeigen [Suisse ePolice], elektronische Einreichung diverser Gesuche [z.B. für Privatdetektivinnen und -detektive sowie Sicherheitsdienste], Uploads von Fahndungshinweisen durch die Bevölkerung).



Abs. 2 regelt, dass auf Verfahren, die beim Anwendbarkeitsbeschluss der zuständigen Behörde (vgl. Abs. 1 Bst. b) hängig sind, die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht angewendet werden. Die Bestimmungen zum elektronischen Verwaltungsverfahren werden folglich erst auf neue Verfahren angewendet, die danach eingeleitet wurden. Hängige Verfahren werden in Papierform weitergeführt.

Nach Abs. 3 ist eine geeignete Form der Veröffentlichung entsprechender Beschlüsse aus Transparenzgründen sicherzustellen. Dies erfolgt vorliegend im Amtsblatt, wobei dies nach Art. 22 des Publikationsgesetzes (sGS 140.3; abgekürzt PubG) über die Publikationsplattform in elektronischer Form erfolgt. Dieser Beschluss entfaltet verbindliche Rechtswirkung, wobei auch die Verantwortlichkeit bei der zuständigen Behörde als publizierende Stelle liegt. Wenn Beschlüsse durch Gemeindebehörden erfolgen, sind diese zusätzlich zur Publikation im Amtsblatt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Es ist angedacht, dass die Staatskanzlei eine zentrale Übersicht über die Beschlüsse im Internet veröffentlichen wird (vgl. Regelungsskizze). Diese Übersicht dient lediglich als Hilfestellung in Form einer zusätzlichen Information – ihr kommt kein verbindlicher Charakter zu. Massgebend sind die Beschlüsse im Amtsblatt und amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Abs. 4 sieht vor, dass Behörden und Personen, die neu nach Art. 10^{quater} Abs. 2 und 3 VRP zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind (Behörden und insbesondere Anwältinnen und Anwälte), schriftliche Verfahrenshandlungen noch während einem Jahr ab der Anwendbarkeit in Papierform vornehmen können. Wenn z.B. das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht für seine Verfahren die elektronische Durchführung auf den 1. März 2027 beschlossen hat, müssten Behörden und berufsmässig handelnde Personen Eingaben an diese Stelle folglich spätestens ab dem 1. März 2028 elektronisch einreichen und würden Verfügungen des Amtes für Bürgerrecht und Gemeinden auch elektronisch zugestellt erhalten.

2.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.5.1 Elektronisches Verwaltungsverfahren

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen mit Bezug zum elektronischen Verwaltungsverfahren sind bereits in Abschnitt 2.4 wie folgt enthalten:

Geänderte oder neue Bestimmung	Erläuterungen in der Botschaft
Art. 10 ^{bis} VRP	Abschnitt 2.4.8
Art. 10 ^{ter} VRP	Abschnitt 2.4.1
Art. 10 ^{quater} VRP	Abschnitt 2.4.2
Art. 11 VRP	Abschnitt 2.4.3
Art. 11 ^{bis} VRP	Abschnitt 2.4.3
Art. 16 VRP	Abschnitt 2.4.6
Art. 26 ^{bis} VRP	Abschnitt 2.4.4
Art. 31 ^{bis} VRP	Abschnitt 2.4.9
Art. 39 ^{ter} VRP	Abschnitt 2.4.4
Art. 48 VRP	Abschnitt 2.4.3
Art. 133 ^{bis} VRP	Abschnitt 2.4.10



2.5.2 Art. 65 VRP

Zusätzlich wird Art. 65 Abs. 1 Bst. b VRP, der auf Art. 26. Abs 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG) verweist, geändert. Art. 26 Abs. 4 IVG ist auf den 1. Januar 2022 aufgehoben worden. Stattdessen wurde die noch fehlende Zuständigkeit für Streitigkeiten nach Art. 27^{quinquies} IVG (Schiedsgericht) ergänzt. Es handelt sich um eine reine Nachführung an das übergeordnete Bundesrecht, die mit dem vorliegenden Nachtrag «en passant» vorgenommen werden kann.

2.5.3 Regieanweisung zur Delegationsverordnung

In vier Fussnoten wird die veraltete Bezeichnung «ErmV» (Ermächtigungsverordnung) durch die neue Bezeichnung «DelV» (Delegationsverordnung) mittels Regieanweisung ersetzt.

2.6 Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten

Verwaltungsbehörden von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten (einschliesslich öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften) sind vom X. Nachtrag zum VRP ebenfalls erfasst (vgl. Abschnitt 2.2.2). Nach dem neuen Art. 133^{bis} Abs. 1 VRP muss die zuständige Behörde (oder die Regierung im Bereich von strategischen E-Government-Services) die Anwendbarkeit beschliessen. Es dürfen zudem keine abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen bestehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Technische und organisatorische Verpflichtungen zur Verwendung von bestimmten IT-Lösungen ergeben sich insbesondere aus nach Art. 24 ff. E-GovG vom Kooperationsgremium strategisch bezeichneten E-Government-Services, die als gemeinsamer Standard gelten.

2.7 Verordnungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) sind dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten Verordnungsrechts zu unterbreiten, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist. Grundsätzlich ist gemäss der Botschaft der Regierung zum XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Einbezug des Kantonsrates beim Erlass von Verordnungsrecht) vom 29. Juni 2021 (22.21.07; S.8 f.) dann von einer erheblichen Bedeutung auszugehen, wenn insbesondere eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Regelung ist von allgemeinem oder öffentlichen Interesse.
- Sie betrifft eine Vielzahl von Personen (grosser Adressatenkreis).
- Sie regelt eine hohe Anzahl an Sachverhalten.
- Beim Erlass der Regelung besteht ein beträchtlicher Ermessens-bzw. Regelungsspielraum.
- Die Regelung hat hohe finanzielle Auswirkungen.
- Sie greift in Grundrechtspositionen ein.
- Die Akzeptanz der Regelung ist bei den Betroffenen bzw. den Stimmberechtigten oder im Kantonsrat umstritten.

Vorliegend sollen die neuen Art. 10^{quater} Abs. 5, Art. 11^{bis} Abs. 7, Art. 16 Abs. 2^{bis} und Art. 26^{bis} Abs. 5 durch die Regierung mittels einer ausführenden Verordnung (vorläufiger Titel «Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen in der Verwaltungsrechtspflege») konkretisiert werden. Dabei werden insbesondere die Plattformen bestimmt und die technischen und organi-



satorischen Anforderungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Zuordnung konkretisiert. Zudem werden die Einzelheiten und Ausnahmen der elektronischen Einreichung von Eingaben, der elektronischen Akteneinsicht und der elektronischen Zustellung spezifiziert.

Aufgrund des grossen Adressatenkreises, des Eingriffs in Grundrechtspositionen aufgrund der Verpflichtung von gewissen Gruppen zur Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen, womit auch finanzielle und organisatorische Aufwände für die Umstellung verbunden sind, ist die Verordnung von allgemeinem Interesse und politischer Relevanz und somit von erheblicher Bedeutung, weshalb die Regelungsskizze in Anhang 1 aufgeführt ist.

Die technische Ausgestaltung, d.h. insbesondere, welche Plattformen verwendet werden sollen und welche Anforderungen diese konkret erfüllen müssen, ist indessen noch offen. Zudem wird die Vernehmlassung der BEKJ-Verordnung, die auch für die kantonale Regelung aufgrund der angestrebten Harmonisierung von hohem Interesse ist, erst im Januar 2026 durchgeführt. Viele technische und organisatorische Details können zum aktuellen Zeitpunkt nicht geklärt werden. Im Sinn eines zielgerichteten Ressourceneinsatzes ist es zweckmässig, mit der Erarbeitung des kantonalen Verordnungsrecht zuzuwarten, bis nähere Informationen vorliegen (d.h. zumindest die Vernehmlassung zur BEKJ-Verordnung abzuwarten), weshalb sich die Regelungsskizze im Anhang auf die Gliederungs- und Artikeltitel beschränkt, um wenigstens nähere Anhaltspunkte für die Regelungsinhalte zu geben.

2.8 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Demnach soll die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung künftig nicht nur in allen Entwürfen neuer bzw. totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch in allen Änderungen bisheriger Erlasse erfolgen. Aus gewichtigen Gründen kann von dieser Umsetzung Abstand genommen werden, was in der Botschaft zu begründen ist.

Das VRP verwendet verschiedentlich noch ausschliesslich die männliche Form (z.B. Präsident, Richter oder Gerichtsschreiber). Eine Anpassung des Erlasses zur Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung wäre relativ umfassend und aufwändig. Mit der vorliegenden Teilrevision wird bezweckt, das VRP noch vor der anstehenden Totalrevision gezielt zu revidieren, um die digitale Transformation zeitnah umzusetzen und das elektronische Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. In dieser «Zwischenetappe» erscheint die Aufnahme entsprechender Änderungen folglich verzichtbar. Im Rahmen der Totalrevision des VRP wird die sprachliche Gleichbehandlung indessen umgesetzt.

2.9 Vernehmlassung

[Dieser Abschnitt wird nach dem Vernehmlassungsverfahren ergänzt.]



2.10 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das vorliegende Rechtsetzungsvorhaben hat unmittelbar nur geringfügige finanzielle Auswirkungen. Externe Unterstützungsleistungen, namentlich im juristischen Bereich, werden im Rahmen des bestehenden Sonderkredits «Strategische E-Government-Basiservices (STREBAS)» in der Höhe von insgesamt 16,55 Mio. Franken⁶⁹ finanziert, der vom Kantonsrat in der Sommersession 2024 im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über die Rechnung 2023 (33.24.01) zu lasten der Investitionsrechnung gewährt wurde.

Insgesamt ist nebst den bereits veranschlagten Kosten für das Rechtsgutachten bei e-PIAF für die Erstellung eines Normkonzepts und einer Wegleitung in der Höhe von Fr. 50'000.– mit weiteren Kosten für externe juristische Beratungsleistungen in der Höhe von Fr. 50'000.– zu rechnen.

Nicht berücksichtigt sind vorliegend die Kosten für die technische Umsetzung und für die Einführung / Schulung, die über die einschlägigen Projektkredite der STREBAS-Projekte E-Zustellung, E-Signatur, E-Formular, Schalter E und E-Login im Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei finanziert werden.

Das Rechtsetzungsprojekt wird mit den internen personellen Ressourcen bewältigt. Für die nachfolgende Umsetzung der Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens wird die Schulung der Mitarbeitenden aller betroffenen Behörden sowie die Begleitung und Befähigung der Bevölkerung und der Anspruchsgruppen ein Schlüsselfaktor sein. Dies soll jedoch im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen, allenfalls mit externer Unterstützung, bewältigt werden.

2.11 Referendum

Die mit dem X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege verbundenen Kosten erreichen die Schwelle für das fakultative Finanzreferendum nach Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) nicht. Der X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG).

3 IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

3.1 Ausgangslage

Am 24. November 2021 hat das E-Government-Kooperationsgremium eBauSG zum strategischen E-Government-Service erklärt. Auf dieser Basis erfolgte eine öffentliche Ausschreibung für die Ausarbeitung einer digitalen Lösung für das Plan- und Baubewilligungsverfahren für den Kanton St.Gallen und die St.Galler Gemeinden. Am 8. September 2023 erfolgte ein E-Government-Projektauftrag für die Detailkonzeption, Realisierung und Einführung des strategischen E-Government-Services eBauSG.

Das Projekt eBauSG strebt eine medienbruchfreie Zusammenarbeit aller Beteiligten über durchgehend digitale Prozesse an, um Plan- und Baubewilligungsverfahren effizient abzuwickeln und die Transparenz der Prozesse gegenüber den Gesuchstellenden zu erhöhen. Voraussetzung dafür sind die elektronische Erfassung der Gesuche, die digitale Bereitstellung der

⁶⁹ Die gesamten Investitionskosten für das gemeinsame Vorhaben «Strategische E-Government-Basiservices (STREBAS)» des Kantons und von eGovernment St.Gallen digital. belaufen sich auf 20,2 Mio. Franken, wobei sich der Kostenbeitrag von eGovernment St.Gallen digital. auf 7,3 Mio. Franken beläuft (davon ist die Hälfte im vorliegenden Sonderkredit enthalten).



Gesuchunterlagen, eine zentrale Datenhaltung sowie definierte digitale Workflows (Geschäftsprozesse). Dabei werden bestehende Daten aus unterschiedlichen Registern und Datenhaltungen des Kantons und der Gemeinden genutzt und Automatisierungen von Teilschritten realisiert.

Im Rahmen des Projekts eBauSG sollen auch die entsprechenden Anpassungen im Planungs- und Baugesetz und weiteren Spezialgesetzen, die für das Plan- und Baubewilligungsverfahren relevant sind, vorgenommen werden. Auch auf Verordnungsstufe müssen Anpassungen vorgenommen werden. Der Änderungsbedarf dieser Erlasse hängt zum Teil von der Konzeption und den Formulierungen der Gesetzesänderungen im VRP und PBG ab. Dabei wurde auch der Änderungsbedarf von Rechtsnormen geprüft, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bau- und Umweltdepartementes fallen, aber dennoch für das Plan- und Baubewilligungsverfahren relevant sind, wie z.B. das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) im Zusammenhang mit Rodungsbewilligungen oder das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1) im Zusammenhang mit dem Brandschutz.

In der Februarsession 2020 hiess der Kantonsrat das Postulat «Baugesuchsverfahren straffen» (43.19.18) gut. Dabei soll in einem Bericht aufgezeigt werden, wo die Schwachstellen in den heutigen Baubewilligungsverfahren liegen und wo (gesetzlicher) Handlungsbedarf besteht. Der Bericht zu diesem Postulat erfolgt in der vorliegenden Botschaft (siehe nachstehend Abschnitt 3.7).

Hinzuweisen ist schliesslich noch darauf, dass der Kantonsrat am 4. Juni 2025 die dringliche Motion 42.25.07 «Anpassung der Sondernutzungsplanung an das PBG: Lösungen zur Vermeidung eines Planungsstillstands» gutgeheissen hat. Die entsprechenden Anpassungen sollen dem Kantonsrat im ersten Quartal 2026 zugeleitet werden und bereits im Herbst 2026 in Vollzug treten. Die Koordination mit diesem Rechtsetzungsprojekt wird sichergestellt.

3.2 Regelungsgegenstand und Abgrenzungen

3.2.1 Zusammenspiel mit dem X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungspflege

Mit dem vorliegenden IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen zur möglichst digitalen Abwicklung der Verfahren in Planungs- und Bausachen geschaffen werden. Dabei sind sowohl das nichtstreitige als auch das streitige Verfahren von der Digitalisierung erfasst.⁷⁰

Der im Rahmen dieser Sammelvorlage zeitgleich unterbreitete X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sieht die Schaffung der allgemeinen Grundlagen und Vorgaben für ein digitalisiertes Verwaltungungsverfahren vor. Soweit das Planungs- und Baugesetz keine spezialgesetzliche Regelung enthält, sind die Bestimmungen zum elektronischen Verfahren des VRP als Rahmenerlass auch für die Plan- und Baubewilligungsverfahren anwendbar. Die Rechtsgültigkeit des vorliegenden IV. Nachtrags zum PBG hängt somit unmittelbar von der Rechtsgültigkeit des X. Nachtrags zum VRP ab.

⁷⁰ Als «nichtstreitig» wird im Rahmen dieser Vorlage das Plan- und Baubewilligungsverfahren verstanden, Einsprachen und Rechtsmittel (Rekurs und Beschwerde) gelten als «streitige Verfahren».

Entsprechend kann vorliegend beispielsweise auf die Konkretisierung des Begriffs «schriftlich» im PBG grundsätzlich verzichtet werden.⁷¹ Mit Art. 10^{ter} Abs. 1 VRP, der auch auf die Verfahren nach PBG Anwendung findet, wird klargestellt, dass «schriftliche» Verfahrenshandlungen sowohl in Papierform als auch elektronisch erfolgen können. Eine spezialgesetzliche Anpassung der Begrifflichkeit erübrigt sich somit.

3.2.2 Umfang der Pflicht zur Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen

Gemäss dem X. Nachtrag zum VRP soll für Behörden und Personen, die berufsmässig handeln (Art. 10^{quater} Abs. 3 VRP) eine Verpflichtung zur Nutzung der von der zuständigen Behörde bestimmten elektronischen Plattform bestehen. Für die übrigen Verfahrensbeteiligten besteht demgegenüber keine Verpflichtung, ausser, sie haben vorgängig elektronischen Verfahrenshandlungen zugestimmt (Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. d VRP). Personen, für die keine Verpflichtung besteht, können Verfahrenshandlungen elektronisch oder in Papierform vornehmen.⁷² Bei der Erarbeitung des vorliegenden IV. Nachtrags zum PBG wurden verschiedene Varianten einer möglichen Verpflichtung zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen geprüft, die teilweise von der VRP-Regelung abweichen:

1. Variante 1: «Digital only» für nichtstreitiges und Streitiges Verfahren

Bei Variante 1 würden sowohl das nichtstreitige als auch das Streitige Verfahren möglichst vollständig über die Plattform geführt.⁷³ Variante 1 hätte insbesondere folgende Vor- und Nachteile:

- **Vorteile:** Hiermit würde die Digitalisierung der Verfahren möglichst vollständig umgesetzt und Medienbrüche weitestgehend verhindert. Es bestünde eine klare Regelung, die zu Effizienzgewinnen führt.
- **Nachteile:** Die spezialgesetzliche Regelung würde von der allgemeinen Regelung im VRP abweichen. Für Personen mit begrenzter digitaler Kompetenz könnte der Schritt zur vollständigen Pflicht der digitalen Verfahrensabwicklung eine Überforderung darstellen. Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, ob das vollständig digitale Streitige Verfahren den Verfahrensgarantien genügen würde. Zu prüfen wäre zumindest eine «Härtefallklausel», um dem Individualrechtsschutz von Personen ohne ausreichende digitale Ressourcen (z.B. wenn Personen über keinen Computer oder Mobiltelefon verfügen) oder Fertigkeiten gerecht zu werden.

2. Variante 2: «Digital only» für nichtstreitiges Verfahren, «VRP-Ansatz» für Streitiges Verfahren

Mit Variante 2 würde eine Digitalisierungspflicht für das nichtstreitige Plan- und Baubewilligungsverfahren eingeführt, womit Eingaben elektronisch über die Plattform eingereicht werden müssten. Somit müsste namentlich auch jedes Baugesuch digital eingereicht werden. Für das Streitige Verfahren würden demgegenüber die Regelungen des VRP greifen. Variante 2 hätte insbesondere folgende Vor- und Nachteile:

⁷¹ Z.B. in Art. 131 Abs. 2, Art. 143 Abs. 1 oder auch 153 ff. PBG.

⁷² Wurde in einem Verfahren eine Eingabe elektronisch eingereicht, gilt nach Art. 10^{quater} Abs. 4 VRP auch hier eine Verpflichtung zur weiteren Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren (einschliesslich Rechtsmittelverfahren), sofern ein entsprechender elektronischer Kanal angeboten wird.

⁷³ Dabei gäbe es allerdings Ausnahmen. So hätte z.B. die Zustellung der Bauanzeige nach Art. 139 Abs. 1 Bst. b PBG weiterhin mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.



- **Vorteile:** Nichtstreitige Verfahren (welche die überwiegende Mehrheit der Verfahren ausmachen) würden weitestgehend digital geführt. Für Gesuchstellende erscheint eine solche Verpflichtung auch zumutbar. Um den Rechtsschutz von Einsprecherinnen und Einsprechern zu wahren, bestünde für das Streitige Verfahren indessen eine Wahlmöglichkeit zwischen der Vornahme in Papierform oder in elektronischer Form.
- **Nachteile:** Es bestünde eine spezialgesetzliche Abweichung gegenüber der allgemeinen Regelung im VRP. Auch könnte es im Streitigen Verfahren zu Doppelspurigkeiten kommen, da beispielsweise gegen das gleiche Baugesuch von unterschiedlichen Personen eine Einsprache über die Plattform und eine andere Einsprache in Papierform erhoben werden könnte, womit ein gewisser Mehraufwand entstünde.⁷⁴

3. Variante 3: «VRP-Ansatz» für nichtstreitiges und Streitiges Verfahren

Bei Variante 3 würde die Regelung des VRP sowohl für das nichtstreitige als auch für das Streitige Verfahren übernommen. Dies hätte (im Unterschied zu Variante 2) zur Folge, dass auch die Gesuchstellenden – unter Vorbehalt von Art. 10^{quater} Abs. 3 VRP – die Wahl hätten, das Plan- oder Baugesuch in Papierform oder über die Plattform einzureichen. Diese Variante hätte insbesondere folgende Vor- und Nachteile:

- **Vorteile:** Es würden für elektronische verwaltungsrechtliche Verfahren im Kanton einheitliche Regelungen gelten.⁷⁵
- **Nachteile:** Im Gegensatz zu anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren sind Verfahren in Planungs- und Bausachen häufig Mehrparteienverfahren (Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller, Behörde, Einsprecherin und Einsprecher usw.). Dabei handelt es sich insbesondere im nichtstreitigen Verfahren meist nicht um berufsmässig handelnde Personen. Dies würde dazu führen, dass in einer Gemeinde ein Teil der Plan- und Baubewilligungsverfahren in Papierformat geführt würde (somit müssten z.B. die Originalpläne in Papierformat physisch geführt und archiviert werden), während andere Verfahren und zugehörige Unterlagen auf der Plattform geführt würden. Mit dieser Variante würde dem Ziel der Digitalisierung zudem am wenigsten entsprochen und es würde ein erheblicher Mehraufwand entstehen.

Während einzelne Kantone⁷⁶ eine Wahlmöglichkeit (Einreichung in Papierform oder in elektronischer Form) sowohl für die Bauherrschaft als auch für die Einsprecherinnen und Einsprecher (Variante 3) vorsehen, kennt beispielsweise der Kanton Zürich⁷⁷ die Pflicht, Baugesuche elektronisch einzureichen (Variante 2). Eine Pflicht zur vollständigen elektronischen Durchführung im nichtstreitigen und Streitigen Verfahren (Variante 1) ist indessen nicht bekannt und erscheint nicht verhältnismässig. Vorliegend wurde deshalb Variante 2 weiterverfolgt. Mit dieser Variante werden einerseits die am weitesten gehende Digitalisierung und die damit verbundenen Vorteile (Beschleunigung der Verfahren, Vereinfachung der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten usw.) für eine Vielzahl der Anwendungsfälle (sämtliche Gesuche im nichtstreitigen Verfahren) erreicht. Andererseits wird auch den rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien im Streitigen Verfahren genügend Rechnung getragen.

⁷⁴ Siehe hierzu auch das Beispiel nachstehend in Abschnitt 3.2.4.

⁷⁵ Vorausgesetzt es gibt keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen.

⁷⁶ So z.B. der Kanton Wallis (siehe Art. 2b und 47 des Baugesetzes des Kantons Wallis [SGS 705.1]).

⁷⁷ Siehe §§ 7a sowie 328a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (ZH-Lex 700.1).



3.2.3 Betroffene Verfahren

3.2.3.a Verfahren nach dem Planungs- und Baugesetz

Das Planungs- und Baugesetz wird u.a. mit zwei Artikeln ergänzt, welche die Verwendung der Plattform für elektronische Verfahrenshandlungen im Allgemeinen regeln. Art. 33a sowie Art. 136a PBG sehen vor, dass das (nichtstreitige) Plan- bzw. Baubewilligungsverfahren über die Plattform zu führen ist («digital only»).

⁷⁸

Dies bedeutet, dass *sämtliche nichtstreitigen Planverfahren* über die Plattform zu führen sind. Davon erfasst sind insbesondere Verfahren zum Erlass:

⁷⁹

- des kantonalen Richtplans (Art. 4 PBG);
- der kantonalen Sondernutzungspläne (Art. 32 f. PBG);
- des kommunalen Richtplans (Art. 5 f. PBG);
- der Rahmennutzungspläne (Art. 7 ff. PBG);
- der kommunalen Sondernutzungspläne (Art. 23 ff. PBG);
- der Schutzverordnungen (Art. 121 ff. PBG).

Aufgrund von Querverweisen innerhalb des Erlasses wird Art. 33a PBG aber beispielsweise auch für die *Festlegung von Planungszonen*⁸⁰ oder auch im *Rahmen von Landumlegungen*⁸¹ angewendet, weshalb auch diese Verfahren neu elektronisch durchgeführt werden.

Durch die allgemeine Vorschrift von Art. 33a PBG erübrigt sich eine Vielzahl weiterer Anpassungen. So ist z.B. klar, dass die politische Gemeinde den kommunalen Richtplan gestützt auf Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 33a PBG (sowie auch Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. a VRP) der zuständigen kantonalen Stelle über die Plattform zur Kenntnisnahme übermittelt. Auch ergibt sich bereits aus Art. 33a PBG, dass entsprechende Plangesuche (gestützt auf Art. 32 Abs. 3 PBG oder gestützt auf Art. 40 PBG) über die Plattform einzureichen sind. Eine konkretisierende Regelung in diesen Bestimmungen erübrigt sich somit.

Das *Mitwirkungsverfahren* (Art. 34 PBG und Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]) dient der Erhebung von Grundlagen für eine umfassende Interessenabwägung in der Nutzungsplanung und muss vor Erlass des Plans erfolgen. Um den Planungsbehörden hier den notwendigen Spielraum zu geben, wird das Mitwirkungsverfahren explizit von der «digital only»-Pflicht ausgenommen.⁸² Die planende Behörde behält somit weiterhin Handlungsspielraum bei der Form und Art der Information und Mitwirkung der Bevölkerung. Demgegenüber soll die Anhörung nach- und nebengeordneter Planungsträger⁸³ über die Plattform erfolgen.

Auch für das *nichtstreitige Baubewilligungsverfahren* wird wie erwähnt ein neuer Artikel geschaffen. Gestützt auf Art. 136a PBG ist das nichtstreitige Baubewilligungsverfahren (ordentliches oder vereinfachtes Baubewilligungsverfahren sowie Meldeverfahren) über die Plattform zu führen. Gleiches gilt – aufgrund entsprechender Verweise – beispielsweise auch für das *Provo-kationsverfahren*⁸⁴ oder das *Wiederherstellungsverfahren*.⁸⁵

⁷⁸ Ausnahmen von der «digital only»-Pflicht sind jeweils in Abs. 2 aufgeführt.

⁷⁹ Vgl. Auflistung der Planungsinstrumente in Art. 1 und 2 PBG.

⁸⁰ Siehe Verweis auf das Verfahren für den Erlass von Nutzungsplänen in Art. 44 Abs. 1 PBG.

⁸¹ Siehe Verweis auf das Verfahren für die Sondernutzungspläne in Art. 48 Abs. 2 sowie Art. 51 Abs. 1 PBG.

⁸² Dies wird im neuen Art. 33a Abs. 2 Bst. a PBG festgehalten.

⁸³ Art. 34 Abs. 1 PBG.

⁸⁴ Siehe Verweis auf das Baubewilligungsverfahren in Art. 116 Abs. 3 PBG.

⁸⁵ Siehe Verweis auf das Baubewilligungsverfahren in Art. 159 Abs. 3 PBG.



Für das *Einspracheverfahren* im Plan- und Baubewilligungsverfahren gelangen die VRP-Regelungen betreffend elektronische Verfahrenshandlungen zur Anwendung.⁸⁶ Entsprechend finden diese Bestimmungen nicht nur Anwendung bei Einspracheverfahren gegen Baugesuche oder Nutzungspläne, sondern beispielsweise auch bei Einsprachen gegen den Erlass einer Planungszone oder im Rahmen eines Provokationsverfahrens. Für das weitere streitige Verfahren (Rekurs und Beschwerde) gelten ebenfalls die VRP-Regelungen betreffend elektronische Verfahrenshandlungen.

Die Verfahren können selbstredend erst dann über die Plattform geführt werden, wenn die Verfahrensbeteiligten davon Kenntnis erhalten haben. Entsprechend wird zum Beispiel die Bauanzeige gemäss Art. 139 Abs. 1 Bst. b PBG Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstück nicht weiter als 30 Meter von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist, weiterhin mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis gebracht. Gleiches gilt beispielsweise auch beim Erlass einer Planungszone. Auch hier erfolgt die Benachrichtigung im Sinn von Art. 44 Abs. 2 PBG mit eingeschriebenem Brief. Für eine mögliche Einsprache gelangen dann aber gestützt auf Art. 152 PBG die allgemeinen Vorschriften im VRP zur Anwendung, wonach diese auch elektronisch eingereicht werden kann bzw. im Fall berufsmässig handelnder Personen (Art. 10^{quater} Abs. 3 VRP) elektronisch eingereicht werden muss.

3.2.3.b Andere spezialgesetzlich geregelte Verfahren

Nebst den Plan- und Baubewilligungsverfahren nach PBG sollen im Rahmen von eBauSG noch weitere Verfahren über die gleiche elektronische Plattform abgewickelt werden. Es handelt sich dabei um Verfahren, die entweder mit einem Baugesuch eingeleitet und koordiniert werden, oder um Verfahren, die unabhängig von einem Baugesuch eingeleitet werden, aber dennoch ähnlich ausgestaltet sind oder einen engen Bezug zu Bauverfahren haben. Die meisten dieser Verfahren sind im Anhang 2 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) aufgeführt. Konkret geht es zum Beispiel um Verfahren nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG), Strassenplanverfahren sowie Verfahren für bestimmte wasserbaupolizeiliche Vorhaben, Reklamen im Bereich von National- und Kantonsstrassen oder Meliorationen (generelles Projekt).

Für diese Verfahren wurden die relevanten Gesetze auf möglichen Anpassungsbedarf für die Umsetzung des Projekts eBauSG geprüft. Die Prüfung ergab, dass ausgehend von den vorgesehenen Änderungen im VRP und PBG in folgenden Erlassen kein Anpassungsbedarf für die nach PBG koordinierten Verfahren sowie für die erwähnten weiteren Verfahren ersichtlich ist:

- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1);
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung (sGS 315.1);
- Sozialhilfegesetz (sGS 381.1);
- Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4);
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1);
- Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1);
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1);
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1);
- Rheingesezt (sGS 734.21);
- Energiegesetz (sGS 741.1);
- Gesetz über den Bergbau (sGS 852.1);

⁸⁶ Siehe Art. 152 PBG.



- Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (sGS 853.1);
- Fischereigesetz (sGS 854.1);
- Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1).

Anpassungsbedarf besteht dagegen in folgenden Erlassen (namentlich im Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage):

- Meliorationsgesetz (sGS 633.1; abgekürzt MelG);
- Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG);
- Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG);
- Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG);
- Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgebung (sGS 752.2):

Die Änderungen sind vorliegend als Drittänderung zum IV. Nachtrag zum PBG aufgeführt. Die Erläuterungen zu den Bestimmungen in den betroffenen Erlassen finden sich nachstehend in Abschnitt 3.3.2. Bestimmungen, die eingeschriebene Briefe vorsehen, wie z.B. Art. 37a Abs. 2 WBG, sollen jedoch vorläufig nicht angepasst werden, weil sich bei der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten ergeben können.⁸⁷

Längerfristig wäre es denkbar, auch weitere Verfahren über die gleiche elektronische Plattform abzuwickeln, die einen weniger engen Bezug zum Baubewilligungsverfahren haben als die im Anhang 2 der PBV erwähnten Vorhaben, wie z.B. abfallrechtliche Bewilligungen, Konzessionsverfahren für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes nach Art. 24 ff. StrG oder Meldungen für Unterhaltmassnahmen nach WBG. Dies soll jedoch erst näher geprüft werden, wenn Erfahrungen mit den Verfahren mit engem Bezug zum Baubewilligungsverfahren gesammelt worden sind.

Im Zusammenhang mit den Drittänderungen wurde geprüft, inwiefern analog zum IV. Nachtrag zum PBG für das nichtstreitige Verfahren für alle Personen eine Verpflichtung für die Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen gelten soll. Dies würde insbesondere die Gesucheinreichung betreffen. Für ein solches Obligatorium wäre eine formell-gesetzliche Bestimmung erforderlich. Ein kantonales Gesetz besteht jedoch für die vorgesehenen Anwendungsbereiche nicht überall.⁸⁸ Eine besondere Nähe und Ähnlichkeit zum Baubewilligungsverfahren ergibt sich zudem einzig bei den Gesuchen für Bewilligungen nach Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) sowie Verleihungen (Wasserrechtskonzessionen) nach Art. 13 GNG (vgl. nachstehend Abschnitt 3.3.2.b). Für die anderen Verfahren ist die Notwendigkeit für ein spezialgesetzliches Obligatorium derzeit nicht ersichtlich. Die vorgesehene Bestimmung im VRP mit der Verpflichtung zu elektronischen Verfahrenshandlungen, namentlich von Behörden und berufsmässig handelnden Personen nach Art. 10^{quater} Abs. 2 und 3 VRP bei bestimmten Verfahrenshandlungen erscheint für die effiziente Verfahrensabwicklung in diesen Verfahren als ausreichend und angemessen.

Nach Art. 133^{bis} Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 VRP beschliesst die Regierung die Anwendbarkeit der Bestimmungen betreffend elektronische Verfahrenshandlungen auch im Bereich von strategischen E-Government-Services, worunter eBauSG fällt. Dies umfasst sowohl die Verfahren der Erlasse, die vorliegend in den Drittänderungen abgebildet sind, als auch der Erlasse, in denen

⁸⁷ Personen, die noch nicht im Verfahren involviert sind, sind meistens nicht über die Plattform erreichbar bzw. können nicht mit entsprechenden Mitteilungen über die Plattform rechnen.

⁸⁸ Z.B. gibt es für Reklamen im Bereich von National- und Kantonsstrassen auf kantonaler Ebene nur die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassengesetz (sGS 711.1).



keine gesetzliche Anpassung erfolgt. Die Regierungsbeschlüsse nach Art. 176a Abs. 2 PBG und Art. 133^{bis} Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 VRP sind zu koordinieren bzw. zusammenzufassen.

Im Hinblick auf den Vollzug ist noch zu prüfen, wo in den Verordnungen zu den für die koordinierten Verfahren relevanten Gesetze Anpassungsbedarf besteht. Es handelt sich hierbei um Anpassungen von eher untergeordneter Bedeutung, weshalb es nicht erforderlich ist, die diesbezüglichen Grundzüge bereits im Rahmen der vorliegenden Botschaft als Regelungsskizze vorzulegen (vgl. Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetz [sGS 140.1]). So regelt z.B. Art. 3 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.11), dass die Gesuchsunterlagen in zwei Ausfertigungen beizulegen sind. Solche oder ähnliche Verordnungsbestimmungen werden für das elektronische Verfahren angepasst werden müssen.

3.2.4 Beispiele

3.2.4.a Beispiel eines zukünftigen Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens

Zur Veranschaulichung wird nachfolgend ein Beispiel für einen Verfahrensablauf zur Erlangung einer Baubewilligung aufgezeigt:

A. möchte in der St.Galler Gemeinde Y. ein Einfamilienhaus errichten. Noch ist er nicht Eigentümer des Baugrundstücks. Er hat mit der jetzigen Eigentümerin B. den Kauf bei Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung jedoch vereinbart.

A. (der nicht vertreten ist) erstellt sich ein *E-Login*⁸⁹ für die Benutzung der Plattform. Hierfür muss er wenigstens ein E-Login von Vertrauensstufe 3 einrichten.⁹⁰ Dafür muss er Personendaten wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und E-Mail angeben und seine Identität über das Vorweisen eines gültigen amtlichen Ausweises am Schalter oder mittels Videoüberprüfung bestätigen. Bei Vorliegen der E-ID könnte stattdessen diese für die höchste Vertrauensstufe 5 verwendet werden.⁹¹

Alsdann reicht A. über *die Plattform* das *Baugesuch* elektronisch mit sämtlichen Unterlagen (Formular, Situationsplan, Grundrisse, Ansichten usw.)⁹² bei der Baubehörde ein.⁹³ Die Grundeigentümerin B. registriert sich ebenfalls auf der Plattform und erteilt auf dieser ihre *Zustimmung zum Baugesuch* (sowie zur elektronischen Zustellung⁹⁴).⁹⁵

Die Baubehörde prüft wie bis anhin das Baugesuch und legt es – bei Vollständigkeit – öffentlich auf. Die *Bekanntmachung* erfolgt wie bis anhin, d.h. das Baugesuch wird im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet veröffentlicht (i.d.R. über das Amtsblatt, d.h. über die Publikationsplattform)⁹⁶ und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke im Umkreis von 30 Metern von der geplanten Baute oder Anlage liegen, werden davon durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt.⁹⁷

⁸⁹ Vgl. Botschaft und Entwurf des IX. Nachtrags zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.25.01), mit dem die gesetzlichen Grundlagen für das E-Login geschaffen werden (Art. 6 und 6a E-GovG sowie Verordnung über das E-Login).

⁹⁰ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

⁹¹ Vgl. Abschnitt 2.3.2.b.

⁹² Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

⁹³ Art. 136a und 137 PBG. Bei einer Einreichung in Papierform weist die Baubehörde das Gesuch zur Verbesserung (d.h. elektronischen Einreichung) zurück (dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.).

⁹⁴ Art. 26^{bis} VRP.

⁹⁵ Die Zustimmung kann auch in Papierform erfolgen, was auf Verordnungsstufe geregelt werden soll.

⁹⁶ Vgl. Art. 139 Abs. 1 Bst. a PBG und Publikationsgesetz (sGS 140.3; abgekürzt PubG).

⁹⁷ Art. 139 Abs. 1 Bst. b PBG.



Alsdann *liegt* das Baugesuch während 14 Tagen zur *Einsichtnahme auf*. Da sich die Originalunterlagen auf der Plattform befinden, erfolgt die Auflage bzw. Einsicht grundsätzlich elektronisch. Hierfür soll die Einsichtnahme in die Unterlagen auch ohne E-Login oder allenfalls mit einem E-Login mit geringerer Vertrauensstufe möglich sein.⁹⁸ Personen, die keinen Zugang zu den elektronischen Plänen haben (weil sie z.B. über keinen Internetzugang verfügen), können auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die (digitalen) Originalpläne bzw. -unterlagen nehmen.⁹⁹

Im Anschluss an die Auflage übermittelt die Baubehörde das Baugesuch über die Plattform im Bedarfsfall, d.h. sofern die Mitwirkung von Stellen des Kantons erforderlich ist, der zuständigen kantonalen Stelle.¹⁰⁰ Diese *koordiniert* (über die elektronische Plattform) das Verfahren, wenn die Mitwirkung weiterer kantonalen Stellen notwendig ist.¹⁰¹ Alsdann wird der kommunalen Baubehörde die koordinierte Verfügung der kantonalen Stellen über die elektronische Plattform zugestellt.¹⁰²

Die Baubehörde fertigt die *Baubewilligung* (bzw. den Gesamtentscheid) aus und eröffnet diese über die Plattform A. sowie der Grundeigentümerin B.¹⁰³

Nach Rechtskraft der Baubewilligung kann sich A. an die Realisierung seines Einfamilienhauses machen. Den *Baufortschritt* (insbesondere Baubeginn und Bauvollendung) meldet er der Baubehörde über die Plattform.¹⁰⁴

Falls gegen das geplante Einfamilienhaus *Einsprachen* erhoben werden sollten, ist das Beispiel wie folgt weiterzudenken: Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer der Nachbargrundstücke erhalten – wie aufgezeigt – mittels eingeschriebenem Brief die Bauanzeige zur Kenntnis.¹⁰⁵ Es ergeben sich die folgenden drei Einsprachen:

- *Einsprache von X.*: Herr X. erhebt in eigenem Namen über die Plattform Einsprache.¹⁰⁶ Hierfür muss er sich zunächst ein E-Login einrichten und kann anschliessend die Einsprache auf der Plattform elektronisch erheben.
- *Einsprache von Y.*: Frau Y. nimmt sich eine Anwältin. Da diese ohnehin zur elektronischen Eingabe verpflichtet ist¹⁰⁷, hat sie bereits ein E-Login und somit Zugang und erhebt die Einsprache als berufsmässige Vertreterin von Y. elektronisch.
- *Einsprache von Z.*: Herr Z. lässt sich nicht vertreten und erhebt Einsprache in Papierform.¹⁰⁸

Zunächst hat die Baubehörde die Einsprache von Z. zu *digitalisieren* und auf der Plattform zu erfassen.¹⁰⁹ Anschliessend lädt sie A. sowie die Grundeigentümerin B. über die Plattform zur *Stellungnahme* zu den Einsprachen ein.¹¹⁰

⁹⁸ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

⁹⁹ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

¹⁰⁰ Art. 133 Abs. 1 Bst. c PBG i.V.m. Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. a VRP.

¹⁰¹ Art. 132 Abs. 1 und 4 PBG.

¹⁰² Art. 132 PBG i.V.m. Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. a VRP.

¹⁰³ Sofern B. dem Baugesuch in Papierform zugestimmt hat, erhält sie die Baubewilligung per Briefpost.

¹⁰⁴ Art. 150 Abs. 1 PBG.

¹⁰⁵ Art. 139 Abs. 1 Bst. b PBG.

¹⁰⁶ Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 10^{quater} Abs. 1 VRP.

¹⁰⁷ Art. 10^{quater} Abs. 3 VRP.

¹⁰⁸ Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. a VRP.

¹⁰⁹ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

¹¹⁰ Sofern B. dem Baugesuch in Papierform zugestimmt hat, erhält sie die Einladung zur Stellungnahme per Briefpost.



Nur A. (der sich nicht vertreten lässt) will sich vernehmen lassen. Da A. bereits das Baugesuch über die Plattform eingereicht hat, hat er sich auch im Rahmen des Einspracheverfahrens über diese Plattform vernehmen zu lassen – und zwar unabhängig davon, ob die Einsprache elektronisch (Einsprachen von X. und Y.) oder in Papierform (Einsprache von Z.) erhoben wurde.¹¹¹

Die Baubehörde gibt X. und der Vertreterin von Y. über die Plattform hiervon Kenntnis und gewährt ihnen das *rechtliche Gehör*.¹¹² Für Z. druckt die Baubehörde eine Kopie der Stellungnahme von A. aus und sendet sie Z. per Briefpost zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu.¹¹³ So läuft der ganze Schriftenwechsel.

Am Ende des kommunalen Verfahrens hat die Baubehörde über Baugesuch und Einsprachen zu befinden. Den *Entscheid* hat sie A., der Grundeigentümerin B.¹¹⁴, X. und der Anwältin von Y. über die Plattform zu eröffnen. Z. erhält ihn per eingeschriebenem Brief.

Eine Anfechtung des Baubewilligungs- und Einspracheentscheids richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des VRP. Entsprechend kann beim Bau- und Umweltdepartement wie folgt *Rekurs* erhoben werden:¹¹⁵

- Da A., B.¹¹⁶, X. und Y. bereits Verfahrenshandlungen über die elektronische Plattform vorgenommen haben bzw. (im Fall von Y.) anwaltlich vertreten sind, können sie das Format nicht neu wählen. Sie haben auch einen Rekurs über die elektronische Plattform zu erheben.¹¹⁷
- Z. hat demgegenüber noch eine Wahlmöglichkeit. Da er nicht vertreten ist und die Einsprache in Papierform erhoben hat, kann er den Rekurs entweder ebenfalls in Papierform oder aber auch über die Plattform erheben.

Gleiches gilt im Anschluss auch für das Beschwerdeverfahren.

3.2.4.b Beispiel eines zukünftigen Planerlass- und Einspracheverfahrens

Die N. AG möchte in der St.Galler Gemeinde Z. ein Gebiet, das sich über die Grundstücke Nrn. 001, 002 und 003 erstreckt, entwickeln. Hierfür möchte sie von den geltenden Regelbauvorschriften erheblich abweichen, weshalb sie einen Sondernutzungsplan (der dem fakultativen Referendum gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. c PBG unterliegt) benötigt.

Die N. AG (die sich nicht vertreten lässt) richtet über das *E-Login* eine Vertretung (vgl. Art. 6 ff. der Verordnung über das E-Login [sGS ●●]) für die Benutzung der Plattform ein. Hierfür muss sie wenigstens ein E-Login von Vertrauensstufe 3 einrichten.¹¹⁸

Alsdann reicht die N. AG ein *Plangesuch* über die elektronische Plattform ein.¹¹⁹ Die Planungsbehörde der Gemeinde Z. findet die Idee der N. AG gut und erarbeitet einen ersten Entwurf eines Sondernutzungsplans. Alsdann übermittelt sie den Entwurf über die elektronische Plattform dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur *Vorprüfung*.¹²⁰ Das AREG zieht (über die Plattform) weitere kantonale Stellen bei, erstellt den Vorprüfungsbericht

¹¹¹ Art. 10^{quater} Abs. 4 VRP.

¹¹² Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. b und c VRP.

¹¹³ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

¹¹⁴ Sofern B. dem Baugesuch in Papierform zugestimmt hat, erhält sie die Baubewilligung per Briefpost.

¹¹⁵ Annahme: Für das Rekursverfahren steht eine entsprechende elektronische Plattform zur Verfügung.

¹¹⁶ Es sei denn, B. habe dem Baugesuch in Papierform zugestimmt.

¹¹⁷ Art. 10^{quater} Abs. 4 VRP und Art. 48 Abs. 1 VRP.

¹¹⁸ Dies ist voraussichtlich im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

¹¹⁹ Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 33a Abs. 1 PBG.

¹²⁰ Art. 35 Abs. 1 PBG i.V.m. Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. a VRP.



und lässt diesen über die Plattform der Gemeinde Z. zukommen. Die Gemeinde Z. berücksichtigt für die weitere Planung die Rückmeldungen des AREG und passt gegebenenfalls den Entwurf des Sondernutzungsplans an. Diesen unterstellt sie alsdann dem *Mitwirkungsverfahren*. Für die Ausgestaltung der Information sowie der Mitwirkung kommt ihr – wie bis anhin – ein erheblicher Ermessensspielraum zu.¹²¹ Die Gemeinde Z. entscheidet sich für eine kleine Informationsveranstaltung mit anschliessender Möglichkeit zur Mitwirkung per Briefpost oder E-Mail.

Im Anschluss wertet die Gemeinde Z. die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens aus, stellt die Unterlagen (Sondernutzungsplan, besondere Vorschriften, Planungsbericht usw.) fertig und *erlässt* den Sondernutzungsplan. Anschliessend legt sie den Sondernutzungsplan während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die *Auflage* – wie bisher – amtlich bekannt. Zudem werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Plangebiet (somit die Eigentümer der Grundstücke Nrn. 001, 002 und 003) sowie in einem Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.¹²² Da sich die Originalunterlagen auf der Plattform befinden, erfolgt die Auflage bzw. Einsicht grundsätzlich elektronisch. Hierfür soll die Einsichtnahme in die Unterlagen auch ohne E-Login oder allenfalls mit einem E-Login mit geringerer Vertrauensstufe möglich sein.¹²³ Personen, die keinen Zugang zu den elektronischen Plänen haben (weil sie über keinen Internetzugang verfügen), können auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die (digitalen) Originalpläne bzw. -unterlagen nehmen.¹²⁴

Auch hier werden drei *Einsprachen* erhoben. Für die konkrete Abwicklung kann – da die Bestimmungen des PBG zum Einspracheverfahren sowohl für Plan- als auch für Baubewilligungsverfahren gelten – auf obiges Beispiel verwiesen werden. Alsdann entscheidet die Planungsbehörde über die Einsprachen und stellt diese (noch ohne Ansetzung einer Rekursfrist) den Einsprecherinnen und Einsprechern zu. Hierbei hat sie zu beachten, dass Einspracheentscheide in Papierform zuzustellen sind, sofern die Einsprecherin bzw. der Einsprecher per Briefpost Einsprache erhoben hat. Andernfalls erfolgt die Zustellung über die elektronische Plattform.

Da der Sondernutzungsplan erheblich von der geltenden Grundordnung abweicht und somit eine materielle Zonenplanänderung bewirkt, ist er dem *fakultativen Referendum* zu unterstellen. Dieses erfolgt nicht über die elektronische Plattform.¹²⁵ Da das Referendum vorliegend nicht ergriffen wird, übermittelt die Gemeinde Z. alsdann die Unterlagen dem AREG über die Plattform zur *Genehmigung*.¹²⁶ Das AREG zieht – im Bedarfsfall – erneut weitere Amtsstellen (über die Plattform) bei und erteilt die Genehmigung. Die Genehmigungsverfügung wird der Gemeinde über die Plattform zugestellt. Alsdann eröffnet die Gemeinde den Entscheid der Stimmberechtigten (Nichtergreifen des Referendums), die Genehmigung und den Einspracheentscheid als Gesamtentscheid den Verfahrensbeteiligten. Auch hier hat sie wieder auf eine briefliche Eröffnung gegenüber denjenigen, die sich bisher im Papierformat am Verfahren beteiligt haben, bzw. auf eine Eröffnung über die Plattform gegenüber denjenigen, die elektronische Verfahrenshandlungen vorgenommen haben, zu achten.¹²⁷

¹²¹ Art. 34 Abs. 2 i.V.m. Art. 33a Abs. 2 Bst. a PBG.

¹²² Art. 41 Abs. 1 und 2 PBG.

¹²³ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

¹²⁴ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.

¹²⁵ Art. 36 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 33a Abs. 2 Bst. b PBG.

¹²⁶ Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 33a Abs. 1 PBG.

¹²⁷ Art. 37 Abs. 3 PBG.

Ein allfälliges Rekurs- und Beschwerdeverfahren richtet sich wieder nach den allgemeinen Bestimmungen des VRP, weshalb auf die Ausführungen im Beispiel zum Baubewilligungsverfahren verwiesen werden kann.

3.2.4.c Beispiel eines zukünftigen Verfahrens für Gemeindestrassenpläne

Das Verfahren bei Gemeindestrassenplänen ist nur für bestimmte Verfahrensschritte mit dem Plan- und Baubewilligungsverfahren vergleichbar. Gleich oder ähnlich ausgestaltet ist das elektronische Verfahren hinsichtlich der Errichtung des E-Logins, der Bekanntmachung, der Auflage und des Rechtsmittelverfahrens (Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren), weshalb hierzu auf die entsprechenden Ausführungen zum Baubewilligungsverfahren (vorstehend in Abschnitt 3.2.4.a) und zum Planverfahren (vorstehend in Abschnitt 3.2.4.b) verwiesen werden kann. Es soll daher nachfolgend nur auf die weiteren spezifischen Verfahrensschritte beim Erlass eines Gemeindestrassenplans eingegangen werden.

Im Gegensatz zum Baubewilligungsverfahren und zum Teil auch zu anderen Planverfahren wird das Gemeindestrassenplanverfahren von der Gemeinde selbst mit einem Gemeinderatsbeschluss eingeleitet. Ein Gesuch reicht die Gemeinde entweder bei der Vorprüfung oder bei der Genehmigung bei der zuständigen kantonalen Stelle ein. Solche Gesuche sind als Verfahrenshandlung im Sinn von Art. 10^{quater} VRP anzusehen und müssen daher elektronisch über die Plattform erfolgen.

Nach Einreichung des Genehmigungsgesuchs wird über die Plattform durch die zuständigen kantonalen Stellen eine Vollständigkeitsprüfung vorgenommen. Allfällige Nachlieferungen der Gemeinde sind ebenfalls elektronisch über die Plattform einzureichen.¹²⁸ Anschliessend werden über die Plattform die Stellungnahmen und allfällige Teilverfügungen der betroffenen kantonalen Stellen eingeholt, die für die Verfahrenskoordination oder die Genehmigung notwendig sind.¹²⁹

Sofern der Gemeindestrassenplan nach einer Prüfung durch das federführende Tiefbauamt¹³⁰ und allfälligen weiteren Stellen genehmigt werden kann, wird die entsprechende Genehmigungsverfügung ausgestellt und an die Gemeinde über die Plattform zugestellt.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.3.1 Änderungen des Planungs- und Baugesetzes

Art. 33a (neu) Elektronisches Planverfahren

Wie bereits vorstehend in Abschnitt 3.2.2 aufgezeigt, soll das nichtstreitige Planverfahren möglichst umfassend elektronisch über eine Plattform abgewickelt werden. Mit Art. 33a PBG wird hierfür eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen. Als spezialgesetzliche Regelung geht sie den allgemeinen VRP-Regelungen vor. Das streitige Verfahren richtet sich dagegen nach Art. 152 ff. PBG und somit nach dem VRP.

Abs. 1 führt die allgemeine Verpflichtung ein, dass nichtstreitige Planverfahren grundsätzlich – unter Ausnahme der Verfahrensschritte in Abs. 2 dieser Bestimmung – elektronisch auf einer Plattform durchzuführen sind («digital only»). Dies in Abweichung zum neuen Art. 10^{quater} VRP, der keine umfassende Pflicht vorsieht.

¹²⁸ Art. 10^{quater} Abs. 2 VRP.

¹²⁹ Art. 132 Abs. 1^{bis} und 5 Bst. a PBG. Zu den Sondernutzungsplänen nach Art. 132 Abs. 5 Bst. a PBG gehören auch Strassenprojekte und Pläne nach dem StrG (S. Staub, Kommentar zum PBG, Art. 132 Rz. 23).

¹³⁰ Anhang 2 zur PBV, Ziff. 2.4.



Da Art. 33a PBG systematisch im Abschnitt «Planerlass – 1. Grundsätze» angeordnet wird, betrifft er sämtliche Planarten von Abschnitt I («Pläne»; somit den kantonalen Richtplan und die kantonalen Sondernutzungspläne [Art. 2 Abs. 2 PBG], den kommunalen Richtplan sowie die kommunalen Nutzungspläne [Rahmennutzungspläne, Sondernutzungspläne, Schutzverordnungen, siehe Art. 1 Abs. 2 und 3 PBG]). Die Planungsbehörde muss das Planverfahren folglich elektronisch auf der Plattform einleiten. Dasselbe gilt im Bereich der Sondernutzungspläne für mögliche Plangesuche nach Art. 40 PBG. Auch diese können ausschliesslich über die elektronische Plattform eingereicht werden. Aufgrund der allgemeinen Bestimmung von Art. 33a PBG bedarf Art. 40 PBG keiner Anpassung.

Vom «digital only»-Ansatz gibt es einige Ausnahmen. Diese werden in Abs. 2 aufgelistet und die einzelnen Artikel entsprechend präzisiert. Einerseits betrifft dies die Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 34 Abs. 2 PBG). Es bleibt somit weiterhin der Planungsbehörde überlassen, in welcher Form und mit welchen Hilfsmitteln sie das Mitwirkungsverfahren durchführt. Dies wird so auch explizit in Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung festgehalten. Demgegenüber soll die Anhörung nach- und nebengeordneter Planungsträger über die Plattform erfolgen (Art. 34 Abs. 1 PBG). Weiter erfolgt auch die fakultative Vorprüfung nach Art. 35 PBG über die Plattform. Dies geschieht in Einklang mit der Regelung nach Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. a VRP, wonach Behörden (vorliegend Planungsbehörde, die um Vorprüfung ersucht) mit anderen Behörden (vorliegend Genehmigungsbehörde, die Vorprüfung vornimmt) Verfahrenshandlungen elektronisch vornehmen.

Andererseits nimmt Abs. 2 Bst. b die Durchführung des fakultativen Referendums gemäss Art. 36 und 37 PBG von der Verpflichtung zur Nutzung der Plattform aus. Dieser Verfahrensschritt ist nicht über die Plattform möglich.

Weiter sieht Abs. 2 Bst. c vor, dass der Einbezug von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in den Fällen von Art. 41 Abs. 2 (Anzeige der Sondernutzungspläne), Art. 44 Abs. 2 (Anzeige der Planungszone) und Art. 47 Bst. c (Einleitung Landumlegungsverfahren), nicht (erstmalig) über die Plattform erfolgen kann. Da diese Schritte jeweils am Beginn des Verfahrens stehen und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer selbst noch keine elektronischen Verfahrenshandlungen in diesen Verfahren vorgenommen haben, haben die Benachrichtigungen noch zwingend mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Inwiefern hier zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls auch ein erstmaliger Einbezug bereits über die Plattform erfolgen kann, soll – nach ersten Erfahrungen – alsdann im Rahmen der Anpassung weiterer Spezialerlasse überprüft werden (vgl. vorstehend Abschnitt 2.2.3).

Abs. 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die zu verwendende Plattform zu bestimmen, wobei sie an Vorgaben, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 E-GovG ergeben, gebunden ist. Weiter legt sie die technischen und organisatorischen Anforderungen in der Verordnung fest. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die zu verwendende Vertrauensstufe der Authentifizierung oder auch die möglichen Dateiformate der einzureichenden Unterlagen.

Für das Verfahren gelangen zudem ergänzend die Bestimmungen des VRP als Rahmenerlass zur Anwendung, wo das PBG keine abweichende Regelung¹³¹ enthält.

¹³¹ Z.B. weitergehende Pflichten in Bezug auf die Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen, womit von Art. 10^{quater} VRP abgewichen wird.

Art. 37 Verfahren

Art. 37 Abs. 3 PBG sieht in der geltenden Fassung vor, dass der Entscheid der Stimmberechtigten über das Referendum den Einsprecherinnen und Einsprechern unter Eröffnung der Rekursfrist mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wird. Da Einspracheverfahren zukünftig (auch) über die elektronische Plattform geführt werden können (bzw. zumindest von Behörden oder berufsmässig handelnden Personen nach Art. 10^{quater} Abs. 3 VRP elektronisch geführt werden müssen) ist das Formerfordernis («eingeschriebener Brief») aus diesem Absatz zu entfernen. Wird das Einspracheverfahren elektronisch durchgeführt, hat auch die Mitteilung des Entscheids der Stimmberechtigten sowie die Ansetzung der Rekursfrist über die elektronische Plattform zu erfolgen. Sofern das Einspracheverfahren in Papierform geführt wird, hat auch die Mitteilung des Entscheids der Stimmberechtigten sowie die Ansetzung der Rekursfrist per Briefpost zu erfolgen (empfohlen wird in diesen Fällen aus Beweis Zwecken eine Zustellung mittels eingeschriebenem Brief).

Art. 41 Öffentliche Auflage, amtliche Bekanntmachung und Einsprache

Art. 41 Abs. 2 PBG sieht in der geltenden Fassung vor, dass bei Erlass und Änderung von Sondernutzungsplänen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Plangebiet sowie in einem Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets «schriftlich» benachrichtigt werden. Auch zukünftig hat eine solche Benachrichtigung stets in Papierform zu erfolgen. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben noch keine Verfahrenshandlung auf der Plattform vorgenommen, weshalb sie auf dem Postweg über die Auflage zu informieren sind. Da eine «schriftliche Verfahrenshandlung» gemäss neuem Art. 10^{ter} VRP sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form erfolgen kann und Art. 33a Abs. 1 PBG für das Planverfahren den «digital only»-Grundsatz einführt, soll Abs. 2 – um Klarheit zu schaffen – an die Terminologie von Art. 139 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 141 Abs. 1 PBG angepasst werden. Dort wird festgehalten, dass im Baubewilligungsverfahren die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Umkreis von 30 Metern mit «eingeschriebenem Brief» vom Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist bei Sondernutzungsplänen bereits heute die Praxis und soll nun – insbesondere in Abgrenzung zur Mitteilung über die Plattform – explizit in Art. 41 Abs. 2 PBG verankert werden. Inwiefern zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls auch ein erstmaliger Einbezug der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Plattform erfolgen kann, soll – nach ersten Erfahrungen – alsdann im Rahmen der Anpassung weiterer Spezialerlasse überprüft werden (siehe oben Abschnitt 2.2.3).

Vorliegend wird in Art. 41 Abs. 1 und Art. 48 PBG im Gegensatz zu den Drittänderungen auf eine Spezifizierung, dass die öffentliche Auflage über die Plattform erfolgt, aufgrund von Art. 33a, der festlegt, dass das gesamte Planverfahren elektronisch über die Plattform abgewickelt wird, verzichtet. Ebenso erfolgt aufgrund von Art. 136a keine Spezifizierung in Art. 139 PBG.

Art. 44 Verfahren

Gleiches wie zu Art. 41 Abs. 2 PBG ausgeführt, gilt auch betreffend den Erlass einer Planungszone und somit in Bezug auf Art. 44 Abs. 2 PBG. Auch hier ist klarzustellen, dass die unmittelbar betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über den Erlass der Planungszone mit eingeschriebenem Brief zu informieren sind. Auch dies ist bereits gelebte Praxis und wird sich auch nach der Digitalisierung des Verfahrens nicht ändern. Entsprechend stellt auch dies eine Ausnahme vom «digital only»-Grundsatz dar, weshalb Art. 44 Abs. 2 PBG in Art. 33a Abs. 2 Bst. c PBG explizit von diesem Grundsatz ausgenommen wird. Zukünftig werden aber – gestützt auf Art. 152 PBG – die Betroffenen die Möglichkeit haben, sich über die Plattform mittels Einsprache gegen den Erlass der Planungszone zur Wehr zu setzen.



Art. 47 Einleitung

Im geltenden Art. 47 PBG ist vorgesehen, dass das Landumlegungsverfahren unter anderem dadurch eingeleitet wird, indem der Rat die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im voraussichtlichen Beizugsgebiet schriftlich benachrichtigt (Bst. b). Da für das Landumlegungsverfahren die Vorschriften des Sondernutzungsplanverfahrens zur Anwendung gelangen (Art. 48 Abs. 2 sowie Art. 51 Abs. 1 PBG), würde auch hier grundsätzlich eine «digital only»-Verpflichtung gelten. Entsprechend ist in Art. 47 Abs. 1 Bst. b PBG klarzustellen, dass die Benachrichtigung per eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat und somit eine Ausnahme¹³² von diesem Grundsatz gilt.

Art. 89 Nutzungsübertragung

Die Baumassenziffer kann unter anderem dann auf ein Nachbargrundstück übertragen werden, wenn die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer des belasteten Grundstücks «schriftlich» auf die entsprechende Nutzung verzichtet (Art. 89 Abs. 1 Bst. b PBG). Mit der vorgesehenen Änderung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass dieser Verzicht wie bis anhin in Papierform oder neu elektronisch über die Plattform erfolgen kann. Eine solche Klarstellung erscheint vorliegend angezeigt, da es sich bei diesem Verzicht (Vereinbarung zwischen Bauherr- und Nachbarschaft) nicht im engeren Sinn um eine Verfahrenshandlung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens handelt.

Die Wahlmöglichkeit stellt zwar eine Abweichung des «digital only»-Grundsatzes im nichtstreitigen Baubewilligungsverfahren, wie es Art. 136a PBG neu vorsieht, dar. Die Abweichung drängt sich aus folgendem Grund auf: Der Baugesuchstellerin bzw. dem Baugesuchsteller ist die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs aufgrund ihrer bzw. seiner Interessenlage zumutbar. Als aktiv beteiligte Person am Verfahren ist sie bzw. er typischerweise mit den baurechtlichen Anforderungen vertraut oder lässt sich durch Fachpersonen vertreten. Demgegenüber ist die Nachbarin bzw. der Nachbar, die oder der lediglich zustimmt, nicht in vergleichbarer Weise in das Verfahren eingebunden. Die Interessenlage ist in der Regel passiver Natur. Die ausschliesslich elektronische Einholung der Zustimmung bzw. des Verzichts auf die entsprechende Nutzung könnte daher in der Praxis zu Verzögerungen oder gar zu einem Scheitern des Verfahrens führen. So kann auf Seiten der Nachbarschaft zwar grundsätzlich die Bereitschaft bestehen, dem Bauvorhaben zuzustimmen. Ist jedoch die betroffene Person technisch nicht versiert, könnte sich die elektronische Zustimmung aufgrund fehlenden eigenen Interesses am Bauvorhaben erheblich verzögern. Die Möglichkeit, die Zustimmung bzw. den Verzicht auf die entsprechende Nutzung auch in Papierform einzuholen, vermeidet unnötige Hürden und Verzögerungen. Für die Baubehörde bringt die Papierform zwar einen gewissen Mehraufwand mit sich, etwa weil der Verzicht – sofern nicht bereits von der Baugesuchstellerin bzw. dem Baugesuchsteller digital eingereicht – nachträglich digitalisiert und zusätzlich ein physisches Dossier geführt werden muss. Dieser Aufwand bleibt jedoch gering, da ähnliche Abläufe für Einsprachen in Papierform ohnehin bestehen müssen.

Art. 92 Grenzabstand

Gemäss dem geltenden Art. 92 Abs. 2 PBG kann der Grenzabstand ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. Hier stellt sich die gleiche Problematik wie bei Art. 89 PBG. Auch diese Verpflichtung stellt grundsätzlich keine Verfahrenshandlung im engeren Sinn im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dar, sondern ist diesem Verfahren vorgelagert. Entsprechend ist in Art. 92 Abs. 2 PBG klarzustellen, dass diese Zustimmung bzw. Verpflichtung in Papierform oder auch auf der Plattform erfolgen kann.

¹³² Art. 33a Abs. 2 Bst. c PBG.



Art. 94 *Abstände von Kleinbauten und Anbauten*

Nach der derzeit geltenden Bestimmung können Kleinbauten und Anbauten mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze gestellt werden. Die Sachlage hinsichtlich des Formerfordernisses der Zustimmung ist somit dieselbe, wie sie oben hinsichtlich des Verzichts auf die Nutzung betreffend Art. 89 Abs. 1 Bst. b PBG skizziert wurde. Auch hier handelt es sich nicht um eine Verfahrenshandlung im engeren Sinn des Baubewilligungsverfahrens. Entsprechend soll spezialgesetzlich klargestellt werden, dass diese Zustimmung wie bis anhin in Papierform oder neu elektronisch über die Plattform erfolgen kann.

Art. 95 *Abstandsfreie Gebäude und Gebäudeteile*

Gemäss dem geltenden Art. 95 Abs. 2 PBG haben oberirdische Gebäude und Gebäudeteile, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain höchstens um einen halben Meter überragen, einen Abstand von wenigstens einem halben Meter zur Grenze aufzuweisen. Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können sie bis an die Grenze gestellt werden. Auch hier präsentiert sich die Sachlage hinsichtlich des Formerfordernisses der Zustimmung wie dies vorstehend betreffend Art. 89 Abs. 1 Bst. b PBG skizziert wurde. Auch hier handelt es sich nicht um eine Verfahrenshandlung im engeren Sinn des Baubewilligungsverfahrens. Entsprechend ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks direkt im PBG die Wahlmöglichkeit einzuräumen, ihre oder seine schriftliche Zustimmung elektronisch oder in Papierform zu erteilen.

Art. 97 *Terrainveränderungen*

Gleiches gilt auch für Art. 97 Abs. 4 PBG. Dieser regelt, dass mit «schriftlicher Zustimmung» der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden können. Da auch diese Zustimmung nicht als Verfahrenshandlung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anzusehen ist, ist auch hier klarzustellen, dass die Zustimmung entweder in Papierform oder über die elektronische Plattform erfolgen kann.

Art. 132 *a) Grundsatz*

Mit der Realisierung des Projekts «koordi» hat das Bau- und Umweltsdepartement einen wichtigen Schritt zur Vereinfachung und Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren unternommen. Im Mittelpunkt steht die Schaffung der Koordinationsstelle Bau (KSB) als zentrale Anlaufstelle für die Einreichung von Gesuchsunterlagen und für die anschliessende formelle Koordination.

Zurzeit müssen die Plan- und Baugesuchsunterlagen je nach Zuständigkeit entweder bei einer der fünf federführenden kantonalen Stellen oder direkt bei einer oder mehreren der 35 kantonalen Fachstellen eingereicht werden. Dies führt zu fragmentierten Verfahren mit teils redundanten Abläufen. Als zentrale Stelle soll nun die KSB die Eingaben erfassen und gegebenenfalls bündeln, den Verfahrensablauf auf Kantonsstufe formell koordinieren und den weiteren Versand organisieren. Auf Kantonsstufe steht damit eine einzige Stelle für alle formellen Verfahrensanfragen als Ansprechstelle zur Verfügung und gewährleistet damit insbesondere auch die nötigen Hilfestellungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Verfahrensabwicklung. Die KSB soll damit ein zentraler Bestandteil eines modernen und effizienten Verwaltungsverfahrens im Sinn eines «Single Point of Contact» für Bauherrschaften, Gemeinden sowie kantonale Fachstellen sein. Sie soll dabei primär für formelle Aspekte der Verfahren zuständig sein, nicht jedoch für materielle Beurteilungen und Interessensabwägungen.



Durch die geplante Schaffung der KSB und die von dieser Stelle zu übernehmenden Aufgaben der federführenden Stellen ist Art. 132 Abs. 4 zu ergänzen. Die zentrale Stelle ist neu gemäss Art. 132 Abs. 4 Satz 3 PBG im Sinn der verfassungsrechtlichen Organisationsautonomie nach Art. 71 Abs. 3 KV durch die Regierung zu bezeichnen, wobei angedacht ist, dass dies i.d.R. die KSB ist.

Auf Verordnungsstufe ist angedacht, dass die zentrale Stelle bestimmte Aufgaben der formellen Koordination übernimmt und dafür sorgt, dass Verfügungen und Stellungnahmen fristgerecht vorliegen, während die federführenden Stellen weiterhin die materielle Koordination sicherstellen. Bei der Frage, welche Aufgaben mit Verordnung konkret der zentralen Stelle übertragen werden, ist jedoch den Besonderheiten der verschiedenen Verfahren Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Verfahren nach Art. 132 Abs. 5 PBG, für welche die Bestimmungen über die Verfahrenskoordination sachgemäss angewendet werden. Es kann auch Verfahrensarten geben, für welche die Regierung von einer Aufgabenzuweisung an die zentrale Stelle absieht oder aber die zentrale Stelle auch als federführende Stelle bestimmt.

Art. 133 *b) Aufgaben der politischen Gemeinde*

Die politischen Gemeinden haben bisher sowohl die Gesuchsunterlagen zusammen mit einer ersten kurzen Stellungnahme (Art. 133 Bst. c PBG), als auch die Einsprachen und die Stellungnahmen von Gesuchstellerin oder Gesuchsteller, soweit sie in die Zuständigkeit des Kantons fallen (Art. 133 Bst. e PBG), direkt der federführenden kantonalen Stelle zugestellt. Da vorgehen ist, dass die Regierung zukünftig die Aufgabe der formellen Koordination einer zentralen Stelle überträgt, sind die beiden Bestimmungen in der Aufzählung von Art. 133 PBG anzupassen. Mit der Formulierung «zuständige Stelle» kann die Regierung bestimmen, welcher kantonalen Stelle die entsprechenden Eingaben und Unterlagen einzureichen sind. Je nach Verfahren (vgl. Art. 132 Abs. 5 PBG) können auch unterschiedliche kantonale Stellen bezeichnet werden.

Art. 136a (neu) *Elektronisches Baubewilligungsverfahren*

Wie bereits vorstehend in Abschnitt 3.2.2 aufgezeigt, soll das nichtstreitige Baubewilligungsverfahren (möglichst) ausschliesslich elektronisch über die Plattform erfolgen. Mit Art. 136a PBG soll für das elektronische (nichtstreitige) Baubewilligungsverfahren eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Als spezialgesetzliche Regelung geht sie den allgemeinen Vorschriften des VRP vor.

Mit Abs. 1 wird die allgemeine Pflicht eingeführt, das (nichtstreitige) Baubewilligungsverfahren über eine elektronische Plattform zu führen sind. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass sämtliche Baugesuche – unabhängig davon, wer ein Baugesuch stellt – nur noch elektronisch über die Plattform eingereicht werden können. Falls Gesuch und Unterlagen dennoch physisch eingereicht werden, setzt die Baubehörde der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller eine Frist zur Einreichung über die Plattform. Unterbleibt diese, tritt die Baubehörde auf das Gesuch nicht ein.¹³³ Für das nichtstreitige Baubewilligungsverfahren wird somit eine allgemeine Verpflichtung zu «digital only» eingeführt.

Abs. 2 sieht Ausnahmen vom «digital only»-Grundsatz für Baubewilligungsverfahren vor. Die Benachrichtigung von Eigentümerinnen und Eigentümern nach Art. 139 Abs. 1 Bst. b PBG (ordentliches Verfahren) bzw. Art. 141 Abs. 1 PBG (vereinfachtes Verfahren) hat weiterhin per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Da diese beiden Bestimmungen bereits das Formerfordernis des «eingeschriebenen Briefs» vorsehen, müssen sie vorliegend nicht angepasst werden.

¹³³ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.



Art. 89, 92, 94, 95, 97 sind vorliegend nicht als Ausnahmen aufgeführt, da es sich dabei nicht im engeren Sinn um Verfahrenshandlungen des Baubewilligungsverfahrens handelt. Die entsprechenden Bestimmungen wurden konkretisiert. Dabei besteht die Möglichkeit, diese Handlungen elektronisch über die Plattform oder in Papierform vorzunehmen.

Weitere Regelungen bzw. Änderungen des PBG für das nichtstreitige Baubewilligungsverfahren erübrigen sich auf Gesetzesstufe. Demgegenüber bedarf es weiterer Regelungen auf Verordnungsstufe (siehe Regelungsskizze in Anhang 2), wofür Abs. 3 der Regierung die Kompetenz einräumt. Sie bestimmt einerseits die Plattform (Bst. a), wobei sie an Vorgaben, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 E-GovG ergeben, gebunden ist. Regelungen bedarf es weiter zu technischen und organisatorischen Details. So soll beispielsweise geregelt werden, welche Authentifizierungsstufe für den Zugang zur Plattform verlangt wird oder in welchem Format die Unterlagen einzureichen sind.

Für das Verfahren finden zudem ergänzend die Bestimmungen des VRP als Rahmenerlass Anwendung, wo das PBG keine abweichende Regelung¹³⁴ enthält.

Art. 137 Einreichung von Gesuchen

Der geltende Art. 137 PBG sieht vor, dass Baugesuche und Gesuche um Erlass von weiteren für die Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Verfügungen bei der Baubehörde eingereicht werden, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage errichtet werden soll. Zukünftig werden – bereits gestützt auf Art. 136a PBG – alle Baugesuche, aber auch alle weiteren für die Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Gesuche über die Plattform eingereicht. Der Wortlaut von Art. 137 PBG ist somit dahingehend anzupassen, dass die Einreichung über die Plattform zu erfolgen hat.

Die Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (siehe hierzu Art. 21 PBV) über die elektronische Plattform einzureichen. Massgebend sind zukünftig als Originalpläne folglich diejenigen Pläne, die auf der Plattform elektronisch eingereicht wurden. Pläne in Papierform gelten somit «nur» noch als Kopien der digitalen Originalpläne. Nach Art. 11^{bis} Abs. 7 VRP regelt die Regierung Einzelheiten und Ausnahmen der elektronischen Einreichung. Ausnahmen sind auf Verordnungsstufe insbesondere für Akten angedacht, die sich nicht für die elektronische Führung eignen. Entsprechend bedarf es hierfür keiner spezialgesetzlichen Regelung im PBG, da das VRP bzw. die ausführende Verordnung als Rahmenerlasse ergänzend zur Anwendung gelangen. Zu denken ist im Baubewilligungsverfahren beispielsweise an Architekturmodelle oder Baumuster.

Art. 145 Vorbescheid

Art. 145 Abs. 1 PBG sieht in der geltenden Fassung vor, dass die Bauherrschaft die Baubehörde um einen Vorbescheid zu wichtigen Bau- und Nutzungsfragen ersuchen kann. Abs. 2 bestimmt, dass hierfür kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird und der Vorbescheid weder anfechtbar noch endgültig ist. Aufgrund des Wortlauts von Abs. 2 («kein Baubewilligungsverfahren») ergibt sich, dass die neue Grundsatzbestimmung in Art. 136a PBG («elektronisches Baubewilligungsverfahren») den Vorbescheid nicht mitumfasst. Entsprechend ist in Art. 145 Abs. 1 PBG selbst klarzustellen, dass ein entsprechendes Gesuch über die elektronische Plattform zu stellen ist.

¹³⁴ Z.B. weitergehende Pflichten in Bezug auf die Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen, womit von Art. 10^{quater} VRP abgewichen wird



Art. 152 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Im Einspracheverfahren – und zwar sowohl in Planungs- als auch im Baubewilligungsverfahren – gelangen die Vorschriften des VRP über den Rekurs nach Art. 152 PBG heute bereits subsidiär zur Anwendung. Daran soll sich auch zukünftig nichts ändern: Für das Einspracheverfahren wird der «VRP-Ansatz» gewählt – die entsprechenden Bestimmungen über elektronische Verfahrenshandlungen kommen zur Anwendung.¹³⁵

In Bezug auf die Verpflichtung zur Nutzung der elektronischen Plattform im Einspracheverfahren bedeutet dies, dass Behörden, die Bauherrschaft¹³⁶ sowie die berufsmässig handelnden Personen, worunter auch Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure fallen, sofern sie in einer unbestimmten Anzahl von Fällen die Vertretung übernehmen, sowie Personen, welche in elektronische Verfahrenshandlungen eingewilligt haben, zur elektronischen Eingabe verpflichtet sind (Art. 10^{quater} Abs. 2 und 3 VRP). Den übrigen Einsprecherinnen und Einsprechern kommt eine Wahlmöglichkeit zu; sie können Einsprache entweder in Papierform oder über die Plattform elektronisch erheben. Haben sie sich einmal für eine elektronische Eingabe entschieden, sind auch sie für das weitere Verfahren (bis zum Abschluss des Instanzenzugs) zur Vornahme elektronischer Eingaben über die Plattform verpflichtet.¹³⁷ Auch wenn in Art. 153 ff. PBG jeweils festgehalten wird, dass die entsprechende Einsprache «schriftlich» erhoben werden kann, steht dies nicht im Widerspruch zu diesem «VRP-Ansatz». Gemäss Art. 10^{ter} Abs. 1 VRP können schriftliche Verfahrenshandlungen sowohl in Papierform als auch elektronisch vorgenommen werden. Entsprechend besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Diese Wahlmöglichkeit ist mit vielen Vorteilen verbunden und gewährleistet die Wahrnehmung des Individualrechtsschutzes am besten. Jedoch ist auch zu beachten, dass es in gewissen Fällen zu Parallelverfahren kommen kann. Nicht selten werden gegen ein Vorhaben mehrere Einsprachen erhoben. In diesen Fällen kann es mit der vorgesehenen Wahlmöglichkeit vorkommen, dass ein Teil der Einsprachen über die elektronische Plattform und ein anderer Teil in Papierform eingereicht wird.¹³⁸ Für die Bearbeitung von Einsprachen, die in Papierform erhoben werden, bedarf es einzelner konkretisierender Vorschriften in der PBV.¹³⁹ So ist insbesondere festzuhalten, dass diese Verfahrensbeteiligten jeweils mit schriftlichen Kopien der über die elektronische Plattform eingereichten Eingaben bedient werden. Dabei ist zu beachten, dass das (elektronische) Original einzig auf der elektronischen Plattform existiert und somit eine Kopie in Papierform auf dem Postweg zugestellt wird. Per Briefpost eingereichte Eingaben (Einsprache, Vernehmlassungen usw.) werden von der Planungs- oder Baubehörde digitalisiert und auf der elektronischen Plattform eingegeben. Nur so kann sichergestellt werden, dass zu einem Vorhaben sämtliche Verfahrensakten (insbesondere auch bei mehreren Einsprachen in den beiden unterschiedlichen Formaten) zumindest in Kopie zentral abgelegt und zugänglich sind (wobei in Papierform eingereichte Originalakten grundsätzlich auch physisch aufzubewahren sind).

In Bezug auf das weitere Rechtsmittelverfahren wird im PBG keine abweichende Regelung vom VRP getroffen. Da das PBG aktuell nicht das Rekurs- oder Beschwerdeverfahren regelt, erscheint es nicht sachgerecht, hier weitere Bestimmungen aufzunehmen. Dies bedeutet, dass auch für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren gesamthaft die Regelung für elektronische Verfahrenshandlungen nach VRP gelten.

¹³⁵ Siehe vorstehend in Abschnitt 3.2.2.

¹³⁶ Da diese bereits gestützt auf Art. 136a PBG das Baugesuch über die elektronische Plattform einzureichen hatte.

¹³⁷ Art. 10^{quater} Abs. 4 VRP.

¹³⁸ Siehe auch Beispiel vorstehend in Abschnitt 3.2.4.

¹³⁹ Dies ist im VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zu regeln.



Art. 176a (neu)e des IV. Nachtrags vom ●●

Abs. 1 hält fest, dass die Anwendbarkeit der elektronischen Verfahrensbestimmungen im Plan- und Baubewilligungsverfahren einen Beschluss durch die Regierung erfordert, wobei sie die Anwendbarkeit je Gemeinde gesondert festlegt. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Die Regierung kann die Anwendbarkeit erst dann beschliessen, wenn die technischen und organisatorischen Anforderungen in den Gemeinden erfüllt sind. Mit dem Beschluss ist zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt in welchen Gemeinden und für welche Verfahren bzw. Verfahrensschritte eine elektronische Durchführung erfolgt. Durch die gestaffelte Vorgehensweise können einfachere und unstrittige Verfahren zeitnah elektronisch abgewickelt werden sowie in den ersten Pilotgemeinden wertvolle Erfahrungen für die komplette elektronische Verfahrensabwicklung gesammelt werden.

Abs. 2 regelt, dass bei Planverfahren, bei denen die öffentliche Auflage bereits vor der Anwendbarkeit nach Abs. 1 erfolgt ist, die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht angewendet werden. Dies gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Anwendbarkeit innerhalb der laufenden Auflage- und Einsprachefrist liegt. Baugesuche, die vor der Anwendbarkeit nach Abs. 1 eingereicht wurden, werden ebenfalls nach den Verfahrensbestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

Abs. 3 sieht vor, dass Behörden und Personen, die zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind, innerhalb einer Übergangsfrist von einem Jahr ab der Anwendbarkeit nach Abs. 1 schriftliche Verfahrenshandlungen noch in Papierform vornehmen können.

3.3.2 Änderungen in Dritterlassen

3.3.2.a Öffentliche Auflage (Art. 46 MelG, Art. 41 StrG, Art. 24 WBG, Art. 11 und 16 GNG sowie Art. 30 GSchVG)

Gemäss dem geltenden Art. 41 StrG wird das Projekt (im Rahmen des Strassenplanverfahrens) in der politischen Gemeinde aufgelegt. Neu sollen die Projektunterlagen elektronisch auf einer Plattform nach Art. 10^{quater} VRP aufgelegt werden, diedurch die Regierung bestimmt wird, wobei sie an Vorgaben, die sich aus strategischen E-Government-Services ergeben, gebunden ist. Folglich wird auch hier eBauSG greifen.

Technisch ist angedacht, dass die Akteneinsicht mit einem Login mit einer tieferen Vertrauensstufe oder eventuell auch ohne Login erfolgen kann. Im Gegensatz zur Auflage soll die Bekanntmachung weiterhin gemäss dem geltenden Recht erfolgen, das heisst unter anderem im kantonalen Amtsblatt.

Die Ausführungen zu Art. 41 StrG gelten sinngemäss auch für die Auflage des Projekts nach Art. 24 WBG, für Art. 11 und Art. 16 GNG, den Umgrenzungsplan der Zone S nach Art. 30 GSchVG sowie für das generelle Projekt nach Art. 46 Abs. 2 MelG, wo die öffentliche Auflage neu ebenfalls über eine Plattform vorgesehen ist. Die Ergänzungen in den Spezialerlassen sind deshalb notwendig, weil die öffentliche Auflage von Unterlagen zwingend elektronisch über die Plattform erfolgen muss. Die allgemeine Bestimmung von Art. 10^{quater} Abs. 2 VRP verpflichtet die Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B., wenn eine Person elektronischen Verfahrenshandlungen zugestimmt hat) und reicht deshalb für die eine Verpflichtung, die Projektunterlagen elektronisch auf der Plattform aufzulegen, nicht aus. Für Personen, die Schwierigkeiten haben, die Unterlagen elektronisch einzusehen, sollen die zuständigen Behörden Hilfeleistungen erbringen. Es soll ihnen z.B. ermöglicht werden, die Projektunterlagen auf einem Bildschirm im Gemeindehaus einzusehen.



Abgesehen von diesen Bestimmungen zur öffentlichen Auflage kommt für das übrige Verfahren der erwähnten Gesetze die Bestimmungen zum elektronischen Verfahren des VRP zur Anwendung. Dies ist deshalb ausreichend, weil das nichtstreitige Verfahren zwischen Behörden stattfindet, die untereinander gemäss Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. a VRP zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind. Nur im GNG kommen auch noch weitere Bestimmungen des Spezialerlasses zur Anwendung, weil dort auch Private massgebend am nichtstreitigen Verfahren beteiligt sind (siehe Abschnitt 3.3.2.b).

Bei Art. 16 GNG ist zusätzlich zu beachten, dass nach dem geltendem Abs. 3 die Gemeinden, in denen die zu nutzenden Gewässerabschnitte liegen, während der Auflagefrist ein Verleihungsgesuch für ein eigenes Unternehmen zur Wassernutzung anmelden können. Aufgrund der vorgesehenen Streichung des Satzteils «in den Gemeinden, in denen die zu nutzenden Gewässerabschnitte liegen», ist eine Ergänzung in Abs. 2^{bis} notwendig. So wird in jedem Fall sichergestellt, dass die entsprechenden Gemeinden über die Auflage, die von der zuständigen kantonalen Stelle durchgeführt wird, informiert werden. Der Begriff «Gewässerabschnitte» in den geltenden Abs. 1 und 3 sind in Bezug auf die Nutzung von Grundwasser unpräzise, weshalb er bei der Gelegenheit angepasst wird. Der Begriff «Gewässerabschnitte» soll durch den generelleren Begriff «Gewässer» ersetzt werden.

Zum Teil finden sich im geltenden Recht in den Spezialerlassen Bestimmungen, in denen für gewisse Verfahren auf das PBG verwiesen wird, wie z.B. in Art. 39^{bis} StrG beim Sondernutzungsplan oder Art. 37a WBG für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren. In diesen Fällen gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäss dem IV. Nachtrag zum PBG, die ebenfalls Verpflichtungen für die Behörden für die Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen vorsehen.

3.3.2.b Verpflichtung für die elektronische Gesuchseinreichung (Art. 10^{bis} und Art. 15^{bis} GNG)

Wie im PBG soll auch im GNG eine allgemeine Verpflichtung für die elektronische Gesuchseinreichung eingeführt werden. Dies rechtfertigt sich, weil hier der Bezug zum Baubewilligungsverfahren besonders gross ist und es sich meist um grössere Verfahren handelt, die den Einbezug von mehreren kantonalen und kommunalen Stellen verlangt.

Weil Gesuche oftmals zusammen mit einem Baugesuch eingereicht werden, liegt es auf der Hand, für Gesuche nach GNG die gleiche Plattform vorzusehen, die auch für Baugesuche genutzt wird. Diese wird durch die Regierung nach Art. 10^{quater} Abs. 5 VRP bestimmt.

3.3.2.c Übergangsbestimmung (Art. 52^{bis} GNG)

Weil das GNG mit der Verpflichtung für die elektronische Gesuchseinreichung vom VRP abweicht, ist eine Übergangsbestimmung erforderlich. In Art. 52^{bis} GNG wird deshalb sachgemäss die Übergangsbestimmung des IV. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz (Art. 176a PBG) für anwendbar erklärt. Diese Angleichung ans Baubewilligungsverfahren ist aufgrund des engen Zusammenhangs der Verfahren nach GNG und nach PBG angezeigt.

Gemäss Art. 176a Abs. 1 PBG beschliesst die Regierung die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen für jede politische Gemeinde gesondert. Zwar wird die Bewilligung nach Art. 9 GNG und die Verleihung von Art. 13



GNG von der zuständigen Stelle des Kantons erteilt. Die betroffene Gemeinde ist aber am Verfahren beteiligt.¹⁴⁰ Die kantonale Behörde kann somit das Verfahren erst elektronisch durchführen, wenn auch die betroffene Gemeinde elektronische Verfahrenshandlungen durchführen kann. Auch für das kantonale Verfahren ist deshalb die sachgemässe Anwendbarkeit von Art. 176a PBG sinnvoll, insbesondere um mit den Pilotgemeinden Erfahrungen für die elektronische Verfahrensabwicklung zu sammeln.

Im Gegensatz zum GNG sind für die Drittänderungen in den anderen Spezialgesetzen (StrG, WBG, MelG und GSchVG) keine Übergangsbestimmungen erforderlich. Hier greift Art. 133^{bis} VRP.

3.3.3 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter sowie weitere redaktionelle Anpassungen

Im PBG ist die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter bereits umgesetzt, in einigen Erlassen, die aufgrund von Drittänderungen betroffen sind, indessen noch nicht. So werden im geltenden MelG, im GNG und im GSchVG noch ausschliesslich männliche Formen verwendet. Deren Anpassung wird aktuell geprüft und gegebenenfalls nach der Vernehmlassung in die Botschaft aufgenommen.¹⁴¹ Daneben soll «Regierungsrat» durch «Regierung» ersetzt werden. Diese redaktionellen Änderungen werden nicht weiter erläutert.

3.4 Verordnungsrecht

Vorliegend sollen die neuen Art. 33a und 136a PBG durch die Regierung mittels einer ausführenden Verordnung konkretisiert werden. Dabei wird insbesondere die Plattform bestimmt und die technischen und organisatorischen Anforderungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Zuordnung konkretisiert. Die Einzelheiten und Ausnahmen der elektronischen Einreichung von Eingaben, der elektronischen Akteneinsicht und der elektronischen Zustellung sind zu spezifizieren. Zudem ist zu prüfen, ob eine Regelung aufzunehmen ist, die sicherstellt, dass Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, bei der zuständigen Behörde vor Ort Einsicht in die digital aufliegenden Plan- und Baugesuchsunterlagen nehmen können. Schliesslich wird festzulegen sein, welche Aufgaben der formellen Verfahrenskoordination die neu geschaffene zentrale Stelle übernimmt.

Wie bei der Verordnung zum VRP (siehe Abschnitt 2.7) gibt es einen grossen Adressatenkreis und Eingriffe in Grundrechtspositionen aufgrund der Verpflichtung von gewissen Gruppen zur Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen. Auch sind finanzielle und organisatorische Aufwände mit der Umstellung verbunden. Damit ist die Verordnung nach Art. 33a und 136a PBG von allgemeinem Interesse und politischer Relevanz und somit von erheblicher Bedeutung. Deshalb werden zu bestimmten Themen in der Botschaft bereits Ausführungen zum angedachten Verordnungsrecht gemacht (siehe insbesondere den Abschnitt 3.2.3.b grobe Regelungsskizze in Anhang 2 aufgeführt,

Die technische Ausgestaltung der Plattform von eBauSG und des Schalters E ist indessen noch nicht im Detail geklärt. Auch organisatorische Details sind noch auszuarbeiten. Näher zu prüfen sein wird in diesem Zusammenhang auch, wie auf Verordnungsstufe die Verfahren geregelt werden, die nicht durch das PBG selber geregelt sind, aber ebenfalls über die Plattform von

¹⁴⁰ Dies nach Art. 16 GNG oder – wenn das Bewilligungs- oder Verleihungsgesuch mit einem Baugesuch eingereicht wird – auch im koordinierten Verfahren nach Art. 133 und 137 PBG.

¹⁴¹ Gemäss dem Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) soll die Umsetzung der sprachliche Gleichbehandlung grundsätzlich auch in allen Änderungen bisheriger Erlasse erfolgen.

eBauSG laufen. Hierbei ist zu klären, ob für das elektronische Verfahren die Verordnungsbestimmungen nach VRP ausreichen, ob Verweise auf die PBV gemacht werden sollen oder ob eine eigene Verordnung für die Plattform von eBauSG geschaffen werden soll.

Im Sinn eines zielgerichteten Ressourceneinsatzes ist es zweckmässig, mit der weiteren Erarbeitung des kantonalen Verordnungsrechts zuzuwarten, bis nähere Informationen vorliegen (d.h. zumindest die Vernehmlassung zur BEKJ-Verordnung abzuwarten), weshalb sich die Regelungsskizze im Anhang auf die Gliederungs- und Artikeltitel beschränkt, um wenigstens nähere Anhaltspunkte für die Regelungsinhalte zu geben.

3.5 Technische Ausgestaltung

3.5.1 E-Baubewilligung SG

3.5.1.a Lösungsbeschreibung

Für den aktuellen Stand des Projekts eBaubewilligungSG gibt die nachfolgende Grafik eine Übersicht. Hierzu ist jedoch darauf hinzuweisen, dass verschiedene Details noch zu klären und in der nachfolgenden Übersicht noch Anpassungen möglich sind. Im Übrigen wird zur technischen Ausgestaltung auch auf die Abschnitte 1.3.1, 1.3.2, 3.2.4 und 3.7.2 verwiesen.

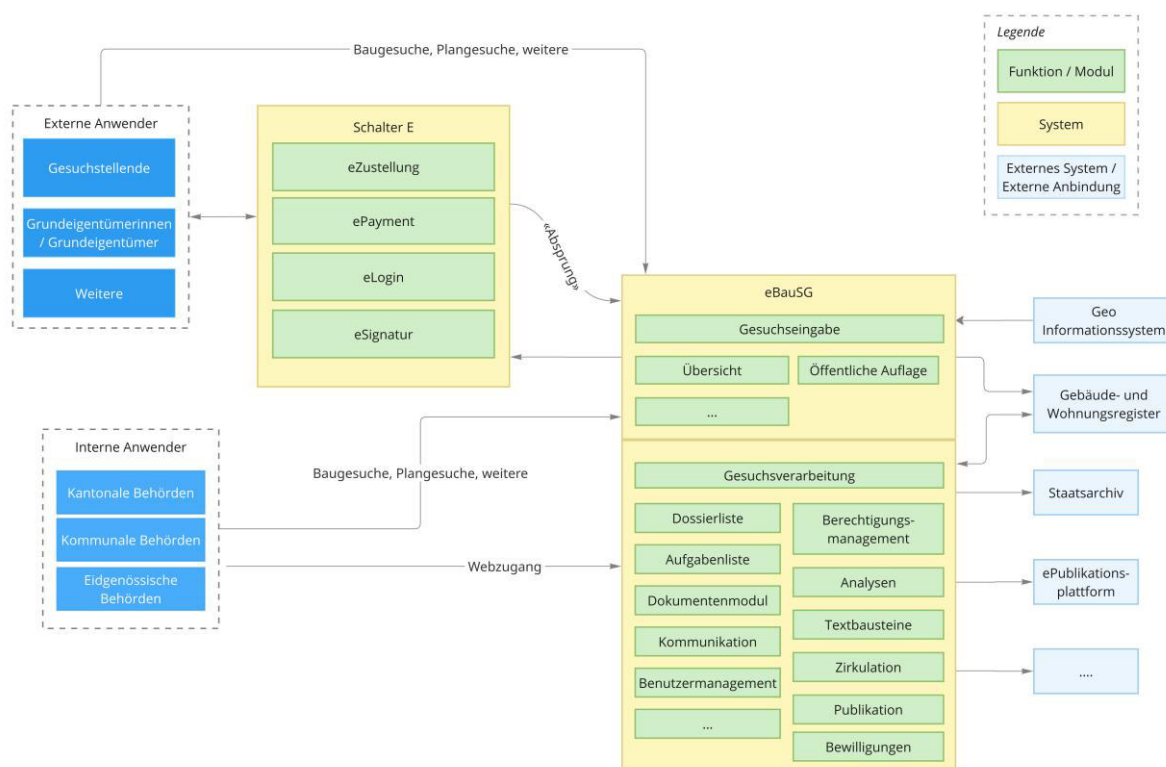


Abbildung 4: Projekt eBaubewilligungSG

3.5.1.b Datenschutz und Informationssicherheit

Die Lösung eBauSG wurde einer Schutzbedarfsanalyse unterzogen. Gemäss HERMES wurde diese im Rahmen der Initialisierungsphase erstellt. Wie bereits unter Abschnitt 3.4 ausgeführt, sind viele technische und organisatorische Details noch zu klären. Eine detailliertere Beurteilung und Präzisierung erfolgt in der Konzeptphase des Verordnungsrechts und der technischen Ausgestaltung.



3.5.2 Abhängigkeiten zu anderen Informatiklösungen

Nebst der technischen Bereitstellung der eigentlichen Plattform eBauSG sind weitere Informatiklösungen notwendig, um die Zielsetzungen des Projekts umzusetzen. Insbesondere erforderlich sind:

- eine elektronische Authentifizierungslösung;
- eine Signaturlösung;
- ein sicheres System zur Übermittlung von Dokumenten.

Hierbei wird auf technische Lösungen des Programms STREBAS gesetzt (E-Login, E-Signatur und E-Zustellung).

3.6 Hinweise für die Gemeinden für Anpassungen der Gemeindeglemente

Für die vollständige Umsetzung des elektronischen Plan- und Baubewilligungsverfahrens sind in einigen Gemeinden auch Anpassungen von Gemeindeglementen notwendig. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen in Baureglementen, die noch die Einreichung der Baugesuchunterlagen in Papierform, in mehrfacher Ausfertigung oder mit Unterschrift verlangen.

Für diejenigen Gemeinden, die derzeit daran sind, ihre Baureglemente an das Planungs- und Baugesetz anzupassen, hat das Bau- und Umweltdepartement am 28. März 2025 über NetzSG Empfehlungen für die rechtliche Umsetzung des elektronischen Plan- und Baubewilligungsverfahrens zukommen lassen. Ergänzend wird hier auch auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf Spezialerlasse (Abschnitt 2.4.1.b) verwiesen, die auch für kommunale Reglemente gelten.

Nebst den Baureglementen müssen auch weitere Gemeindeglemente daraufhin geprüft werden, ob sie Bestimmungen enthalten, die für die vollständige Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens angepasst werden müssen. Zu denken sind z.B. an allfällige Bestimmungen, die noch Verfahrenshandlungen in Papierform vorsehen. Dagegen kann aufgrund der vorliegenden Gesetzesentwürfe grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Bestimmungen in Geschäftsreglementen, welche die Unterschriftsberechtigungen regeln¹⁴², nicht angepasst werden müssen (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Unterschriftserfordernissen unter Abschnitt 2.4.1.b). Definitiv beurteilen lässt sich dies jedoch erst, wenn die erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erlassen wurden. Es sind hierfür noch weitere Informationen für die Gemeinden geplant.

3.7 Postulat 43.19.18 «Baugesuchverfahren straffen»

3.7.1 Ausgangslage

In der Februarsession 2020 hiess der Kantonsrat das von der damaligen CVP-GLP-Fraktion eingereichte Postulat 43.19.18 «Baugesuchverfahren straffen» gut. Dabei soll in einem Bericht aufgezeigt werden, wo die Schwachstellen in den heutigen Baubewilligungsverfahren liegen und wo (gesetzlicher) Handlungsbedarf besteht. Insbesondere soll dargestellt werden, wie die Aufgabenteilung in den Baugesuchverfahren zwischen Gemeinden und Kanton optimiert und wie die Zusammenarbeit zwischen den in den Verfahren beteiligten Amtsstellen der verschiedenen Departemente verbessert werden können. Im Weiteren soll aufgezeigt werden, wie die Amtsstellen im Bau- und Umweltdepartement und die departementale Rechtsabteilung die Verfahren und die Bewilligungspraxis verbessern können.

¹⁴² Vgl. dazu Art. 101 Bst. c und Art. 102 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2).



Die Regierung hat in ihrem Antrag vom 21. Januar 2020 darauf hingewiesen, dass die Schwachstellen der bestehenden Prozesse im Rahmen des Projekts «Digitaler Baubewilligungs- und Plangenehmigungsprozess» des E-Government-Kooperationsgremiums genauer beleuchtet würden und darüber im Rahmen des II. Nachtrags zum PBG berichtet werden solle. In die Botschaft zu jenem Nachtrag konnten jedoch aufgrund des damaligen Projektstands noch keine konkreten Erkenntnisse einfließen.¹⁴³

3.7.2 Bericht

Für Kanton und Gemeinden haben die Kernprozesse Plan- und Baubewilligungsverfahren eine sehr grosse Bedeutung. Problemstellungen bestehen heute in verschiedener Hinsicht, z.B. bei der physischen Baugesuchseingabe, dem hohen Anteil unvollständiger Gesuche, den häufigen Medienbrüchen sowie der fehlenden strategischen Prozessentwicklung. Zudem nimmt die Erwartungshaltung der Gesuchstellenden nach zeitgemässen Dienstleistungen aus einer Hand laufend zu. Dies betrifft die effiziente Beratung und Baugesuchseinreichung, optimierte Durchlaufzeiten, Prozesstransparenz und den Einsatz moderner IT-Hilfsmittel. Bei diesen Themen sollen mit dem Projekt eBauSG Verbesserungen geschaffen werden.

Die Baugesuche mit Plänen und weiteren Unterlagen, die heute noch oft in mehreren Exemplaren in Papierform eingereicht werden müssen, können nach der Umsetzung des Projekts e-BauSG inskünftig vollständig elektronisch eingereicht werden. Die Ausfertigung von mehreren Exemplaren von Plänen wird somit nicht mehr notwendig sein. Die Gesuchstellenden werden auf der Plattform von der Baugesuchseingabe, über allfällige Nachforderungen bis zur Baubewilligung geleitet und über Änderungen informiert. Dadurch kann auch mit weniger unvollständigen Gesuchen gerechnet werden. Weiter ermöglicht die Plattform den direkten, dossierbezogenen Austausch zwischen den Gesuchstellenden und der zuständigen kommunalen oder kantonalen Stelle, beispielsweise bei Rückfragen, ohne auf E-Mails oder den Postweg zurückgreifen zu müssen. Zudem können auch die aufgelegten Gesuchunterlagen elektronisch eingesehen werden. Dadurch kann damit gerechnet werden, dass viele Baubewilligungsverfahren inskünftig effizienter abgewickelt werden. Weiter soll mit den Gesetzesänderungen im PBG ermöglicht werden, dass die Koordinationsstelle Bau (KSB) inskünftig mehr Aufgaben der kantonalen Koordination übernimmt. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch ebenfalls Effizienzgewinne ergeben.

Die im Postulat 43.19.18 angesprochenen Probleme können allerdings nicht allein auf das Verfahren zurückgeführt werden. Probleme ergeben sich beispielsweise auch durch unsorgfältige Planung, fehlende Kenntnisse der gesetzlichen Vorgaben oder durch die Komplexität bei grösseren Vorhaben. Verbesserungen in diesen Bereichen sind bis zu einem gewissen Grad möglich, wenn die zuständigen Stellen von den Gesuchstellenden frühzeitig einbezogen werden. Die kantonalen Stellen und der Bund stellen zu zahlreichen Themen Merkblätter und Wegleitungen zur Verfügung, an denen sich die Gesuchstellenden orientieren können. Auch durch den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, die zu verschiedenen für das Bauverfahren relevanten Themen regelmässig angeboten werden, sind Verbesserungen möglich.¹⁴⁴

Bezüglich der gesetzlichen Vorgaben ist anzumerken, dass im Rauplanungs-, im Umwelt- und im Energierecht derzeit auf Bundesebene mehrere Vorstösse bzw. Geschäfte hängig sind oder vor Kurzem abgeschlossen wurden, mit denen beabsichtigt wird, in verschiedenen Bereichen Verfahren effizienter auszugestalten. Zu nennen sind zum Beispiel die Motion 23.3435 «Das

¹⁴³ Botschaft der Regierung vom 5. Oktober 2021 zum II. und III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.21.12 und 22.21.15), S. 41 f.

¹⁴⁴ Vgl. dazu auch die schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Mai 2012 auf die Einfache Anfrage 61.11.34 «Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren und erst noch gratis».



Isos soll die bauliche Entwicklung und Verdichtung lenken, aber nicht verhindern» und das Geschäft 23.051 «Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)», welches das Baubewilligungsverfahren und Rechtsmittelverfahren für grosse Solar-, Wind und Wasserkraftwerke straffen und den Planungsprozess für den Ausbau des Stromnetzes vereinfachen soll. Auf kantonaler Ebene ist die Motion 42.21.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» zu nennen, mit der die Regierung eingeladen wurde, einen Entwurf vorzulegen, der die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungstrassen genau definiert. Schwachstellen im Baubewilligungsverfahren, die im Zusammenhang mit Erschliessungssituationen stehen, sollen im Zuge dieses Gesetzgebungsvorhabens beseitigt werden. Weiter zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die am 4. Juni 2025 vom Kantonsrat gutgeheissene dringliche Motion 42.25.07 «Anpassung der Sondernutzungsplanung an das PBG: Lösungen zur Vermeidung eines Planungsstillstands». Die geltenden Übergangsregelungen im PBG, insbesondere Art. 175a, sollen damit punktuell ergänzt oder präzisiert werden, um zu verhindern, dass nach der öffentlichen Auflage des neuen Rahmennutzungsplans Rechtsmittelverfahren zu einem temporären Planungs- und Baustillstand führen, indem altrechtliche Sondernutzungspläne nicht mehr genehmigt, neurechtliche Sondernutzungspläne aber noch nicht zur Anwendung gelangen könnten.

Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass seit der Einreichung des zu beantwortenden Postulats drei Nachträge zum PBG in Vollzug getreten sind. Dabei ist insbesondere auf den III. Nachtrag hinzuweisen, mit dem die Zustimmungserfordernis der kantonalen Denkmalpflege in Art. 122 Abs. 3 PBG abgeschafft wurde. Entsprechend sind die diesbezüglich im Postulat aufgeführten Probleme überholt – der Gesetzgeber ist dem Anliegen der Postulantin bereits nachgekommen.

Insgesamt wird den Anliegen des Postulats mit dem Projekt eBauSG und den erwähnten laufenden und abgeschlossenen Gesetzesprojekten weitgehend Rechnung getragen. Darüberhinausgehende Gesetzesanpassungen sind nach Ansicht der Regierung nicht notwendig.

3.8 Vernehmlassung

[Dieser Abschnitt wird nach dem Vernehmlassungsverfahren ergänzt.]

3.9 Finanzielle Auswirkungen

Im Juni 2025 hat eGovernment St.Gallen digital. die Zusammenarbeit mit dem bisherigen Projektpartner für die Digitalisierung des Plan- und Baubewilligungsverfahrens beendet. Die Zusammenarbeit hatte sich nicht in die gewünschte Richtung entwickelt. Das Projekt wird mit der im Submissionsverfahren zweitplatzierten Firma weitergeführt. eGovernment St.Gallen digital. rechnet derzeit nicht mit Verzögerungen und nur mit geringen Mehrkosten. Das Gesamtbudget, das durch das Kooperationsgremium von eGovernment St.Gallen digital. freigegeben wurde, beträgt rund 5,1 Mio. Franken. Trotz Wechsel des Projektpartners soll das Budget möglichst eingehalten werden. Ob eine Budgeterhöhung benötigt wird, kann erst nach Vorliegen der definitiven Offerte der neuen Firma eruiert werden. Für eine allfällige Erhöhung des Budgets ist das Kooperationsgremium zuständig. Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen voraussichtlich rund 500'000 Franken im Jahr. Weil es sich bei eBauSG um einen strategischen E-Government-Service handelt, richtet sich die Finanzierung nach Art. 32 f. E-GovG.



3.10 Referendum

Der IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG). Da sich die Finanzierung der technischen Umsetzung nach dem E-GovG richtet (vgl. vorstehend Abschnitt 3.9), bildet diese nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage. Somit resultieren aus dem IV. Nachtrag zum PBG selbst keine neuen Ausgaben zulasten des Kantons. Der IV. Nachtrag zum PBG untersteht deshalb nicht dem Finanzreferendum.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege;
- IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Anhänge

Anhang 1: Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen in der Verwaltungsrechtspflege (Regelungsskizze)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 10^{quater} Abs. 5, Art. 11^{bis} Abs. 7, Art. 16 Abs. 2^{bis} und Art. 26^{bis} Abs. 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁴⁵

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. X *Beschlüsse über die Anwendbarkeit elektronischer Verfahrenshandlungen*

Art. X *Plattform*
a) *Grundsatz*

Art. X *b) Anforderungen*

Art. X *c) Adressverzeichnis und Abfrage*

Art. X *d) elektronische Authentifizierung*

Art. X *e) Quittungen*

Art. X *f) Berechtigung*

Art. X *g) Löschung von Daten*

¹⁴⁵ sGS 951.1; abgekürzt VRP.



II. Elektronische Einreichung

Art. X Dateiformat

Art. X Digitale Zertifikate

Art. X Ausnahmen von der elektronischen Einreichung

III. Elektronische Zustellung

Art. X Benachrichtigung

Art. X Dateiformat

Art. X Digitale Zertifikate

Art. X Gemischte Verfahren

IV. Elektronische Akteneinsicht

Art. X Akteneinsicht über die Plattform

Art. X Ausnahmen

Anhang: Plattformen nach Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. a VRP



Anhang 2: VI. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (Regelungsskizze)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

Der Erlass «Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017»¹⁴⁶ wird wie folgt geändert:

Art. X (neu) *Einsichtnahme vor Ort*

Art. X (neu) *Elektronische Plattform*

Anpassung von Art. 21 Baugesuchsunterlagen (Art. 137 PBG)

Art. X (neu) *Koordinationsstelle Bau*

Art. X (neu) *Einsprache in Papierform*

¹⁴⁶ sGS 731.11.



X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Entwurf der Staatskanzlei vom 23. September 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●¹⁴⁷ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

1. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»¹⁴⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 10^{bis} d) Wohnsitz oder Sitz im Ausland

¹ Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, **die Verfahrenshandlungen nicht elektronisch vornehmen**, bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

² Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet oder wird er als unentschuldigt abwesend behandelt.

Art. 10^{ter} (neu) Schriftlichkeit

¹ **Schriftliche Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz können erfolgen in:**

- a) **Papierform;**
- b) **elektronischer Form (elektronische Verfahrenshandlungen).**

² **Die Pflichten zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen nach Art. 10^{quater} dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.**

¹⁴⁷ ABI 2026-●●.

¹⁴⁸ sGS 951.1.



Art. 10^{quater} (neu) Elektronische Verfahrenshandlungen

¹ Wer elektronische Verfahrenshandlungen vornimmt, nutzt hierfür eine Plattform.

² Behörden nehmen elektronische Verfahrenshandlungen vor mit:

- a) anderen Behörden;
- b) Personen, für die eine Pflicht für elektronische Verfahrenshandlungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung besteht;
- c) Personen, die eine Eingabe elektronisch eingereicht haben;
- d) Personen, die auf der Plattform elektronischen Verfahrenshandlungen zugestimmt haben.

³ Personen, die berufsmässig handeln, sind zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet. Als berufsmässig handelnde Person gilt:

- a) wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;
- b) ein Anwalt, der nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000¹⁴⁹ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt ist, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

⁴ Wer in einem Verfahren elektronische Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, ist unter Vorbehalt von Art. 133^{bis} Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes verpflichtet, Verfahren elektronisch weiterzuführen.

⁵ Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Plattformen. Sie ist dabei an Vorgaben, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018¹⁵⁰ ergeben, gebunden;
- b) die technischen und organisatorischen Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen, insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Zuordnung.

Art. 11 Eingaben

a) Grundsatz

¹ Begehren sind auf Verlangen der Behörde mit einer kurzen Begründung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

² Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

³ Eingaben an eine unzuständige Stelle werden von dieser der zuständigen Stelle übermittelt. Der Absender ist hievon zu benachrichtigen. Wird die Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, gilt die Frist als eingehalten.

¹⁴⁹ SR 935.61.

¹⁵⁰ sGS 142.3.



Art. 11^{bis} b) ~~Elektronische~~elektronische Einreichung

¹ ~~Eingaben und Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat. Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben im Internet.~~

² ~~Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein. Die Behörde bestimmt das Format der Übermittlung.~~

³ ~~Die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ kann verlangen, dass Eingabe und Beilagen in Papierform nachgereicht werden.~~

⁴ **Die elektronische Einreichung von Eingaben erfolgt über eine Plattform. Diese quittiert den Zeitpunkt der elektronischen Einreichung der Eingabe. Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt, der in der Quittung ausgewiesen ist, massgebend.**

⁵ **Wer zur elektronischen Einreichung einer Eingabe verpflichtet ist und die Eingabe dennoch in Papierform einreicht, dem setzt die Behörde eine kurze Frist zur elektronischen Nachreichung an unter Androhung, dass die Eingabe anderweitig als nicht erfolgt gilt.**

⁶ **Ist die Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar:**

- a) **verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform wieder erreichbar ist, soweit die Nichterreichbarkeit der Plattform von den Betroffenen glaubhaft gemacht wird. Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, endet die Frist am folgenden Werktag.**
- b) **gilt die Frist in jedem Fall als gewahrt, sofern am Tag, an dem eine Frist abläuft, eine Eingabe in Papierform oder der Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Die Behörde setzt eine angemessene Frist für die elektronische Nachreichung an.**

⁷ **Die Regierung regelt Einzelheiten und Ausnahmen der elektronischen Einreichung von Eingaben durch Verordnung.**

Art. 16 Akteneinsicht

¹ Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

^{2bis} **Die Akteneinsicht kann elektronisch erfolgen. Für Behörden und Personen nach Art. 10^{quater} Abs. 2 dieses Gesetzes ist die elektronische Form verpflichtend. Die Regierung regelt Einzelheiten und Ausnahmen durch Verordnung.**

³ ...



Art. 26^{bis} Elektronische Zustellung

¹ ~~Mit schriftlicher Zustimmung des Beteiligten können Zustellungen elektronisch erfolgen.~~

² **Die elektronische Zustellung erfolgt über eine Plattform. Diese quittiert den Zeitpunkt:**

- a) **der Übermittlung einer elektronischen Zustellung;**
- b) **des erstmaligen Abrufs einer elektronischen Zustellung;**
- c) **des Ablaufs der Frist nach Abs. 3 dieser Bestimmung im Fall einer Nichtabholung.**

³ **Eine elektronische Zustellung gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Quittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung.**

⁴ **Erfolgt der erstmalige Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag und innerhalb von sieben Tagen seit der Übermittlung, gilt die Zustellung am nächsten Werktag als erfolgt.**

⁵ **Die Regierung regelt Einzelheiten und Ausnahmen der elektronischen Zustellung durch Verordnung.**

Art. 31^{bis} wird aufgehoben.

Art. 39^{ter} Unterzeichnung

¹ Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheide des Gerichtes.

² Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.

³ ~~Für die elektronische Zustellung genügt die elektronische Signatur des Gerichtes.~~ **Für die elektronische Zustellung erlässt die Regierung die erforderlichen Regelungen in der Verordnung nach Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. b dieses Gesetzes.**

Art. 48 Einreichung des Rekurses
a) im allgemeinen

¹ Der Rekurs ist der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen, **soweit er in Papierform eingereicht wird. Für die elektronische Einreichung von Eingaben erlässt die Regierung die erforderlichen Regelungen in der Verordnung nach Art. 10^{quater} Abs. 5 Bst. b dieses Gesetzes.**

² Fehlen Antrag, Darstellung des Sachverhaltes, Begründung oder Unterschrift, so fordert die Rekursinstanz oder ein von ihr beauftragtes Organ¹⁵¹ den Rekurrenten unter Ansetzung einer Frist auf, den Rekurs zu ergänzen. Die Ergänzung kann zu Protokoll gegeben werden.

³ Mit der Aufforderung zur Ergänzung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

¹⁵¹ Überholt durch Art. 20 lit. a des EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.



Art. 65 Klagefälle

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt:

- a) Streitigkeiten nach Art. 57 Abs. 3 und 6 sowie Art. 59 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung;
- a^{bis}) Streitigkeiten nach Art. 55 und 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung;
- b) Streitigkeiten nach ~~Art. 26 Abs. 4~~ **Art. 27^{quinquies}** des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung;
- c) Streitigkeiten nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung;
- d) Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen;
- e) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen für Behördenmitglieder und öffentliche Angestellte;
- e^{bis}) Streitigkeiten nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- f) weitere Streitigkeiten, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit der Klage vor dem Versicherungsgericht vorsieht.

² Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

Art. 133^{bis} (neu) Übergangsbestimmung des X. Nachtrags vom ●●

¹ Die Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen werden angewendet, soweit:

- a) keine abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen bestehen;
- b) die Anwendbarkeit beschlossen wird:
 - 1. von der Regierung für kantonale Verfahren sowie im Bereich von strategischen E-Government-Services nach Art. 24 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018¹⁵²;
 - 2. von der zuständigen Behörde in den übrigen Fällen.

² Auf Verfahren, die vor der Anwendbarkeit nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung hängig sind, werden die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht angewendet.

³ Die Beschlüsse nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung werden im Amtsblatt veröffentlicht und zusätzlich, wenn sie durch Gemeindebehörden erfolgen, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

⁴ Behörden und Personen, die nach Art. 10^{quater} Abs. 2 und 3 dieses Nachtrags zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind, können schriftliche Verfahrenshandlungen noch während einem Jahr ab der Anwendbarkeit nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung in Papierform vornehmen.

2. Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 wird «ErmV» durch «DelV» ersetzt.

¹⁵² sGS 142.3.



II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁵³

¹⁵³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.



IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Entwurf des Bau- und Umweltdepartementes vom 23. September 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●¹⁵⁴ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016»¹⁵⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 33a (neu) Elektronisches Planverfahren¹⁵⁶

¹ Das Planverfahren wird elektronisch über eine Plattform geführt.

² Davon ausgenommen sind:

- a) Mitwirkungen nach Art. 34 Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) das fakultative Referendum nach Art. 36 und 37 dieses Erlasses;
- c) Benachrichtigungen von Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken im Plan- oder Beizugsgebiet nach Art. 41 Abs. 2, 44 Abs. 2 und 47 Bst. c dieses Erlasses.

³ Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Plattform. Sie ist dabei an Vorgaben, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018¹⁵⁷ ergeben, gebunden;
- b) die technischen und organisatorischen Anforderungen, insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Zuordnung.

Art. 37 b) Verfahren

¹ Im Rahmennutzungsplan oder im Sondernutzungsplan wird die Unterstellung unter das fakultative Referendum festgehalten.

¹⁵⁴ ABI 2026-●●.

¹⁵⁵ sGS 731.1.

¹⁵⁶ Diese Bestimmung wird nach dem Gliederungstitel «1. Grundsätze» eingefügt.

¹⁵⁷ sGS 142.3.



² Das Verfahren des fakultativen Referendums wird nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt.

³ Der Entscheid der Stimmberechtigten wird unter Eröffnung der Rekursfrist amtlich bekannt gegeben sowie den Einsprecherinnen und Einsprechern ~~mit eingeschriebenem Brief~~ **schriftlich** mitgeteilt.

Art. 41 Öffentliche Auflage, amtliche Bekanntmachung und Einsprache

¹ Rahmennutzungsplan, Sondernutzungsplan und Schutzverordnung werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

² Bei Erlass und Änderung von Sondernutzungsplänen werden zusätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets ~~schriftlich~~ **mit eingeschriebenem Brief** benachrichtigt.

³ Bei Änderung oder Aufhebung von Nutzungsplänen kann auf das Auflageverfahren verzichtet werden, wenn:

- a) nur wenige Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer betroffen sind und diese dem Nutzungsplan zustimmen;
- b) keine öffentlichen Interessen berührt werden.

⁴ ...

Art. 44 Verfahren

¹ Für die Festlegung der Planungszone, einschliesslich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, werden die Bestimmungen über das Verfahren bei Erlass von Nutzungsplänen sachgemäss angewendet.

² Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet werden ~~schriftlich~~ **mit eingeschriebenem Brief** benachrichtigt. Die ~~schriftliche~~ Benachrichtigung entfällt, wenn mehr als 20 Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer betroffen sind oder das Plangebiet mehr als 5000 Quadratmeter umfasst.

³ Die Planungszone wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, soweit die Rechtsmittelbehörde keine andere Verfügung trifft.

Art. 47 Einleitung

¹ Der Rat leitet das Landumlegungsverfahren ein, indem er:

- a) eine Projektstudie mit Erläuterungen und dem voraussichtlichen Bezugsgebiet erarbeiten lässt;
- b) die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im voraussichtlichen Bezugsgebiet ~~schriftlich~~ **mit eingeschriebenem Brief** benachrichtigt;
- c) die Projektstudie der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet.



Art. 89 Nutzungsübertragung

¹ Die Übertragung der Baumassenziffer auf ein Nachbargrundstück ist zulässig, wenn:

- a) das belastete und das begünstigte Grundstück der gleichen Nutzungszone angehören;
- b) die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer des belasteten Grundstücks schriftlich auf die entsprechende Nutzung verzichtet; **Dieser Verzicht kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen;**
- c) keine öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Baubehörde verfügt den Nutzungsverzicht als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt ihn im Grundbuch anmerken.

Art. 92 Grenzabstand

¹ Als Grenzabstand von Gebäuden gilt die kürzeste im Grundriss gemessene Entfernung zwischen Grenze und Fassade. Die politische Gemeinde kann einen grossen und einen kleinen Grenzabstand festlegen.

^{1bis} Wird ein grosser Grenzabstand festgelegt, wird er gegenüber der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite eingehalten. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan:

- a) abweichende Ausrichtungen festlegen;
- b) die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände auf mehrere Hauptwohnseiten zu gleichen Teilen für den Fall zulassen, dass ein Gebäude zwei oder mehr annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.

² Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. **Diese Zustimmung kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen.** Die Baubehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Die politische Gemeinde kann für Bauten innerhalb einer Zone andere Masse für die Grenzabstände festlegen als gegenüber Grundstücken in anderen Zonen.

Art. 94 Abstände von Kleinbauten und Anbauten

¹ Kleinbauten und Anbauten können mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze gestellt werden. **Diese Zustimmung kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen.**



Art. 95 Abstandsfreie Gebäude und Gebäudeteile

¹ Für unterirdische Gebäude und Gebäudeteile bestehen keine Abstandsvorschriften, soweit der Nutzungsplan nichts anderes bestimmt.

² Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain höchstens um einen halben Meter überragen, weisen einen Abstand von wenigstens einem halben Meter zur Grenze auf. Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können sie bis an die Grenze gestellt werden. **Diese Zustimmung kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen.**

Art. 97 Terrainveränderungen

¹ Abgrabungen sind höchstens bis zum zulässigen Mass unter das massgebende Terrain erlaubt. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten.

² Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Stützmauern und Böschungen weisen einen Abstand zur Grenze auf.

³ Die politische Gemeinde legt im kommunalen Nutzungsplan die zulässigen Masse und den Grenzabstand von Stützmauern und Böschungen fest.

⁴ Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden. **Die Zustimmung kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen.**

Art. 132 Verfahrenskoordination

a) Grundsatz

¹ Die federführende kantonale Stelle:

- a) koordiniert Verfahren und Verfügungen, wenn die Bewilligung einer Baute oder einer Anlage die Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordert;
- b) weist das Gesuch im Rahmen ihrer Zuständigkeit ab, wenn die Baute oder die Anlage offensichtlich nicht bewilligt werden kann;
- c) sorgt dafür, dass Verfügungen oder Stellungnahmen fristgerecht vorliegen;
- d) sorgt für die Bereinigung, falls sie Widersprüche feststellt. Sie entscheidet, wenn bei Widersprüchen keine Einigung erzielt wird.

² Die koordinierten Verfügungen oder Stellungnahmen der kantonalen Stellen sind für die politische Gemeinde verbindlich.

³ Der Gesamtentscheid kann angefochten werden:

- a) beim zuständigen Departement, dem die federführende kantonale Stelle angehört;
- b) beim Verwaltungsgericht, wenn das zuständige Departement, dem die federführende kantonale Stelle angehört, entschieden oder am Verfahren mitgewirkt hat. Vor Verwaltungsgericht können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.



⁴ Die Regierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten des koordinierten Verfahrens. Sie legt insbesondere die federführenden kantonalen Stellen fest. **Sie kann Aufgaben gemäss Abs. 1 Bst. a und c dieser Bestimmung einer zentralen Stelle zuweisen.**

⁵ Die Bestimmungen über die Verfahrenskoordination werden sachgemäss angewendet auf:

- a) Verfahren über Erlass und Änderung von Sondernutzungsplänen, die für Errichtung oder Änderung einer Baute oder einer Anlage erforderlich sind;
- b) generelle Projekte bei landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen;
- c) Verfahren nach dem Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984¹⁵⁸;
- d) Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen nach der Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Waldgesetzgebung sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung;
- e) Verfahren über Änderung oder Erlass von Zonenplänen und Sondernutzungsplänen, die in Zusammenhang mit einem Rodungsverfahren nach der Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Waldgesetzgebung stehen.

Art. 133 b) Aufgaben der politischen Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde:

- a) prüft die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit und veranlasst deren Ergänzung;
- b) weist das Gesuch im Rahmen ihrer Zuständigkeit ab, wenn die Baute oder die Anlage offensichtlich nicht bewilligt werden kann;
- c) leitet die Gesuchsunterlagen mit einer ersten kurzen Stellungnahme an die ~~federführende~~ **zuständige** kantonale Stelle;
- d) sorgt für die öffentliche Auflage;
- e) leitet die Einsprachen sowie die Stellungnahme von Gesuchstellerin oder Gesuchsteller an die ~~federführende~~ **zuständige** kantonale Stelle weiter, soweit sie in die Zuständigkeit des Kantons fallen;
- f) entscheidet im eigenen Zuständigkeitsbereich und eröffnet die Verfügung als Gesamtentscheid.

Art. 136a (neu) Elektronisches Baubewilligungsverfahren

¹ Das Baubewilligungsverfahren wird elektronisch über eine Plattform geführt.

² Davon ausgenommen ist die Benachrichtigung von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern nach Art. 139 Abs. 1 Bst. b und Art. 141 Abs. 1 dieses Erlasses.

³ Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Plattform. Sie ist dabei an Vorgaben, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018¹⁵⁹ ergeben, gebunden;
- b) die technischen und organisatorischen Anforderungen, insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Zuordnung.

¹⁵⁸ sGS 735.1.

¹⁵⁹ sGS 142.3.



Art. 137 Einreichung von Gesuchen

¹ Baugesuche sowie Gesuche um Erlass von weiteren für die Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Verfügungen werden der Baubehörde ~~eingereicht~~, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage errichtet werden soll, **über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses eingereicht**.

Art. 145 Vorbescheid

¹ Die Bauherrschaft kann die Baubehörde **über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses** um einen Vorbescheid zu wichtigen Bau- und Nutzungsfragen ersuchen.

² Es wird kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Der Vorbescheid ist weder anfechtbar noch endgültig.

Art. 152 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

¹ Soweit dieser Erlass keine Vorschriften enthält, gelten für das Einspracheverfahren sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁶⁰ über den Rekurs, **einschliesslich jener betreffend elektronische Verfahrenshandlungen**.

Art. 176a (neu) e) des IV. Nachtrags vom ●●

¹ Die Regierung beschliesst die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen für jede politische Gemeinde gesondert. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

² Die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht werden angewendet auf:

- a) Planverfahren, bei denen die öffentliche Auflage vor der Anwendbarkeit nach Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgt ist;
- b) Baugesuche, die vor der Anwendbarkeit nach Abs. 1 dieser Bestimmung eingereicht wurden.

³ Behörden und Personen, die nach diesem Erlass zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind, können schriftliche Verfahrenshandlungen noch während einem Jahr ab der Anwendbarkeit nach Abs. 1 dieser Bestimmung in Papierform vornehmen.

¹⁶⁰ sGS 951.1.



II.

1. a) Der Erlass «Meliorationsgesetz vom 31. März 1977»¹⁶¹ wird wie folgt geändert:

Art. 46 Öffentliche Auflage

¹ Folgende Verfügungen sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen:¹⁶²

- a) Bezeichnung des Beizugsgebietes,
- b) Aufnahme und Bewertung des alten Bestandes,
- c) Neuverteilung.

² Der Gemeinderat legt das generelle Projekt während dreissig Tagen **elektronisch über eine Plattform**¹⁶³ öffentlich auf.

³ Der Zeitpunkt der Auflage wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen **Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern** mit eingeschriebenem Brief angezeigt.

b) Im Meliorationsgesetz vom 31. März 1977 wird «Regierungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Regierung» ersetzt.

2. Der Erlass «Strassengesetz vom 12. Juni 1988»¹⁶⁴ wird wie folgt geändert:

*Art. 41 Auflage*¹⁶⁵

¹ Das Projekt wird ~~in der politischen Gemeinde~~ **elektronisch über eine Plattform**¹⁶⁶ unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

² Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, so kann bei kleinen und unbedeutenden Projekten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, insbesondere bei:

- a) land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Rückewegen;
- b) Entwässerungsanlagen;
- c) Leitplanken und Leitzäune;
- d) Beleuchtung;
- e) Geh- und Radwegen entlang öffentlicher Strassen;
- f) Buchten für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

¹⁶¹ sGS 633.1.

¹⁶² Art. 38 VV zum Meliorationsgesetz, sGS 633.11.

¹⁶³ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

¹⁶⁴ sGS 732.1.

¹⁶⁵ Diese Bestimmung wird voraussichtlich auch durch den VIII. Nachtrag zum Strassengesetz (22.24.15) geändert.

¹⁶⁶ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**



3. Der Erlass «Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009»¹⁶⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 24 Auflage

¹ Das Projekt wird ~~in der politischen Gemeinde~~ **elektronisch über eine Plattform**¹⁶⁸ unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

² ...

4. Der Erlass «Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960»¹⁶⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 10^{bis} (neu) b^{bis}) elektronisches Verfahren

¹ **Das Gesuch und die erforderlichen Unterlagen werden elektronisch über eine Plattform¹⁷⁰ eingereicht.**

Art. 11 c) Veröffentlichung des Gesuchs

¹ Werden öffentliche Interessen oder Rechte Dritter berührt, veröffentlicht die zuständige Stelle des Staates das Gesuch unter Ansetzung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen **elektronisch über eine Plattform**¹⁷¹.

Art. 15^{bis} (neu) Elektronisches Verfahren

¹ **Das Verleihungsgesuch und die erforderlichen Unterlagen werden elektronisch über eine Plattform¹⁷² eingereicht.**

Art. 16 Veröffentlichung des Verleihungsgesuchs; Mitbewerbung von Gemeinden

¹ Das Verleihungsgesuch wird mit Anlagebeschrieb und Projektplänen ~~in den Gemeinden, in denen die zu nutzenden Gewässerabschnitte liegen,~~ **elektronisch über eine Plattform**¹⁷³ während dreissig Tagen zur Einsicht aufgelegt.¹⁷⁴

² Die Auflage wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen innert der Auflagefrist einzureichen. Mit der Veröffentlichung darf die Androhung, dass nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden.¹⁷⁵

¹⁶⁷ sGS 734.1.

¹⁶⁸ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

¹⁶⁹ sGS 751.1.

¹⁷⁰ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

¹⁷¹ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

¹⁷² **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

¹⁷³ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

¹⁷⁴ Art. 60 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.

¹⁷⁵ Art. 60 Abs. 3 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.



^{2bis} **Die Gemeinden, in denen die zu nutzenden Gewässer liegen, werden über die Auflage informiert.**

³ Die Gemeinden, in denen die zu nutzenden ~~Gewässerabschnitte~~ **Gewässer** liegen, können während der Auflagefrist ein Verleihungsgesuch für ein eigenes Unternehmen zur Wassernutzung anmelden.

⁴ Das zuständige Departement¹⁷⁶ setzt den Gemeinden, die ein Verleihungsgesuch angemeldet haben, für dessen Einreichung eine Frist von höchstens einem Jahr, sofern der Staat nicht von seinem Vorzugsrecht gemäss Art. 18 Gebrauch machen will. Während dieser Zeit bleibt der Entscheid über die Verleihung aufgeschoben.¹⁷⁷

Art. 52^{bis} (neu) Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz vom ●●

¹ Die Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz vom ●● werden sachgemäss angewendet.

5. Der Erlass «Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung»¹⁷⁸ vom 11. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 30 b) Verfahren
1. öffentliche Auflage

¹ Der Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen **elektronisch über eine Plattform**¹⁷⁹ öffentlich aufgelegt.

² ~~Der~~ **Die betroffene Grundeigentümerin oder der** betroffene Grundeigentümer wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹⁷⁶ Bau- und Umweltdepartement; siehe Art. 25 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

¹⁷⁷ Geändert durch III. NG zum VRP.

¹⁷⁸ sGS 752.2.

¹⁷⁹ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**



IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁸⁰
3. Die Rechtsgültigkeit dieses Nachtrags setzt die Rechtsgültigkeit des X. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom Kantonsrat erlassen am ●●, nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹⁸¹, voraus.

¹⁸⁰ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

¹⁸¹ sGS 125.1.